This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 237 624

Ueber die

Exterritorialität der Ausländer in der Türkei

mit Rücksicht auf die

Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafprozessen

von

Dr. Stamatios Antonopoulos,

Kgl. Griechischem Geschäftsträger in Berlin.

Aus dem Neugriechischen übersetzt, bearbeitet und erweitert

von

Amtsgerichtsrath **Dr. F. Meyer** in Berlin.

142
448

BERLIN
HERMANN BAHR'S BUCHHANDLUNG (K. HOFFMANN)
1895.

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

142
448

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED JUL 18 1935

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die

Exterritorialität der Ausländer in der Türkei

mit Rücksicht auf die

Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafprozessen

von

Dr. Stamatios Antonopoulos,
Kgl. Griechischem Geschäftsträger in Berlin.

Aus dem Neugriechischen übersetzt, bearbeitet und erweitert

von

Amtsgerichtsrath **Dr. F. Meyer** in Berlin.

BERLIN
HERMANN BAHR'S BUCHHANDLUNG (K. HOFFMANN)
1895.

Digitized by Google

Druck von Albert Koenig, Guben.

JUL 1 8 1935

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
Vorwort	V
Einleitung	1—16
Der Begriff der Exterritorialität in der Türkei	1— 3
Quellen der Exterritorialität in der Türkei. Die Capitulationen. Historische Darstellung und Rechtfertigungsgründe derselben	4—16
Ueber die Exterritorialität, wie sie sich aus den Verträgen und dem geltenden Gewohnheitsrecht ergiebt	16—86
I. Gerichtsbarkeit bei civilrechtlichen und handelsrechtlichen Streitigkeiten	17—53
a) Zwischen Griechen (Angehörigen derselben Nationalität)	17—28
b) Zwischen Griechen (Ausländern) und Angehörigen einer anderen fremden Nation	28—35
c) Zwischen Griechen (Ausländern) und Einheimischen	35—53
II. Gerichtsbarkeit in Strafsachen	53—66
a) Zwischen Griechen (Ausländern derselben Nation)	53—56
b) Zwischen Ausländern verschiedener Nationalität	57
c) Zwischen Griechen (Ausländern) und Unterthanen der Pforte	58—66
III. Vollstreckung der Entscheidungen ottomanischer Gerichte gegen Griechen (Ausländer)	66—70
IV. Gerichtsbarkeit über Ausländer in Egypten	70—82
V. Ueber Reformen	82—86
Anlagen	87—96
A. Gesetz betreffend das Recht der Fremden, Immobilien in der Türkei zu besitzen	87—89
B. Protocoll, auf Grund dessen die Ausländer zum Genuss des Eigenthumsrechtes zugelassen werden können	89—92
C. Bericht des Dragomans bei der kgl. Griechischen Gesandtschaft in Constantinopel, H. A. Lukisis, an dieselbe Gesandtschaft	93—94
D. Gutachten des Beiraths bei der griechischen Gesandtschaft in Constantinopel	95—96

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite	11,	Zeile	12	statt:	eines	lies:	seines.
„	37,	„	1	„	folgenden	„	folgender.
„	42,	„	18	„	Circulair	„	Circular.
„	63,	„	25	„	anch	„	auch.
„	64,	„	18	„	unterstehenden	„	unterstehende.
„	66,	„	30	„	recherges	„	recherches.
„	70,	„	18	„	geweigert	„	verweigert.
„	75,	„	37	„	Muffi	„	Mufti.
„	82,	„	4	„	Apellhof	„	Appellhof.

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde von mir vor einigen Jahren in Athen unter dem Titel: *„Περὶ τῆς ἐν Τουρκίᾳ ἑτεροδικίας"* veröffentlicht. Da dieselbe Herrn Amtsgerichtsrath Dr. Meyer, dem Ersten Vorsitzenden der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin, wichtig genug erschien, um sie in's Deutsche zu übertragen und weiteren Kreisen bekannt zu machen, so habe ich noch einige durch die veränderten Verhältnisse nothwendig gewordene Zusätze und Aenderungen vorgenommen. In erheblicherem Umfange jedoch hat Herr Amtsgerichtsrath Dr. Meyer den Text geändert, ergänzt und den weitaus grössten Theil der Anmerkungen hinzugefügt; im Besonderen verdanken die Erörterungen über die einschlägige deutsche und englische Gesetzgebung und Rechtsprechung, die Abschnitte über die Gerichtsbarkeit in Egypten und über Reformen ihm allein ihre Entstehung. Dabei hat sich derselbe nicht nur auf das Studium des türkischen Rechtes und der in den verschiedenen Ländern erschienenen, hierauf bezüglichen Literatur beschränkt, sondern er hat auch, soweit möglich, Aufklärungen von sachkundigen Fachgenossen in der Levante eingezogen.

Die Arbeit wurde zunächst in dem Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin publicirt; doch erschien es mir wünschenswerth, dieselbe auch in einem Sonderhefte herauszugeben. Denn noch ist, soweit mir bekannt, das behandelte Thema nicht Gegenstand einer eingehenden Monographie geworden. Deutsche Autoren haben das Verfahren vor den gemischten Gerichten in der Türkei kaum gestreift, und doch berührt dieser Gegenstand auf das Lebhafteste das Interesse aller jener zahlreichen im osmanischen Reiche lebenden Europäer, besonders meiner Landsleute, welche in verhältnissmässig stärkster Zahl unter den Ausländern in der Türkei und in Egypten vertreten sind.

Berlin, im Juli 1895.

S. Antonopoulos.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die

Exterritorialität der Ausländer in der Türkei

mit Rücksicht auf die

Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafprozessen.

Von dem

königl. griech. Geschäftsträger in Berlin, Dr. Stamatios Antonopoulos, aus dem Neugriechischen übersetzt, bearbeitet und erweitert von Amtsrichter Dr. F. Meyer (Berlin.)

Einleitung.

Der Begriff der Exterritorialität in der Türkei.

Während in den christlichen Staaten die Ausländer mehr oder weniger den Einheimischen in Bezug auf die ihnen gewährten rechtlichen Befugnisse nachstehen, so sind in den nichtchristlichen Ländern (pays hors chrétienté) im Gegentheil die Fremden mannigfach bevorzugt. Denn die Unvollkommenheit der Gesetzgebung, die nicht europäische Bildung der öffentlichen Beamten, die religiösen Vorurtheile der Völker — alles das zwang von jeher die christlichen Regierungen, sich besondere Privilegien zu Gunsten ihrer in jenen Gebieten wohnhaften Staatsangehörigen zu sichern. Dadurch, dass sie soviel wie möglich die letzteren der Rechtsprechung der dortigen Behörden entzogen, erweiterten sie bedeutend die Jurisdiction der Konsuln und vereinbarten für diese viel wichtigere Vorrechte, als ihnen andere, christliche Staaten einräumen.

Wie später dargelegt werden soll, wurden die in Rede stehenden Sonderrechte der Fremden in dem Osmanischen Kaiserreich besonders durch Verträge festgestellt, welche die christlichen Mächte mit der Pforte seit dem 16. Jahrhundert abschlossen. Einige von diesen Privilegien haben unter dem Wechsel der Verhältnisse heute ganz ihre praktische Bedeutung eingebüsst, wie z. B. die den Fremden bewilligte Befugniss, für ihren

Digitized by Google

eigenen Gebrauch den Wein bei sich herzustellen oder denselben aus anderen Gebieten einzuführen. Indessen andere Ausnahmebestimmungen und die zu ihrer Sicherung den Konsuln verliehenen Rechte und Pflichten besitzen noch heute eine grosse praktische Bedeutung. Unter diesen ist zweifellos am umfangreichsten und wichtigsten die Exterritorialität.

Exterritorialität (juridiction extraterritoriale) wird in den Werken über Völkerrecht allgemein das Princip genannt, inhaltlich dessen die Souveräne, welche sich im Auslande aufhalten und die Vorsteher sowie die Beamten der diplomatischen Missionen, ebenso wie die Angehörigen ihres Hauses in dem fremden Lande, wo sie ihre Pflichten zu erfüllen haben, mit einigen bestimmten Ausnahmen nicht der Jurisdiction daselbst verantwortlich sind: sie werden wenigstens nach dieser Richtung hin so betrachtet, als ob sie in ihrer Heimat verblieben wären, deren Gerichten sie sowohl im Gebiet des Civil- wie des Strafrechts unterstehen. Ausnahmsweise gebührt den Konsuln in den nicht christlichen Staaten gleichfalls dieses Vorrecht[1]), während sie sonst den nicht diplomatischen Vertretern beigezählt werden und vor den Gerichten des Landes Recht nehmen müssen, in welchem ihr Amtssitz liegt.

Exterritorialität wird auch — aber in einem weiteren Sinne — das durch Verträge und Gewohnheit geschaffene Recht genannt, nach welchem alle Fremden in nichtchristlichen

[1]) Vergl. § 36 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten. Artikel 38 des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Decret des französischen Convents vom 13. Ventôse II. Die englische Bill vom 21. April 1708. § 18 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. § 16 Civilprozessordnung, siehe Pasquale Fiore: Trattato di diritto internazionale publico, Torino 1882 Bd. II S. 443, Stoerk in dem Handbuch des Völkerrechts von Holtzendorf Bd. II S. 656, Heffter: das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Ausgabe S. 102 ff. Martens: Völkerrecht, deutsch von Bergbohm, I, S. 314 § 82 ff., II, S. 43 § 12. Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts S. 199 ff. Féraud-Giraud: De la juridiction française dans les échelles du Levant et de Barbarie, II, S. 25, Slatin: De la juridiction sur les agents diplomatiques im Journal du droit international privé Bd. XI, S. 329 ff. und die dort citirten völkerrechtlichen Schriften. König: Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Ausgabe, S. 22 ff. Auch die Entscheidung des preussischen Obertribunals in Striethorst Archiv, Bd. 75, S. 277, erklärt, dass die Konsulate als Vertreter der Handels- und Schifffahrtsinteressen nur ausnahmsweise eine diplomatische Stellung einnehmen.

Digitized by Google

Ländern den Vortheil geniessen, den dortigen Gesetzen und Gerichten nicht unterworfen zu sein, sondern nur dem Recht und den Richtern ihres eigenen Volkes oder zwar den Landesgerichten, jedoch unter Mitwirkung ihrer eigenen Behörde. Da aber jene Jurisdiction in den Händen der betreffenden Konsuln ruht, so bezeichnet man die letztere Art der Exterritorialität auch schlechthin als Konsulargerichtsbarkeit.[1])

Wie erwähnt, üben die Konsuln bald selbst die Gerichtsbarkeit über ihre Volksgenossen aus: dann regelt sich alles nach den Gesetzen ihres eigenen Vaterlandes; bald wirken sie nur mit den inländischen Richtern zusammen, welche nach ihren Gesetzen Recht sprechen: dann sind die völkerrechtlichen Verträge und feststehenden Gewohnheiten massgebend. In der vorliegenden Abhandlung soll hauptsächlich die Rede sein von der im zweiten Fall erwähnten Thätigkeit der Konsularbehörden im türkischen Reiche.

Die hohe Pforte hat allerdings in dem an die Vertreter der fremden Mächte gerichteten Memorandum betreffend die Capitulationen vom 7. Juli 1869 (Aristarchi Bey: Législation Ottomane, Constantinople 1874 II S. 422) diese den Gesandten gleiche Exterritorialität der Konsuln bestritten und die Letzteren in Civil- und Strafsachen im Wesentlichen den andern Ausländern gleich stellen wollen. Sie hat ferner mittelst Circular vom 11. October 1881 verschiedene Ehrenrechte der Konsuln aufgehoben. (Martens a. a. O. S. 85 II). Indessen haben die Mächte dagegen Verwahrung eingelegt und mit Recht ein derartiges einseitiges Vorgehen der Pforte für unzulässig erklärt.

[1]) So auch das frühere Reichsoberhandelsgericht Entsch., Bd. 22, S. 399, siehe König a. a. O., S. 200. Der Begriff der Exterritorialität kann nicht so verstanden werden, als wenn die fremden Colonien gewissermassen Gebietstheile des heimathlichen Staates bildeten. Vergleiche: Pasquale Fiore: Le droit international privé, Paris 1890 S. 260. und in der Aggiunta alla comparsa conclusionale vor dem Appellationsgericht in Ancona in Sachen Camondo wider Camondo S. 60, Neapel 1895. Entscheidung des deutschen Reichsgerichts vom 26. Februar 1891, veröffentlicht in den Entscheidungen des Reichsgerichts 1891. Besondere Beilage zum deutschen Reichs- und Staatsanzeiger S. 229. — Es ist eben nur eine Exemtion, durch welche der Ausländer der Justiz seiner Heimath unterworfen bleibt. Siehe Soldan: La juridiction consulaire in dem Journal des Tribunaux, Revue de jurisprudence. 49. Jahrg. No. 12. S. 177 ff. Nur in diesem Sinne kann man von einer Fiction sprechen.

Digitized by Google

Quellen der Exterritorialität in der Türkei. — Die Capitulationen. — Historische Darstellung und Rechtfertigungsgründe derselben.

Aegypten erscheint als das erste Land, in welchem die Exterritorialität in die Erscheinung trat. Der König Amasis, welcher die hellenische Kultur begünstigte, erlaubte den in Aegypten lebenden griechischen Kaufleuten, aus ihrer Mitte Richter zu wählen, welche nach ihren heimischen Gesetzen Recht sprachen. Man sagt, dass auch die Proxenoi der Griechen ausser Anderem die Pflicht hatten, die Streitigkeiten unter den Kaufleuten ihrer Nation zu entscheiden.[1]) In Rom bestand seit Beginn des 6. Jahrhunderts nach der Gründung der Stadt die Sitte des Fremdenrichters (praetor peregrinus), welcher durch die unter ihm stehenden Richter (recuperatores) vermuthlich nach jus gentium die Processe unter den Fremden oder unter Fremden und Römern entschied.[2]) Im 12. Jahrhundert begegnen wir als Vorstehern der Kolonien italienischer Kaufleute

[1]) Lawrence: Étude sur la juridiction consulaire in der Revue de droit international et de législation comparée Bd. X S. 285 findet keine Gleichartigkeit der heutigen Konsuln mit den griechischen Proxenoi. In ähnlicher Weise äussert sich auch Martens: Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiction im Orient, übersetzt von Skerst S. 45 ff. Dieser Gelehrte führt aus, dass die Proxenoi nur Vertreter der Parteien vor Gericht und Angehörige des Staates waren, in welchem sie diesem Beruf nachgingen, dagegen Geffken im Europäischen Völkerrecht d. Gegenwart von Heffter S. 475 Anm. 2, welcher in den Proxenoi ein Analogon der Konsularvertretung erblickt; so auch Rivier a. a. O. S. 279. Ueber die Entwickelung unserer heutigen Konsulate aus den Vorstehern der italienischen Handelskolonieen der Levante vergl. Martens a. a. O. S. 48. Heyd: Geschichte des Levantehandels, Stuttgart 1879, II S. 174, 260, 283. Goldschmidt: Universalgeschichte des Handelsrechtes S. 184, Anm. 148. Pasquale Fiore: Trattato di diritto publico, Torino 1882 II S. 440 und die dort Citirten. Heffter a. a. O. S. 474. Rivier a. a. O. S. 279.

[2]) Ueber das vom praetor peregrinus angewandte Recht herrscht Zweifel (s. Meili, der europäische Staatencongress über internationales Privatrecht, Wien 1894, S. 5). Ueber das jus gentium siehe Karlowa: Römische Rechtsgeschichte S. 454, Goldschmidt a. a. O. S. 76. Aehnlichen Zwecken wie der praetor peregrinus diente auch das Institut der telonarii in den leges Visigothorum lib. XI tit. III Cap. 2 s. König: Handbuch des deutschen Consularwesens S. 2. Martens a. a. O. S. 46 Anmerkung 3, Féraud-Giraud: De la juridiction française dans les échelles du Lévant et de Barbarie I S. 30.

Digitized by Google

in der Levante den vicecomites oder baili, dann auch Konsuln genannt, welche die Verwaltung und Gerichtsbarkeit über ihre Landesgenossen ausübten.

Die Exterritorialität, sowie sie jetzt im Osmanischen Reich gilt,[1]) hat ihre Quellen hauptsächlich in den Verträgen der Pforte mit den christlichen Staaten. Hinzu kommen die allmählich entstandenen Gewohnheiten, welche die Bestimmungen der erwähnten Verträge ergänzen, bisweilen auch verändern.

Die in Rede stehenden Verträge sind bekannt unter dem

---

[1]) Paul Leroy, des Consulats, des Légations et des Ambassades, 2. édition, p. 82—88. König a. a. O. S. 2. Nach dem Vertrag von Kazar-Said vom 12./14. Mai 1881 zwischen Frankreich und Tunis, durch welchen dies Fürstenthum unter das Protectorat Frankreichs gestellt wurde, haben alle Mächte allmählich ihre Konsulargerichtsbarkeit dort abgeschafft und ihre Unterthanen in Civil- und Strafsachen den französischen Gerichten unterstellt, welche durch das Gesetz vom 27. März 1883 geschaffen worden sind. (Pagès: De la condition des Français en Orient. Paris 1886. S. 250 ff. Dictionnaire de droit international privé par Vincent et Pénaud. Paris 1887/1888. Exterritoriality by F. T. Piggott, London 1892, S. 190—192 u. 209—211. Führer der diplomatischen und Konsularbeamten Griechenlands. Athen 1894. S. 956.) Für Deutschland erging zunächst das Gesetz vom 27. Juli 1883. In Cypern, welches durch den Vertrag vom 4. Juni 1878 zwischen Grossbritannien und der Türkei der englischen Besetzung und Verwaltung überwiesen ist, haben die Engländer mit Beginn ihrer Occupation die Exterritorialität der Fremden de facto beseitigt. Jedoch besteht nach jenem Vertrage in Leukosia, dem Hauptort der Insel, ein Gerichtshof für geistliche Angelegenheiten (Mahkeme-i-scherie), dessen Mitglieder vom Sultan ernannt werden und welcher die Streitigkeiten religiöser Natur unter den Muselmännern entscheidet; dahin gehören Prozesse betreffend Verlobungen, Heirathen, Ehescheidungen, Erbfolge u. s. w. Neben diesem Gerichtshof im Mittelpunkt existiren noch in drei Städten der Insel Provinzialgerichte, deren Mitglieder von dem englischen Gouverneur ernannt werden. In Bosnien und der Herzegowina, welche inhaltlich des Berliner Vertrages provisorisch unter österreichische Verwaltung gestellt sind, ist in Folge Uebereinkunft der betheiligten Mächte die Exterritorialität aufgehoben. In Bulgarien und auf der Insel Samos gilt die Exterritorialität weiter, wie im übrigen ottomanischen Reich (vgl. für Deutschland, V. O. vom 23. Dezbr. 1880, vom 21. Januar 1884, s. Seite 133 Anm. 2). — Auch in Aegypten findet sich seit der Uebereinkunft vom 1. Januar 1876 noch eine durch die gemischten Gerichtshöfe beschränkte Exterritorialiät, von welcher später ausführlicher die Rede sein wird. Wegen Serbien und Rumänien, wo die Konsularjurisdiction ausser Uebung ist, siehe Pagès a. a. O. S. 159 ff., Rivier Lehrbuch der Völkerrechte S. 290, König a. a. O. S. 202, Flaischlen in: Die Rechts-

Digitized by Google

Namen der „Capitulationen“[1]) (türkisch Ahd-Name), einer Uebersetzung des arabischen Wortes „sulh“ d. h. Waffenstillstand, vorläufige Abmachung, weil der Koran nur einen vorläufigen Frieden mit den Ungläubigen gestattet.

Das Wort „Capitulationen“ im Völkerrecht bedeutet eine Vereinbarung zwischen zwei Staaten, und zwar im Kriege die nur militärischen Abmachungen zwischen den Führern der streitenden Heere.[2]) Dieser Name trifft aber nicht wörtlich zu auf einseitige Rechtsgeschäfte, wie diejenigen der ottomanischen Capitulationen. „Fälschlich“, sagt Flassan (histoire de la diplomatie française) „hat man ihnen den Namen von Verträgen gegeben, welche doch zwei Theile voraussetzen, die über ihre beiderseitigen Interessen contrahiren. Hier aber sieht man nur Privilegien und Exemtionen, die aus reiner Liberalität seitens der Pforte an Frankreich zugestanden sind“.[3]) Und in der That, wenn man die Capitulation von 1535 ausnimmt, welche in die Form eines Vertrages gekleidet ist und Bestimmungen enthält, deren Wirksamkeit sich gemeinsam auf beide Staaten bezieht (Art. 1, 2,

---

verfolgung im internationalen Verkehr von Leske und Löwenfeld. II. S. 192. Tripolis bildet seit 1835 ein türkisches Wilajet. Durch ein Protokoll vom 24. Februar 1873 ist zwischen Frankreich, Grossbritannien, Italien und der Türkei vereinbart, dass dort die Konsularjurisdiction ebenso, wie in den übrigen Provinzen der Türkei ausgeübt werden soll. Deutschland besitzt dort keinen eigenen Konsul. Der Amtsbezirk Tripolitanien ressortirt vom Konsulat zu Tunis. Vergl. Tarring, British Consular jurisdiction in the East. London 1887. S. 53. Piggott S. 207.

[1]) Vergl. Gavillot: Essai sur les droits des Européens en Turquie et en Égypte (1875), S. 5. Ueber die Capitulationen siehe die ausführliche Darstellung bei Martens: Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiction im Orient, S. 107. Dieser Gelehrte schliesst sich bezüglich der Erklärung des Wortes Mas Latrie (Traités de paix et de commerce et documents divers. concernant les relations des Chrétiens avec les Arabes etc.) an, welcher aus der Sitte der Muselmänner und Christen im Mittelalter, bei ihren Verhandlungen eine Serie von Artikeln (capitula) als Entwurf des Vertrages mitzubringen, die Bezeichnung des ratihabirten Vertrages selbst als „Capitulation“ herleitet. Diese Erklärung entspricht wohl der Bedeutung des Wortes, welches von Capitulatio, d. h. einer Sammlung von Kapiteln, hergeleitet wird, vergl. Féraud-Giraud I S. 80. Ein Verzeichniss der europäischen Capitulationen giebt in chronologischer Folge auch Gavillot a. a. O. S. 26.

[2]) Siehe Heffter a. a. O. S. 311, Rivier a. a. O. S. 416.

[3]) Siehe Féraud-Giraud a. a. O. I S. 88 Anm. 1.

Digitized by Google

10, 11, 13, 15), besitzen die übrigen weder Wesen noch Charakter von Verträgen; sie gleichen vielmehr kaiserlichen Verordnungen, welche Gegenstände der inneren Verwaltung regeln. Dennoch ist sicher, dass, ungeachtet ihrer Form, die Capitulationen sich keineswegs als der Ausfluss reiner Vergünstigung darstellen; vielmehr sind alle ihre Bestimmungen von der Pforte und den christlichen Mächten gemeinschaftlich berathen und festgesetzt; zu diesem Zwecke mussten die letzteren sogar oft einen starken Druck auf die erstere ausüben. Dies ist nicht nur historisch erwiesen, wie unten gezeigt werden wird, sondern ergiebt sich auch aus dem Text der Capitulationen. Die Verordnungsform (lettres-patentes), deren sich die Sultane bedienten, entspricht der Ratification von Verträgen, welchen so in dem contrahirenden Staate Geltung verschafft werden soll.[1]) In jedem Falle stehen die Capitulationen hinsichtlich ihrer Autorität und Verbindlichkeit schon deshalb hinter anderen Staatsverträgen nicht zurück, weil sie durch spätere internationale Vereinbarungen der verschiedenen Mächte mit der Türkei bestätigt sind.[2])

Unter den christlichen Staaten, welche derartige Capitulationen mit der Pforte abschlossen, nimmt Frankreich die erste Stelle ein. Aber schon früher, nämlich schon seit dem 8. Jahrhundert, bestanden zwischen den christlichen und arabischen Fürsten Beziehungen. Pisa, Marseille, Venedig, Genua hatten mit den afrikanischen Herrschern Freundschafts- und Handelsverträge abgeschlossen, welche aus der Zeit der Kreuzzüge und bald nachher datirten.[3])

Der älteste französische Vertrag, dessen Text nicht mehr vorhanden ist, scheint im Jahre 1528 zwischen Franz I. und Suleiman II. eingegangen zu sein (Revue d'histoire diplomatique de l'année 1890, p. 551). Seitdem sind die durch diesen Ver-

---

[1]) J. C. Aristide Gavillot, Essai sur les droits des Européens en Turquie et en Egypte (1875) p. 8 und 404. — Baron von Testa, Recueil des traités de la Porte ottomane, Theil I S. 7.

[2]) William Beach Lawrence, Commentaire zu les éléments du droit international de Henry Wheaton (Leipzig 1880). Tome IV p. 124. Salem im Journal du droit international privé Bd. 18 S. 398. Martens a. a. O. S. 107. Baisini: Studj di diritto civile internazionale (Milano 1892) S. 38. Études pratiques sur la question d'Orient, Paris 1869 S. 174 ff.

[3]) Vicomte de la Guéronnière, Le droit public et l'Europe moderne, Bd. I., Cap. 4. — Gavillot a. a. O. Cap. 3. Martens S. 48, Heyd II S 258.

Digitized by Google

trag an Frankreich eingeräumten Privilegien durch spätere Tractate bestätigt und erweitert, in den Jahren

1535 unter Suleiman II. und Franz I.,
1569 „ Selim II. und Karl IX.,
1581 „ Murad III. und Heinrich III.,
1604 „ Achmed I. und Heinrich IV.,
1673 „ Mohammed IV. und Ludwig XIV.,
1740 „ Mahmud I. und Ludwig XV.

In die Zwischenzeit fielen noch andere Verträge, welche nicht bis auf uns gekommen sind.[1])

Die Capitulation von 1740 umfasst alle Bestimmungen der früheren Abmachungen. Sie besteht noch in voller Geltung, nachdem sie durch Art. 2 des Friedensvertrages von 1802 und durch Art. 1 der beiden Handels- und Schifffahrtsverträge zwischen Frankreich und der Pforte im Jahre 1838 und 1861 bestätigt ist.

Die Traktate mit Frankreich dienten als Vorbild und Grundlage aller übrigen Verträge, welche später zwischen den anderen christlichen Mächten und der Pforte zu stande kamen.[2]) Vor dem Abschluss dieser besonderen Verträge genossen alle Europäer, Franken genannt, im türkischen Reich das Protectorat Frankreichs.[3])

Aber da in allen Vereinbarungen der christlichen Mächte für die letzteren diejenigen Privilegien ausbedungen werden, welche die Pforte den meistbegünstigten Völkern zugebilligt hat und noch zubilligen wird, so folgt daraus, dass die Gesammtheit der fraglichen Verträge einen allgemeinen internationalen Codex bildet, welcher gleichförmig die Beziehungen aller jener Staaten zur Türkei regelt.[4])

---

[1]) Baron de Testa a. a. O. S. 13; Féraud-Giraud I, S. 88; Gavillot S. 26; Martens S. 185.

[2]) Der preussisch-türkische Freundschafts- und Handelsvertrag, datirt vom 22. März (alten Stils) 1761, und ist ursprünglich türkisch und italienisch abgefasst. (Deutsche Konsularverträge, Berlin 1878 S. 158.)

[3]) Siehe die Additionalacte vom 20. April 1607 zur Capitulation von 1604, ebenso die Revue d'histoire diplomatique vom Jahre 1890, S. 550.

[4]) cfr. Salem a. a. O. S. 398. Griechenland sicherte sich diese Privilegien durch Art. 24 des Vertrages vom 27. Mai 1855, Féraud-Giraud IS. 138, Preussen durch Art. IV. des Vertrages vom 22. März 1761, Bayern durch Art. 5 des Konsularvertrages vom 25. August 1870, die Hansastädte durch Art. 6 des

Digitized by Google

Um die Gründe zu verstehen, aus welchen Frankreich zum Abschluss dieser völkerrechtlichen Vereinbarungen mit der ottomanischen Pforte gelangte, ist es erforderlich, einen Blick auf die Geschichte des 16. Jahrhunderts zu werfen.[1])

Die Schlacht bei Marignano im Jahre 1515 krönte Franz den Ersten nicht nur mit dem Ruhm des Siegers, sondern verschaffte Frankreich auch das vielumstrittene Herzogthum Mailand. Der lebhafte Jüngling, dessen Ehrgeiz geweckt war, vermochte nicht länger theilnahmslos dem anderen Altersgenossen zuzuschauen, welcher gleich ehrgeizig und kriegstüchtig, aber anerkanntermassen auf dem politischen Ringplatz geschickter und unaufhörlich bemüht war, das weite Gebiet seiner Herrschaft zu vergrössern. Beide strebten nach dem Vorrang in Europa und dieses Ziel schien allein erreichbar mit dem Thron des seit Maximilians Tod (1519) verwaisten Deutschlands. Nach vielen Anstrengungen von beiden Seiten fiel die Wahl fast aller deutschen Kurfürsten auf Karl den Fünften. Die Eifersucht wurde nun von der Politik auf das Schlachtfeld übertragen.

Vertrages vom 18. Mai 1839. Wegen der Ausdehnung des Vertrages vom 22. März 1761 siehe die Verträge mit der hohen Pforte a) des Zollvereins am 20. März 1862, b) des deutschen Reichs vom 13. März 1871, sowie Art. XXIV. des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen dem deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890. R. G. Bl. 1891, S. 117. — Belgien durch Art. 3 des Vertrages vom 3. August 1838 (Aristarchi Bey IV. S. 78). Dänemark durch Art. 1 des Vertrages vom 1./13. März 1862 (Aristarchi Bey IV. S. 141) England durch Art. 18 der Capitulation von 1675, bestätigt durch die Verträge vom 5. Januar 1809, 16. August 1838, vom 29. April 1861. (Aristarchi Bey IV. S. 88ff.) Italien durch Artikel 1 des Vertrages vom 10. Juli 1861 (Aristarchi Bey S. 282. IV.). Die Niederlande durch Art. 1 des Vertrages vom 25. Februar 1862 (Aristarchi Bey S. 314 IV). Portugal durch Art. 1 des Vertrages vom 23. Februar 1868 (Aristarchi Bey S. 338). Russland durch Art. 17 des Vertrages vom 10. Juni 1783 (Aristarchi Bey IV. S. 354). Schweden und Norwegen durch Art. 19 des Vertrages vom $\frac{\text{5. März}}{\text{21. Februar}}$ 1862 (Aristarchi Bey S. 408). Die Vereinigten Staaten von Amerika durch Art. 1 des Vertages vom 13./25. Februar 1862 (Aristarchi Bey S. 159 IV). Eine Zusammenstellung der hier interessirenden Bestimmungen jener Verträge findet sich bei Féraud-Giraud I S. 49, Anmerkung 6, S. 139.

[1]) W. Robertson, History of Charles the fifth's reign. — Ed. Mennechet, Histoire de France. — Vicomte de la Guéronnière, Le droit public et l'Europe moderne. — Baron de Testa, Recueil des traités de la Porte ottomane.

Digitized by Google

Beide Gegner standen sich fast ihr ganzes Leben in Waffen gegenüber, indem sie nahezu alle übrigen Staaten in ihre Kämpfe hineinrissen. Langjährige Kriege, welche Frankreich ermatteten und erschöpften, führten endlich zum Damenfrieden von Cambrai (1529), in welchen Karl V. nicht zum mindesten um deswillen einwilligen musste, weil der Sultan Suleiman, damals schon Beherrscher von Ungarn, Oesterreich mit einem Einfall bedrohte. Der erwähnte Friede brachte ausser anderen Nachtheilen für Frankreich ganz Italien in die Hände des Kaisers, kaum konnte der König Burgund erhalten. Seine Gedanken aber blieben auf Italien, den Streitapfel zu dem grossen und blutigen Zwist mit dem kronenreichen Monarchen Deutschlands, geheftet. Der Mord des französischen Gesandten in Mailand, eine That, als deren moralischer Urheber Karl angesehen wurde, erlaubte dem Herrscher Frankreichs nicht einen längeren Aufschub seines Angriffs.

Da indessen Franz in dem Vertrage zu Cambrai durchaus nicht für seine Bundesgenossen eingetreten war, sondern sie der Willkür seines Gegners anheim gegeben hatte, so mangelte ihm schon damals das Vertrauen Europas. Die Bundesgenossen, sowie die Sympathien in ganz Italien waren ihm entfremdet. Heinrich VIII., der König von England, war durch seine eigenen Sorgen in Anspruch genommen: er lehnte es desswegen ab, sich diesmal in die Angelegenheiten des Festlandes zu mischen. Die Vereinbarung, welche Franz mit dem Schmalkaldischen Bund der Lutherischen Fürsten herbeizuführen strebte, scheiterte; nur Clemens VII. schien ihm geneigt. Aber der Tod desselben und die Besteigung des heiligen Stuhles durch Paul III. neutralisirte den Kirchenstaat vollständig.

Suleiman II. war einige Monate nach der Thronbesteigung Karls zur Herrschaft gelangt. Unter seiner Regierung stand das osmanische Reich im Zenith seiner Macht, nicht nur mit Rücksicht auf die Ausdehnung des beherrschten Gebietes, sondern auch in Ansehung seiner inneren Verwaltung und kriegerischen Stärke. Dieser Glanz war das Werk jener Reihe genialer Fürsten, welche von Mohammed II., dem Eroberer Constantinopels, bis zu Suleiman II., mit dem Beinamen: „der Prächtige," das osmanische Reich regiert hatten. Suleiman selbst

Digitized by Google

aber machte sich bekannt nicht nur als Eroberer, sondern besonders als weiser Gesetzgeber und Ordner der inneren Verhältnisse seines Staates. Die bedeutendsten Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts bekunden und beklagen zugleich übereinstimmend das grosse Uebergewicht der Osmanen in der Kriegskunst.

So waren die Türken damals der furchtbarste Feind Karls V., wenngleich sie durch die Feldzüge gegen die Perser in Anspruch genommen waren. Nach der Eroberung Ungarns fiel Suleiman in Oesterreich ein und belagerte Wien (1529). Der grosse Kaiser, der Sieger in so vielen bedeutenden Kriegen, fühlte zuerst die Nothwendigkeit, sich an die Spitze eines zahlreichen Heeres zu stellen. In die Verträge von Madrid und Cambrai hatte er die Bestimmung aufgenommen, dass ihm Frankreich Bundesgenossenschaft gegen die Ungläubigen leisten müsste. Nun war er gezwungen, diese Hülfe von seinen Feinden Franz I. und Heinrich VIII. zu erbitten. Inzwischen fuhren auch die Brüder Barbarossa, jene Zerstörer der Schifffahrt und der Küsten am Mittelmeer, fort, die spanischen und italienischen Gestade zu plündern. Nachdem Karl den Horuk vernichtet hatte, zog er nunmehr 1535 gegen Heireddin, welcher Namens des Sultans in den Fürstenthümern Tunis und Algier gebot; zugleich liess er durch einen eigenen Abgesandten den König Franz auffordern, seinen (des Kaisers) Besitz nicht anzutasten, während er als ein Rächer der ganzen Christenheit zu Felde ziehe. So lagen die Verhältnisse in dem Augenblick, als der Vertrag von 1535 zwischen Frankreich und der Türkei zu Stande kam.

Dieser Vertrag enthält keine Bestimmung über ein Bündniss der beiden Staaten oder irgend eine im eigentlichen Sinne politische Klausel. Alle Artikel desselben zielen darauf ab, für die Pilger den Zugang zu den heiligen Stätten zu sichern, den Franzosen die bürgerlichen Rechte in der Türkei zu wahren, und den französischen Handel mit dem Orient zu schützen. Nichtsdestoweniger näherte dieser völkerrrechtliche Act die beiden Staaten einander; die Handelsbeziehungen bereiteten das Feld für ein politisches Einverständniss vor, auf Grund dessen der Sultan in den späteren Kriegen Frankreich auch mit ansehnlicher militärischer Hülfe unterstützte.

Digitized by Google

Zwar zog sich Franz den Tadel aller Zeitgenossen zu, weil er Waffengemeinschaft mit den Ungläubigen machte und besonders weil er sich dazu in einem Augenblick anschickte (1535), in welchem Karl gerade gegen dieses barbarische Volk, diese Geissel der gesammten Christenheit, kämpfte. Trotzdem gereichte seine Annäherung an die Muselmänner nicht nur Frankreich selbst, sondern auch dem ganzen Europa zum Vortheile. Frankreich war, wie erwähnt, schon geschwächt und vereinsamt, die Türken allein vermochten die Kräfte Karls V. zu absorbiren und seine weltbeherrschenden Bestrebungen, denen sonst nur Frankreich im Wege stand, zurückzudämmen. Unter diesem Gesichtspunkt schienen daher die beiden Staaten eine gemeinsame Mission erfüllen zu müssen. Der scharfsichtige Karl begriff sehr wohl die Gefahr dieser Waffenbrüderschaft seiner Feinde; er mass derselben eine solche Bedeutung bei, dass er nicht nur wiederholt die Bundesgenossenschaft des Königs Franz gegen die Ungläubigen nachsuchte in der Absicht, diesen Gegner bloss zu stellen, sondern dass er auch durch den Marquis del Guasto die französischen Gesandten Rinçon und Frégose ermorden liess, welche im Namen des Königs mit Suleiman über das Bündniss verhandeln sollten. Dasselbe kam später durch die Sendung des Capitäns Paulin zu stande. Der Einfluss, welchen Frankreich damals im Orient gewann, trug zur Wiederbelebung seines Glanzes im Abendlande bei und stellte bald seinen Schwerpunkt im europäischen Völkerconcert wieder her. Auch half die Verbindung zwischen den beiden Staaten, die Christen mit jenen erobernden Bekennern des Islam zu versöhnen, deren Einfälle unaufhörliche Unruhen und Conflicte herbeigeführt hatten.

Die politischen Gründe der Vertragsabschlüsse zwischen Frankreich und der Türkei werden von dem Gesandten de Noailles in einem Bericht dargelegt, welchen dieser dem König Karl IX. im März 1572 unterbreitete. Nachdem er auseinandergesetzt hat, dass durch jene Verträge die Sicherung der Zugänge zu den heiligen Stätten für die Pilger und der Schutz des französischen Handels im Orient bezweckt werde, fährt er fort: „Der dritte Grund, um dessentwillen Ihre Vorgänger dieses Einverständniss zwischen Frankreich und der Pforte bewahrten

Digitized by Google

und aus welchem es seit 46 Jahren die hochseligen Fürsten Franz der Grosse und Heinrich noch enger gestalteten, lag darin, dass sie der hervorragenden Grösse des österreichischen Hauses ein Gegengewicht bieten wollten; denn dieses hatte unter seinem Scepter durch Erbschaft oder durch Usurpation die besten Kronen und Reiche Europas mit Ausnahme von Frankreich aufgeschichtet. Letzteres aber verharrte seit jener Zeit im Kampfe, nicht nur um sein Eigenthum zurück zu gewinnen, sondern auch um dem Ehrgeiz Karls V. und seines Sohnes Philipp Widerpart zu halten, da diese Fürsten ihr ganzes Leben hindurch die Welt umstürzten, besonders Deutschland, Frankreich und Italien, um sich zu Herren der gesammten Christenheit zu machen."

Aber wenn wohl der Vertrag vom Jahre 1535 Frankreich durch seine Verlegenheit und die damals blühende Macht der türkischen Waffen aufgezwungen wurde, so sind doch die späteren Abmachungen, welche ihn bestätigt und die Vorrechte der im Orient lebenden Europäer vermehrt haben, zu Zeiten geschlossen, in denen Frankreich des Bündnisses der Muselmänner nicht bedurfte. Diese späteren Vereinbarungen wurden vielmehr unzweifelhaft durch die unduldsame und barbarische Verwaltung der türkischen Machthaber hervorgerufen. In der That begann der osmanische Staat seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zu verblühen. Hingegen befreite sich Frankreich unter Heinrich IV. von den Bürgerkämpfen, seine Wunden vernarbten, und es bereitete sich bereits auf seine Grösse vor. Unter Ludwig XIII. wird die Partei der Protestanten unterdrückt, die Ueberreste des Feudalismus werden vernichtet, und es wird der Grundstein zu der glanzvollen Regierung Ludwigs XIV. gelegt. Frankreich spielt im 30jährigen Kriege die erste Rolle, es gewinnt das Uebergewicht, welches einst das Haus Oesterreich besass. Der Westfälische (1648) und der Pyrenäische Friede (1659) erheben es zur ersten Macht in Europa.

Bisweilen musste Frankreich selbst Zwang und Drohung anwenden, um die Zustimmung der Pforte für weitere Concessionen zu erlangen. Ein Beispiel dafür bietet die Entstehung des Vertrages von 1673. Die Hülfe, welche Ludwig XIV. den

Digitized by Google

Venetianern auf Kreta durch den Marquis Lafcuillade und den dort als Helden gefallenen Herzog von Beaufort geleistet hatte, sowie der Zwist des königlichen Botschafters mit den Ministern des Sultans hatten die Beziehungen zwischen den beiden Staaten aufs äusserste zugespitzt. Weder die Sendung des Muteferik Suleiman Aga an den König noch auch die Mission des Ritters von Arvieux nach Constantinopel hatten das gute Einverständniss wieder herzustellen vermocht. Die hohe Pforte beharrte bei ihrer Weigerung, die alten Verträge zu bestätigen und Zusätze sowie Veränderungen zu bewilligen, welche Frankreich forderte. Die Handelskammer (Chambre de Commerce) zu Marseille beklagte sich darüber und sprach sich für eine Schliessung des Hellesponts aus. In einem Bericht, welchen der Ritter d'Arvieux am 24. September 1672 Ludwig XIV. unterbreitete, schlug er dem Könige die Sendung einer Flotte nach Constantinopel vor, um den Diwan zur Annahme der Forderungen Frankreichs zu zwingen; „denn — wie er sagte — die Türken hören nicht auf die Stimme der Vernunft, ausser wenn sie aus dem Munde der Kanonen kommt.“ Indem er den Schrecken auseinandersetzt, welchen Frankreich den Osmanen einflösst, fährt er fort: „Der Ruhm der Eroberungen und der furchtbaren Macht Eurer Majestät hat sich durch alle Staaten des Grossherrn verbreitet; man bewundert, man fürchtet Eure Majestät und möchte lieber die freundschaftlichen Beziehungen zu allen anderen christlichen Fürsten brechen, als zu Eurer Majestät.“

Aber ausser den politischen Gründen für den Abschluss der Capitulationen bestehen andere Ursachen, welche, weil sie noch heute fortwirken, die Capitulationen in Kraft erhalten trotz der Versuche der hohen Pforte, sie abzuschütteln. Zur Bestätigung dessen berufen wir uns auf staatliche Urkunden. Zunächst kommt eine andere Stelle aus dem vorerwähnten Bericht von d'Arvieux in Betracht:

„Diese Unordnung wird nicht geheilt,“ — sagt der Botschafter Frankreichs zu seinem Herrscher — „wenn wir uns einfach mit dem begnügen, was uns der Grosswesir anbietet, nämlich dass keine falschen Zeugen zugelassen werden sollen. Denn man wird nie darthun können, dass ein Muselmann ein falscher Zeuge ist. Zu diesem Beweise bedarf man der Musel-

Digitized by Google

männer als Zeugen; niemals aber wird ein Muselmann zu Gunsten eines Christen gegen seine Religionsgenossen aussagen. So heischt es bei ihnen die Sitte, so ist es bei ihnen ein feststehender Brauch. Die Franzosen werden in keinem Falle als Zeugen gegen einen Muselmann angenommen; man sieht uns als Ungläubige an, deren Aussage bei Gericht nicht gehört werden darf."[1])

An einer andern Stelle dieses erwähnenswerthen Berichts, an der er darlegt, welche Gründe zur Ernennung französischer Consuln in Aegypten und Tripolis in Syrien geführt haben, sagt d'Arvieux wörtlich:

„Als die Provinzen Aegypten und Syrien unter die Herrschaft der Muselmänner gelangten, welche jetzt ungleich barbarischer, ungesitteter und gegen die Christen feindseliger auftreten, als die Circassier und die Mamelucken, wurde mit Rücksicht auf die weite Entfernung der Residenz des Grossherrn von jenen Gebieten für die französischen Könige die Entsendung von Agenten unvermeidlich; denn ohne dieselben war wegen der beständigen Unterdrückung und der Unbill, welche die Türken gegen die Christen anzuwenden pflegen, die Aufrechterhaltung des Handels unmöglich."

Wenn es noch eines anderen officiellen zeitgenössischen Zeugnisses über die Gründe bedarf, welche zu der Exterritorialität in der Türkei geführt haben, so weisen wir auf die lange Einleitung hin, welche Sultan Selim II. dem Vertrage

[1]) Travers Twiss theilt in seinem Bericht an die Mitglieder des Institut de droit international vom 23. Juni 1880 (Annuaire de l'Institut Bd. V S. 141) ein Schreiben des englischen Generalkonsuls in Belgrad an Graf Granville vom 8. September 1873 mit, in welchem die Zulassung des Zeugnisses von Christen vor den ordentlichen Gerichten als die wichtigste Errungenschaft der neuen türkischen Gerichtsverfassung bezeichnet wird. Doch klagt der englische Konsul von Janina in seinem Bericht vom 19. September 1873 über die parteiische Behandlung christlicher Zeugen, welche von den türkischen Gerichten dem härtesten und ermüdendsten Verhör und Gegenverhör unterworfen und bei dem mindesten Irrthum als falsche Zeugen zurückgewiesen würden. Vor den religiösen Gerichten, denen ein Kadi vorsitzt, ist nach den Angaben der erwähnten Konsuln das Zeugniss der Christen auch jetzt noch ausgeschlossen. Nach Tornauw: das moslemische Recht, Leipzig 1855, S. 59, 111, können nur solche Personen als Zeugen bei den muselmännischen Gerichten zugelassen werden, welche die Gebräuche der Religion streng befolgen. Wir kommen im Folgenden auf diesen Punkt zurück.

Digitized by Google

von 1569 voranschickt und in dem er die Gründe seines Abschlusses mittheilt, ebenso auf Art. 7 jenes Vertrages.

Auch sonst verschweigen die Beherrscher der Türkei keineswegs die Ursachen, welche die Einrichtung der Ausnahme-Rechtsprechung seitens der Consuln in ihrem Lande nothwendig und richtig erscheinen liessen. Der wohlbekannte Grosswesir Aali Pascha sagt in einer vom 3. October 1862 datirten Note an die Vertreter der Grossmächte betreffend das Recht der Fremden, Grundbesitz in der Türkei zu erwerben: „Es ist bekannt, wie die Lage der Türkei damals war, als die Beziehungen Europas mit ihr angeknüpft wurden. Eine kleine Zahl fremder Kaufleute, völlig geschieden von der übrigen Bevölkerung, bewohnte einige Handelsplätze im Orient. Ihr Verkehr mit den Eingeborenen war beschränkt, sie trieben nur Engroshandel. Die osmanische Regierung gewährte ihnen Vorrechte, welche sowohl aus dem Zustand der Gesellschaft, in der sie lebten, sowie aus den Sitten und Gewohnheiten jener Zeit mit Nothwendigkeit folgten."

Ueber die Exterritorialität, wie sie sich aus den Verträgen und dem geltenden Gewohnheitsrecht ergiebt.

Wie bereits erwähnt ist, dienten die Capitulationen der Pforte mit Frankreich, besonders in Bezug auf die Bestimmungen über Exterritorialität, als Grundlage und Muster aller derjenigen Vereinbarungen, welche von ihr später mit den anderen christlichen Mächten eingegangen wurden. Um zu verfolgen, auf welche Weise dieser Gegenstand im Allgemeinen geordnet wird, unterwerfen wir der Reihe nach die bezüglichen Artikel der französischen Verträge der Erörterung, indem wir zugleich Bestimmungen anderer Traktate anführen, so oft sie zur Erklärung oder Ergänzung der ersteren dienen. Beispielsweise wählen wir einen Ausländer griechischer Nationalität und beschäftigen uns mit den Bestimmungen:

I. Ueber die Gerichtsbarkeit in Civil- und handelsrechtlichen Processen
   a) zwischen Griechen (Angehörigen derselben ausländischen Nationalität),
   b) zwischen Griechen (Ausländern und Angehörigen einer anderen fremden Nationalität,

Digitized by Google

c) zwischen Griechen (Ausländern und Einheimischen, d. h. ottomanischen Staatsangehörigen.

II. Ueber Gerichtsbarkeit in Criminalprocessen entsprechend den obigen Unterscheidungen; und

III. Ueber die Vollstreckung der Entscheidungen der ottomanischen Gerichte gegen Fremde.

I. Gerichtsbarkeit bei civilrechtlichen und handelsrechtlichen Streitigkeiten

a) zwischen Griechen (Angehörigen derselben Nationalität).

Sobald zwischen den in der Türkei lebenden Griechen ein Streit auf dem Gebiet des bürgerlichen oder Handelsrechts entsteht, kann über den zuständigen Richter nach den Verträgen und den griechischen Gesetzen kein Zweifel obwalten: die griechischen Konsulargerichte sind allein zuständig unter Ausschluss aller einheimischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden. Diesen Grundsatz sehen wir auch sonst in verschiedenen Verträgen[1]) und in den Konsular-Reglements mehrerer Mächte aufgeführt.[2])

Aber während in den christlichen Staaten das Princip zu Gunsten der Justizhoheit derselben mehr und mehr beschränkt wurde, ist in den nicht-christlichen Ländern die Gerichtsbarkeit der Konsuln beziehungsweise der Konsulargerichte vertraglich durch die weitgehendsten Ausdrücke gesichert.

Art. 3 des französischen Vertrages von 1535 lautet:

„ . . . Die Kadis oder anderen Beamten des Grossherrn dürfen keinen Streit zwischen den besagten Kaufleuten und Unterthanen des Königs (von Frankreich) aburtheilen, selbst wenn diese es fordern sollten und wenn zufällig die besagten Kadis einen solchen Streit aburtheilen, so soll ihre Entscheidung nichtig sein."

Art. 12 des Vertrages von 1569:

---

[1]) Unter diesen Verträgen erwähnen wir diejenigen zwischen Frankreich und Russland vom 11. Januar 1787, zwischen Russland und Dänemark vom Jahre 1782, zwischen Frankreich und Amerika 1788, zwischen Spanien und Grossbritannien von den Jahren 1665 und 1667, zwischen Amerika und Preussen 1828, zwischen Amerika und Schweden 1816. Ueber die freiwillige Gerichtsbarkeit der Konsuln vergl. Heffter a. a. O. S. 483 Anm. 4.

[2]) Vgl. J. Cussy, règlements consulaires des principaux États maritimes de l'Europe.

Digitized by Google

„Wenn die besagten Franzosen mit einander Hader oder Streitigkeiten haben, so sollen ihre Gesandten und Konsuln nach ihrem Gewissen darüber entscheiden, ohne dass sie jemand hindern darf."

Diese Vorschrift kehrt im Art. 17 des Vertrages von 1581 wieder.

Die Artikel 35 des Vertrages von 1604 und Art. 37 des Vertrages von 1673 lauten wie folgt:

„Wenn ein Hader oder Streit zwischen zwei Franzosen ausbricht, so wird er von dem Gesandten oder dem Konsul geschlichtet; unsere Richter und Beamte dürfen sie nicht daran hindern oder Kenntniss davon nehmen."

Endlich ordnet Art. 26 des Vertrages von 1740 Folgendes an:

„. . . Wenn ein Streit zwischen Franzosen vorfällt, so sollen die Gesandten und Konsuln davon Kenntniss nehmen und ihn entscheiden nach ihrem Herkommen und Brauch, ohne dass sie jemand daran hindern könnte."

Gleiche Bestimmungen finden sich ebenfalls in den Verträgen zwischen der Pforte und anderen Staaten.[1])

Die Vereinbarungen dienten als Grundlage verschiedener gesetzgeberischer Acte in Frankreich, hauptsächlich des Edictes vom 28. Juni 1778, welches das Verfahren vor den Konsulargerichten bei Processen zwischen Franzosen[2]) bestimmt.

---

[1]) So in dem Vertrage mit Preussen vom 22. März 1761, Art. V. Ebenso Art. V des Passarovitzer Friedensvertrages vom 17. Juli 1718, welcher durch den österreichisch-türkischen Handelsvertrag vom 24. Februar 1784 und durch den Sistower Friedensvertrag vom 4. August 1791 bestätigt ist (Jacobovits, Consulate S. 3). Desgleichen Art 8 des Vertrages mit Belgien vom 3. August 1838. Art. 10 des Vertrages mit Dänemark vom 14. October 1756 (Aristarchi Bey a. a. O. IV S. 129), bestätigt durch Art. 1 des Vertrages vom 1. Mai 1891. Art. 15, 24, 54 des Vertrages mit Grossbritannien vom September 1675. Art. 63 des Vertrages mit Russland vom 10. Juni 1873. Art. 6 des Vertrages mit Schweden vom 10. Januar 1737. Art. 5 des Vertrages mit Spanien vom 14. September 1782 (Aristarchi Bey a. a. O. S. 151). Vergl. Salem a. a. O. S. 399. Féraud Giraud I S. 153.

[2]) Art. 2 dieses Edictes verbietet ausdrücklich für jeden Franzosen in der Fremde, aus irgend einem Grunde einen anderen Franzosen vor einen Richter oder Verwaltungsbeamten des Auslandes zu ziehen unter der schweren Strafandrohung von 1500 Franken. Dies Verbot besteht noch heute für den Orient in Kraft. Vgl. Leroy, Des Consulats etc., 2. Aufl,

Digitized by Google

Ebenso bestehen natürlich auch in anderen Staaten, wie oben erwähnt, besondere Gesetze, welche die Rechtsprechung der Konsuln über ihre Landsleute und Schutzgenossen regeln. Man unterscheidet nach Martens (Völkerrecht II S. 93) drei Systeme in der Organisation der Konsulargerichtsbarkeit, nämlich a) das französische, nach welchem der Konsul als Einzelrichter Civilprozesse mit einem mehr oder minder geringfügigen Streitobject, und in Strafsachen Uebertretungen aburtheilt, während die mit dem Konsul und mehreren Beisitzern besetzten Konsulargerichte als erste Instanz für bürgerliche Rechsstreitigkeiten um grössere Werthe, sowie für Vergehen zuständig sind. In zweiter Instanz und bei Verbrechen, für welche der Konsul als Untersuchungsrichter fungirt, entscheiden die heimathlichen Gerichte. Diesen Principien folgen im Wesentlichen: Belgien, Deutschland[1]), Griechenland, Italien, die Niederlande[2]), Spanien u. A.; b) das englische System, welches schon in erster Instanz für alle Prozesse ein aus dem Konsul und mehreren Beisitzern bestehendes Bezirks-Konsulargericht, bei Strafsachen mit Zuziehung einer „Jury" einführt, als zweite und letzte Instanz einen eigenen höchsten Gerichtshof in der Levante einsetzt; c) das russische System, welches für die erste Instanz Konsulargerichte, für die zweite Instanz Gesandtschaftsgerichte kennt.

Für das deutsche Reich kommt hier das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 in Betracht. Nach § 1 dieses Gesetzes unterstehen der fraglichen Gerichtsbarkeit die in dem Konsulargerichtsbezirke wohnenden oder sich aufhalten-

---

S. 107 ff. und S. 194—195. Pagès: De la Condition des Français en Orient S. 108 ff. Gavillot a. a. O. S. 53. Féraud Giraud II S. 263 citirt das Gesetz wörtlich.

[1]) In Deutschland ist jedoch die Competenz des Konsuls als Einzelrichters in Strafsachen nur auf solche Uebertretungen beschränkt, bei welchen nach § 211 der deutschen Strafprozessordnung der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten kann. Vergleiche Seite 148.

[2]) Die Niederlande haben für die zweite Instanz ausnahmsweise in Konstantinopel einen Appellationshof aus dem Gesandten und zwei Beisitzern bestellt. Sonst ist das System das französische. — Als Gerichte zweiter Instanz fungiren für die anderen Konsulargerichte der Gerichtshof zu Amsterdam, beziehungsweise der Justizrath zu Batavia. Vergl. Anm. 1, S. 178.

Digitized by Google

den Reichsangehörigen und Schutzgenossen. Unter diesen letzteren sind für die Türkei besonders wichtig die sogenannten de facto Unterthanen, welche den Schutz des Reiches durch besondere Vergünstigung erhalten (vergl. § 1 der Instruction vom 10. September 1879 zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1879)[1]. Ottomanische Unterthanen werden nach dem Reglement vom 23. Sefer 1280 Art. 2 und dem Memorandum vom 7. Juli 1869, welches die Pforte an die Vertreter der Mächte gerichtet hat, als fremde Schutzgenossen nur dann angesehen, wenn sie als Dragomans, Kawassen oder Jassakdschis im Dienst der Vertreter einer auswärtigen Macht stehen. Auch geniesst nur eine bestimmte Zahl dieser Angestellten der ausländischen Behörden das Privileg der Exterritorialität, nämlich bei den Generalkonsulaten und Konsulaten der Provinzialhauptstädte dürfen 4 Dragomans und 4 Jassakdschis, bei den übrigen Konsulaten 3 Dragomans und 3 Jassakdschis, bei den Vice-Konsulaten und den Konsularagenturen 2 Dragomans und 2 Jassakdschis mit dem Vorrecht der Schutzgenossen fungiren. Dabei kommt es nur darauf an, ob dieselben zur Zeit der Anstellung der Klage Schutzgenossen sind.[2] Der Umfang der Jurisdictionsbezirke[3] wird alljährlich durch das auswärtige Amt veröffentlicht. Zur

[1]) In dem Urtheil vom 2. October 1889, veröffentlicht in den „Entscheidungen des Reichsgerichts, Jahrg. 1890. Besondere Beilage zum deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger" S. 67, hat der höchste deutsche Gerichtshof den nicht unbedenklichen Grundsatz aufgestellt, dass es für die Zuständigkeit des Konsulargerichts genüge, wenn die deutsche Partei nicht selbst, sondern nur ihr Vertreter im Konsularbezirk wohne oder sich aufhalte. Uns scheint, dass dieser Grundsatz dem § 1 alinea 2 des Konsulargesetzes vom 10. Juli 1879 nach Wortlaut und Sinn widerspricht, wenn er vielleicht in manchen Fällen auch praktisch erwünscht wäre.

[2]) Aristarchi Bey: législation Ottomane II S. 421, IV S. 15. Salem: les étrangers devant les tribunaux consulaires et nationaux en Turquie in dem Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée von Clunet Bd. 18 S. 409 u. S. 747. Art. IV des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen Preussen und der hohen Pforte vom 22. März 1761. Art. 47 der französ. Capitulationen von 1740, Art. 5 der österreich. Capitulationen von 1718, Art. 51 des russischen Vertrages von 1783 enthalten derartige Beschränkungen nicht. Wegen der Gesetze der übrigen Staaten über Konsulargerichtsbarkeit siehe die Zusammenstellung bei Salem a. a. O. S. 411 ff. Vergl. S. 145 dieser Abhandlung.

[3]) Siehe Seite 148 Anmerkung 3.

Digitized by Google

Ausübung der Gerichtsbarkeit bedarf der Konsul einer besonderen Ermächtigung.

Bezüglich Griechenlands ist das Gesetz über die Konsularbehörden vom 21. Dezember 1877 mit Abänderung durch die Gesetze vom 19. Juli 1885, 28. Mai 1887, 18. Mai 1891 und das Gesetz vom 23. Januar 1893 betreffend die Errichtung eines Gerichtshofes in Aegypten massgebend. Art. 1 des erstgenannten Gesetzes bestimmt: „Die Generalkonsuln, Konsuln und Vice-Konsuln richten, sei es allein, sei es unter Zuziehung von 2 Beisitzern und nach den folgenden Voraussetzungen über alle Streitigkeiten zwischen Griechen, sobald der Beklagte dauernd im Konsularbezirk ansässig ist oder so oft es sich um eine Verbindlichkeit handelt, welche eingegangen ist, während der Beklagte sich in dem Konsularbezirk aufhält oder wenn innerhalb des Konsularbezirks der Vertrag zu erfüllen ist."

Das forum contractus, welches nach dem deutschen Konsulatsgesetz ausgeschlossen ist, erscheint also nach dem griechischen Rechte zuständig.[1]) Die übrigen, in der deutschen Civilprozessordnung unter §§ 22 ff. aufgeführten besonderen Gerichtsstände sind nach beiden Rechten nicht zugelassen.

Zu Sicherungsmassregeln gegen den Schuldner muss der griechische Konsul unserer Meinung nach auch dann für befugt erachtet werden, wenn der Erstere sich auch nur vorübergehend in dem Bezirk des Letzteren aufhält.[2])

---

[1]) Auch Féraud-Giraud II S. 241 will mit Rücksicht auf Artikel 1 des Edictes vom Juni 1778 und Artikel 420 der französischen Civilprozessordnung die französischen Konsulargerichte für zuständig erachten, wenn es sich um Verbindlichkeiten aus einem Handelsgeschäfte handelt, welches in der Levante geschlossen und dort auch zu erfüllen ist. Der Wortlaut der fraglichen Bestimmung des Edictes steht nicht entgegen, da es dort nur heisst; „Unsere Konsuln sollen in erster Instanz über Streitigkeiten jeder Art, welche sich zwischen unseren staatsangehörigen Kaufleuten, Schiffern und anderen erheben, im Bereiche ihrer Konsulate erkennen."

[2]) Gegen die Entscheidung des deutschen Konsuls in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitgegenstand den Werth von 300 M. nicht überschreitet, sowie gegen seine Urtheile bei Uebertretungen giebt es kein Rechtsmittel; in den übrigen Civilprozess- und Strafsachen bildet das Reichsgericht die zweite und letzte Instanz. Vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 26. Januar 1885 in der Juristischen Wochenschrift Jahrg. XIV S. 95 No. 24. Blums Annalen I S. 371. Gegen Beschlüsse des Konsular-

Digitized by Google

Die Uebung spricht ebenso deutlich, wie der formelle Text der Vereinbarungen. Nirgends in der Türkei hat man den Konsuln das Recht streitig gemacht, die Differenzen unter ihren Landsleuten zu entscheiden.[1])

Diese Regel erleidet folgende Ausnahmen:

1) Was Griechenland angeht, so ist seinen Konsulargerichten die Entscheidung der Ehescheidungsprocesse verboten; für solche sind nur die Gerichte in Griechenland zuständig. Dieses Verbot umfasst natürlich nicht die Rechtsprechung über Streitigkeiten, die aus dem Ehevertrage entspringen oder den Personenstand der Kinder betreffen.[2])

2) Für alle Nationen gilt es, dass die Streitigkeiten über Immobiliarrecht und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nicht der Konsularjurisdiction unterliegen. Hierfür sind nur die ottomanischen Gerichte zuständig. Sogar wenn alle Rechtsuchenden Fremde und Angehörige desselben Volkes sind, nehmen sie nicht nur Recht vor den ottomanischen Gerichten, sondern sie nehmen Recht, wie wenn sie ottomanische Unterthanen wären, d. h. ohne dass die Konsularbehörde hinzugezogen wird. Der Grund hierfür ist der: Vor dem Jahre 1867 durften die Fremden nach der türkischen Gesetzgebung kein Grundeigenthum in jenem Kaiserreich haben; trotzdem geschah dies seitens einiger Ausländer missbräuchlich oder, um so zu sagen, heimlich, andere besassen unter dem Namen eines Ottomanen. Das Gesetz vom 7. Sefer 1284, durch welches den Fremden das Recht, Grundeigenthum zu besitzen, bewilligt wurde, knüpfte

gerichts in zweiter Instanz gemäss §§ 18, 35 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 geht die Beschwerde an das Reichsgericht auch dann, wenn dies Konsulargericht einen in Deutschland von dem Oberlandesgericht in zweiter und letzter Instanz zu erlassenden Beschluss gefasst hat. Dies ist von dem deutschen Reichsgericht in der Entscheidung vom 29. Juni 1893 (Entsch. für Strafsachen Bd. 24 S. 221) mit Rücksicht auf § 346 Abs. 3 der deutschen Strafprozessordnung angenommen, muss aber auch z. B. im Fall des § 183 Gerichtsverfassungsgesetzes gelten.

[1]) Vergl. Memorandum der Pforte an die Vertreter der fremden Mächte mit Rücksicht auf die Capitulationen bei Aristarchi Bey a. a. O. S. 424, 425, Theil II. Bericht der Kommission für die Reform der Justizverwaltung in Aegypten bei Borelli Bey und Ruelens „La législation égyptienne I S. XXXI.

[2]) Diese Ausnahme besteht für Deutschland nicht. Bezüglich Oesterreichs vgl. Jacobovits: Die Konsulate u. Gerichtsbarkeiten im osmanischen Reich S. 11.

Digitized by Google

an dieses Zugeständniss die obige Bedingung. Uebrigens schloss es den Bezirk Hedjaz, d. i. die Landschaft mit den heiligen Städten Mekka und Medina, aus, wo die Fremden in keiner Form Immobilien erwerben dürfen.[1])

Da indessen die französische Uebertragung dieses Gesetzes, welche die ausländischen Gerichte ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen pflegen, von dem türkischen Wortlaut in einigen Punkten abweicht, so sind hier mehrere Streitfragen über die Kompetenz der fremden und ottomanischen Gerichte entstanden. Während nach der französischen Fassung des Art. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes die türkischen Civil-Gerichte für alle Fragen, welche sich auf Grundeigenthum beziehen und für alle dinglichen Klagen[2]) zuständig sind, giebt der türkische Text den ottomanischen Gerichten schlechthin die Entscheidung „bei allen Fragen, welche sich auf Immobilien beziehen und wenn ein Prozess vorhanden ist, welcher sich auf Immobilien bezieht."

In Folge dessen wird von türkischer Seite bei Rechtsstreitigkeiten über unbewegliche Sachen auch der Ausländer unter sich die Zuständigkeit der Civilgerichte bestritten und die Kompetenz des Mahkeme-i-scherie,[3]) des religiösen Gerichtes, mit dem vom Scheik-ul-Islam (Kultusminister) abgeordneten Kadi als Vorsitzenden behauptet, wenn es sich um unbewegliche, zu dem Scheriat gehörige Sachen handelt, denn diese Gerichte hätten, wie sie ausführen, über solche Prozesse der Ottomanen zu befinden und die Ausländer seien bei Streitigkeiten über unbewegliche Sachen den Unterthanen der Hohen Pforte gleichgestellt.

[1]) Vergl. Jacobovits a. a. O. S. 9. Arslanian: Das gesammte Recht des Grundeigenthums und das Erbrecht für alles Eigenthum in der Türkei, Wien 1894. S. 49. Baisini a. a. O. S. 39. Anlage A.

[2]) Die französische Uebersetzung lautet: „ . . . . . justiciables des tribunaux civils ottomans pour toutes les questions relatives à la propriété foncière et pour toutes actions réelles, tant comme demandeurs que comme défendeurs, même lorsque l'une ou l'autre partie sont sujets étrangers", siehe Anlage A.

[3]) Travers Twiss leitet in seinem Bericht vom 23. Juni 1880 (Annuaire de l'Institut de droit international Bd. 5 S. 142) das Wort (Partizip von „hakam" richten), welches er „Mehkeme" schreibt, von dem arabischen „hutem" gleich Wahrspruch ab. Die Kompetenz des Scherigerichts war früher allgemein und ist erst durch die neuen Gesetze eingeschränkt. Als Kassationshof fungirt der „Rath der gesetzlichen Untersuchungshandlungen„

Digitized by Google

Das Gesetzbuch über das Grundeigenthum vom 7. Ramasan [1]) 1274 unterscheidet nämlich 5 Arten von Immobilien:-

1) Das unumschränkte Privateigenthum (Mülk, Grundbesitz, memluke: das als Grundbesitz Besessene), 2) das Staatseigenthum (Mirie), 3) das einem bestimmten Zwecke gewidmete Eigenthum (Mewkufe), unter welchem das Wakf, Eigenthum der Moscheen und frommen Stiftungen, den breitesten Raum einnimmt, 4) das zu öffentlichem Gebrauche bestimmte Terrain (Metruke), 5) das todte Land (Mewat), welches so weit von bewohnten Stätten entfernt liegt, dass man dort keine menschliche Stimme mehr vernimmt. Daneben besteht noch als eine Zwischenart von Mülk und Wakf das Gedik. Auf diese drei letzteren Gattungen des Eigenthums findet das religiöse Gesetz Anwendung und die Rechtsstreitigkeit auf diesem Gebiete erledigen die religiösen Gerichte. [2]) Indessen ist von jeher seitens der Vertreter der fremden Mächte gegen die obige Interpretation des Gesetzes vom 7. Sefer 1284 Verwahrung eingelegt und die in der französischen Uebertragung normirte Zuständigkeit der Civilgerichte beansprucht, da die Organisation der nach den Prinzipien des Koran richtenden Scherigerichte eine unparteiliche, dem Rechtsbewusstsein genügende Behandlung der Angehörigen

(Medschlissi-tedkikati-scherie), als Revisionsgericht entscheidet der unter dem Präsidium des Scheich-ul-Islam tagende Gerichtshof (Hüsur). Siehe Savvas Pascha in von Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung I. Berlin 1894 S. 701 ff. Hierher gehört auch das bei dem Scheik-ul-Islamat bestehende Colleg rechtsgelehrter Muselmänner, welche auf Rechtsfragen eine Antwort dahin ertheilen, ob die Sache „geht oder nicht geht." Diese Entscheidungen, welche man mit den responsa prudentium der Römer verglichen hat (Nicolaides: Législation ottomane VI S. 15 Anmerkung), heissen Fetwas. Art. 87 der türkischen Verfasssung vom 7. Silhidsche 1293 (11./23. Dezember 1876) bestimmt: „Die Angelegenheiten, welche das Scheri betreffen, werden von den Scheri-Gerichten abgeurtheilt. Die Abtheilung der bürgerlichen Angelegenheiten gehört den bürgerlichen Gerichten." Nicolaides Appendice à la législation ottomane. Bd. V S. 20. VI S. 4 Anmerkung. Siehe die Circularverfügung des Justizministers betreffend die Rechtsstreitigkeiten über Grundstücke. Düstur Bd. IV S. 362.

[1]) Ramasan ist der neunte Monat.

[2]) Also auf das Mülk, das eigentliche Wakf und das Gedik. Das Nähere bei Rougon: Du régime de la propriéte immobilière et du droit pour les étrangers d'acquérir en Turquie im Journal du droit international privé Bd. 13 S. 57 ff.; ferner bei Shek: „Abhandlung über das gesammte Grundeigenthum in der Türkei" in diesem Jahrbuch.

Digitized by Google

christlicher Staaten nicht gewährleiste.[1]) Diesen Vorstellungen hat sich die Pforte gefügt; in dem Schreiben des Wesirs vom 25. Ramasan 1292[2]) wird ausdrücklich angeordnet, dass die streitigen Grundstücksangelegenheiten von den Civilgerichten abgeurtheilt werden sollen.

Die in der französischen Wiedergabe des Gesetzes enthaltenen, in dem türkischen Original fehlenden Worte: „und für alle dinglichen Klagen" haben gleichfalls eine sich widersprechende Judicatur der Konsular- und Landesgerichte herbeigeführt. Die Ersteren halten sich für alle persönlichen Klagen zuständig, wenn sie auch eine unbewegliche Sache betreffen, während die Osmanen die Entscheidung aller derjenigen Prozesse beanspruchen, bei welchen ein Immobile den Gegenstand des Rechtsstreites bildet. Dieser Auffassung gemäss unterscheidet der türkische Justizminister in seinem Bericht vom 17. Silkade[3]) 1297 bei Prozessen aus dem Miethsvertrage, ob der Ausländer als Vermiether oder als Miether klagt, denn im ersteren Falle trete der Fremde in seiner Eigenschaft als Grundstückseigenthümer auf und unterstehe daher der ottomanischen Jurisdiction.[4])

Auch Streitigkeiten, welche sich aus Mängeln des Actes der Eigenthumsübertragung[5]) ergeben, sollen nach dem vorerwähnten Schreiben des Wesirs vom 25. Ramasan 1292 von den Civilgerichten abgeurtheilt werden. Bei Klagen auf Bezahlung von Hypothekenschulden[6]) haben die türkischen Justizbehörden geschwankt, indem sie verschiedentlich annehmen, dass es sich hier nur um Geld, also eine bewegliche Sache handle.

---

[1]) Siehe Salem: im Journal du droit international privé. Bd. 20. S. 48 ff.

[2]) Das Schreiben ist abgedruckt bei Nicolaides: Législation Ottomane V. S. 79.

[3]) Silkade (11te Monat). Vergl. Salem: Journal du droit international privé Bd. 20 S. 54, welcher auch diesbezügliche Entscheidungen der Konsulargerichte bringt.

[4]) Wegen der Miethsverträge vergleiche das Gesetz vom 6. Schaban 1284 Aristarchi Bey S. 50 I. Art. 446 cap. 2. Titel 2 Buch 2 des ottomanischen Civilgesetzbuches fordert bei einem gültigen Miethsvertrage das Eigenthum des Vermiethers an der vermietheten Sache.

[5]) Die Uebertragung vom Grundeigenthum ist an gewisse Formen geknüpft, siehe Shek a. a. O.

[6]) Das Hypothekenrecht wird geregelt durch Gesetz vom 23. Ramasan 1286 bezüglich des Mirie und Wakf, durch Gesetz vom 21. Rebi-ul-ahir 1287 betreffend das Mülk.

Digitized by Google

Die Ansicht der ottomanischen Gerichte scheint unseres Erachtens zutreffend. Nur der türkische Text des Gesetzes kann entscheidend sein; denn wenn auch das Letztere auf Grund von französisch geführten Verhandlungen der Pforte mit den fremden Mächten erlassen wurde, so ist doch nur der türkische Text als Gesetz verkündet. Dem Rechte der Osmanen aber fehlt die Eintheilung in dingliche und persönliche Klagen, wie sie das römische und die modernen europäischen Rechte enthalten. — Es entspricht auch den bereits erwähnten eigenartigen Verhältnissen des Grundeigenthums in der Levante, dass alle Fragen, welche dasselbe berühren, unter die Cognition der Landesgerichte fallen.

Mit dem Ausdruck „actions réelles" konnte der französische Uebersetzer gar nicht die dem osmanischen Rechte fremden dinglichen Klagen der europäischen Jurisprudenz meinen; er hat vielmehr über den technischen Begriff hinaus dem Türkischen entsprechend mit jenen Worten alle Klagen umfassen wollen, welche eine Sache (d. h. eine unbewegliche) betreffen. [1])

In dem von den europäischen Mächten und der Hohen Pforte unterzeichneten Protokoll zu dem Gesetz vom 7. Sefer 1284, das wir später noch einer eingehenden Würdigung unterziehen müssen, [2]) und welches als eine authentische Interpretation des Gesetzes selbst aufgefasst werden darf, heisst es alinea 17 daher ganz allgemein, dass bei allen Fragen des Immobiliarvermögens die sonst dort zu Gunsten der Ausländer bestimmten Beschränkungen des Verfahrens in Wegfall kommen. [3])

Während in den besprochenen Fällen die Ausländer auch in Rechtsstreitigkeiten unter sich der Konsularjurisdiction kraft Gesetzes nicht unterstehen, so sind sie auf Grund des erwähnten Protocolles alinea 15 zu dem Gesetz vom 7. Sefer 1284 ermächtigt, überall in der Türkei freiwillig jedoch, nach vorhergehendem schriftlichem Verzicht auf den Beistand ihres

[1]) Die von Salem a. a. O. Bd. 20 S. 51 gegebene Definition der „Actions réelles" als solcher Klagen, welche begründet durch ein Recht auf die Sache die Feststellung dieses Rechtes bezwecken, scheint demnach zu eng. —

[2]) Anlage B.

[3]) Zu welchen schwierigen Problemen die von den fremden Konsulaten vertretene Ansicht in der oben beörterten Frage führt, zeigen Manassé und Pallamary in dem Journal du droit international privé Bd. 20 S. 71.

Digitized by Google

Konsuls, wie osmanische Unterthanen vor dem Rath der Alten oder den Gerichten der Kreise Recht zu nehmen, soweit die Kompetenz dieser Behörden reicht. Doch verbleibt ihnen dann in allen Fällen die Berufung mit Suspensiveffect an die Gerichte der Regierungsbezirke, wo die Verhandlungen unter Zuziehung des Konsuls oder Dragomans der ausländischen Partei geführt werden müssen, wie später näher zu erörtern ist. Zweifelhaft ist es, ob im Wege der Inzidentstreitigkeit dergleichen Immobiliarangelegenheiten zur Entscheidung vor die Konsulargerichte gebracht werden können. Wir möchten uns bei dem allgemeinen Gebot des Gesetzes, nach welchem alle Fragen, soweit sie sich auf Immobilien beziehen, der Cognition der türkischen Gerichte unterstehen, für die Unzuständigkeit der fremden Richter aussprechen. Die Letzteren würden in solchen Fällen analog zu verfahren haben, wie die gemischten Gerichte in Egypten, wenn es sich um Statusfragen handelt, zu deren Aburtheilung sie nicht befugt sind.[1]) Indessen der Areiopag, der Kassationshof in Athen, hat in der Entscheidung No. 188 vom Jahre 1892 sich für die gegentheilige Ansicht ausgesprochen.[2])

Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen darf sich in den vorliegenden Fällen keine ottomanische Behörde einmischen, nur hat die ottomanische Verwaltung das Recht und die Pflicht, die Entscheidung des Konsulargerichts auszuführen, wenn der Konsul diese Unterstützung verlangt. Dies erhellt aus Art. 3 der französischen Capitulation von 1535.[3])

Selbstverständlich werden auch die Entscheidungen der vaterländischen Gerichte gegen Angehörige des betreffenden Staates in der Türkei ebenso wie die Entscheidungen der Konsulargerichte selbst von den Konsuln vollstreckt.[4])

---

[1]) Siehe Seite 165. Allerdings giebt Art. 4 der Vorbestimmungen des egyptischen bürgerlichen Gesetzbuches hier eine ausdrückliche Bestimmung.

[2]) So auch H. Maniaki in Balanos, Efimeris XII, 266. Siehe Leske und Löwenfeld: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. II, S. 114, Anmerkung 4.

[3]) Vgl. das Memorandum der Pforte an die Vertreter der fremden Mächte. Aristarchi Bey S. 421. II.

[4]) Die Vollstreckung von Urtheilen fremder Staaten gegen einen Griechen, welcher sich in der Türkei befindet, wird von dem griechischen Konsul bewirkt, nachdem er die in § 858—861 der griechischen Civilprozess-

Digitized by Google

Die deutschen Gerichte ersuchen gemäss § 700 alinea 2 der Civilprozessordnung den Reichskonsul in solchem Falle. Andererseits sind auch die Entscheidungen der Konsuln in dem Entsendungsstaate ebenso vollstreckbar, wie die Urtheile der heimischen Gerichte.[1])

Die Geschäftssprache vor dem Konsul und Konsulargerichte ist regelmässig die heimathliche. In der Entscheidung vom 2. Oktober 1893 hat das deutsche Reichsgericht eine Berufung in französischer Sprache gegen ein Urtheil des kaiserlichen Konsulargerichts zurückgewiesen ohne Rücksicht auf die Behauptung des Berufungsklägers, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, innerhalb der Nothfrist eine deutsche Berufungsschrift fertigen zu lassen.[2])

b) Zwischen Griechen (Ausländern) und Angehörigen einer anderen fremden Nation.

Der Art. 52 der französischen Capitulation von 1740[3]) bestimmt:

„Wenn die Konsuln und die französischen Kaufleute Streit mit den Konsuln oder Kaufleuten einer andern christlichen Nation haben sollten, so wird ihnen erlaubt, unter Einwilligung und auf Ersuchen der Parteien sich an ihren bei meiner Hohen

---

ordnung vorgeschriebene Prüfung vorgenommen hat. — Für die deutschen Konsuln sind die §§ 660 ff. C.-P-O. massgebend (siehe König a. a. O. S. 212).

[1]) Art. 35 des französischen Edictes vom Juni 1778 bestimmt dies ausdrücklich. Vergl. auch Féraud-Giraud II S. 306. Für Deutschland kommt § 644 der Civilprozessordnung in Betracht, welcher sich nicht nur auf Urtheile der ordentlichen, sondern aller deutschen Gerichte bezieht. Siehe auch Martens: Konsularwesen S. 486.

[2]) Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichtes B. 31. S. 429. Dagegen gestattet die ottomanische Order in Council vom 12. Dezember 1873 VI 49 vor den englischen Konsulargerichten in der Türkei den Gebrauch des Englischen, Italienischen und Französischen (Hertslet, Commercial treaties XII S. 557). Man muss zugeben, dass die Bestimmung des deutschen Rechtes überaus grosse Härten mit sich führen und nahezu einer Justizverweigerung gleich kommen kann.

[3]) Auf diesen Fall beziehen sich die früheren Verträge nicht, weil, wie zuvor erwähnt, die Europäer nur unter französischer Flagge in die Türkei kommen konnten. Folglich galt jeder Fremde der Pforte gegenüber als Franzose oder Schutzgenosse Frankreichs.

Digitized by Google

Pforte residirenden Gesandten zu wenden, und wenn der Kläger und der Verklagte nicht dahin übereinkommen, diese Art der Prozesse vor die Paschas, Kadis, Offiziere oder Zollbeamten zu bringen, so sollen letztere sie nicht dazu zwingen, noch dies beanspruchen oder Kenntniss davon nehmen dürfen."

Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Verträgen der Pforte mit den anderen europäischen Mächten. So enthält Art. 58 des Vertrages mit Russland vom 10./22. Juni 1783 folgendes:

„Wenn die russischen Konsuln und Kaufleute sich im Streit mit Konsuln und Kaufleuten irgend eines anderen christlichen Staates befinden, so können sie sich, falls die beiden Parteien, welche prozessiren wollen, darin einig sind, vor dem russischen Gesandten bei der Pforte rechtfertigen. Wenn sie nicht wollen, dass ihr Prozess von den Paschas, Kadis, Offizieren und Aufsehern der Zollämter eingeleitet wird, so können die letzteren keinen Zwang nach dieser Richtung hin ausüben und dürfen sich ganz und garnicht in diese Angelegenheiten ohne Genehmigung der beiden streitenden Theile mischen."

Nach dem Wortlaut dieser Texte bedarf es des Consenses aller Betheiligten, damit ein Rechtsstreit zwischen Fremden verschiedener Nationen, sei es durch ausländische Gesandte, sei es durch die ottomanischen Gerichte abgeurtheilt werden kann. Wenn nicht die Parteien einstimmig eines dieser beiden Fora annehmen, würde demnach der Prozess unmöglich erscheinen. Um diesem Uebelstand zu begegnen, bildete sich allmählich ein festes Gewohnheitsrecht. Dabei war der Gang der Entwicklung folgender:

Stillschweigend hatte man die ottomanischen Gerichte ausgeschlossen, aber die Gerichtsbarkeit der Gesandten obligatorisch gemacht. Allein da die letzteren nicht unmittelbar und persönlich diese Jurisdiction ausüben konnten, so bildeten sich für die Rechtsprechung unter diesen Umständen in den verschiedenen Orten der Türkei verschiedene Formen.

In Constantinopel bestanden anfangs nur aus Europäern verschiedener Nationalität zusammengesetzte Gerichte, welche von den Gesandten ernannt wurden ohne irgend welche Einmischung der einheimischen Behörde. Später, im Jahre 1820

Digitized by Google

ersetzten die Gesandten auf Grund mündlicher Uebereinkunft diese Gerichtshöfe durch gemischte Kommissionen.[1]) Letztere wurden für jeden Fall besonders gebildet. Nach dem Grundsatz des römischen Rechtes: „Actor sequitur forum rei" wurden sie von der Gesandtschaft des Beklagten berufen. Sie bestanden aus drei Mitgliedern, deren eines von der Gesandtschaft des Klägers, zwei von der Gesandtschaft des Beklagten bestimmt wurden. Sie entschieden in erster Instanz und mit Stimmenmehrheit die Streitigkeiten des bürgerlichen und Handelsrechts. Ihre Entscheidungen wurden von dem Gericht der Gesandtschaft des Beklagten bestätigt, welches auch mit ihrer Vollstreckung betraut war.[2])

Die Berufung, gleichviel ob sie vom Kläger oder vom Beklagten geltend gemacht wurde, musste bei demjenigen Gericht eingelegt werden, welches in letzter Instanz über die Entscheidungen des Konsulargerichts des Appellanten urtheilte. Die in Rede stehenden Kommissionen haben lange Zeit hindurch gewirkt. Die englische Gesetzgebung bestimmte noch besonders die Processformen vor denselben.[3]) Aber seit einigen Jahren ist diese Art der Gerichte ausser Uebung gesetzt und die reine und unumschränkte Anwendung des vorerwähnten Grundsatzes des römischen Rechts zur Geltung gelangt, d. h. die Streitigkeiten zwischen Fremden, welche verschiedenen Nationen angehören, werden von dem nationalen Gericht des Beklagten entschieden, sowohl in der Hauptstadt wie in den Provinzen des ottomanischen Reiches.[4]) Die Bestimmungen des griechischen

[1]) Vergleiche die Geschichte dieser gemischten Kommissionen bei Féraud-Giraud: De la Juridiction française dans les Échelles du Levant II S. 250. Martens a. a. O. S. 368. Pagès a. a. O. S. 127. Salem a. a. O. Bd. 18. S. 414. Martens bezweifelt im Gegensatz zu den übrigen genannten Schriftstellern, dass eine mündliche Uebereinkunft der Gesandten nach dieser Richtung hin stattgefunden hat.

[2]) Nach § 22 des preussischen Gesetzes betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni 1865 (Gesetzsammlung 1865 S. 681 ff.) bedurfte das Erkenntniss einer solchen Kommission der Bestätigung (Homologation) durch den preussischen Konsul.

[3]) Order in Council vom 23. Januar 1863, Art. 218—237, dagegen Order in Council von 1872. — Vergl. Salem a. a. O. S. 416.

[4]) Bericht der französischen Kommission, die im Jahre 1867 geschaffen wurde, um die Vorschläge der egyptischen Regierung betreffend die Gerichts-

Digitized by Google

Konsulargesetzes vom 21. December 1877 Artikel 129 entsprechen dieser Regel.[1])

Wir führen beispielsweise einzelne Fälle[2]) der Anwendung dieses Grundsatzes auf.

1) Ein Deutscher, welcher einen Griechen gerichtlich belangen will, muss die Klage durch den deutschen Konsul demjenigen Griechenlands übersenden lassen. Letzterer behändigt sie dem Beklagten gegen eine Empfangsbescheinigung.[3]) Diese Uebersendung durch den deutschen Konsul enthält die stillschweigende Ermächtigung für den deutschen Staatsangehörigen, sich dem fremden Forum zu unterwerfen, — eine Ermächtigung, welche als unerlässlich gilt.[4])

2) Wenn ein griechischer Beklagter eine Widerklage gegen einen deutschen Kläger anstrengt, so hängt es vom Ermessen des griechischen Gerichts ab, über diese Widerklage zu entscheiden. Wenn es sich für unzuständig erklärt, so muss sie

---

reorganisation zu prüfen. Abgedruckt bei Borelli Bey und Ruelens: La législation égyptienne Caire 1892 Seite XXVII ff. Ueber die Entwickelung des Principes: „Actor sequitur forum rei" in Anwendung auf die Konsularjurisdiction siehe den Bericht von Travers Twiss im annuaire de l'Institut de droit international. Bd. VI S. 252.

[1]) Hinsichtlich der Frage, ob ottomanische Unterthanen eine Klage vor das griechische Konsulargericht bringen können, siehe das folgende Kapitel: Streitigkeiten zwischen Griechen und ottomanischen Unterthanen. Vergl. Jacobovits a. a. O S. 1.

[2]) Einige derselben siehe bei N. Salzédo im: Le Mémorial diplomatique vom 24. Februar 1894.

[3]) Der deutsche Konsul befolgt in solchem Falle die Vorschriften über Zustellung nach der deutschen C.-P.-O.

[4]) Nur nach Gewohnheitsrecht, wie die ganze Jurisdiction der Konsuln über fremde Staatsangehörige. Vergl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 14 S. 424 und im Folgenden S. 142. Es muss aber bemerkt werden, dass der Appellhof zu Aix, die Berufungsinstanz für Urtheile der französischen Konsularbehörden, die Rechtsverbindlichkeit des oben aufgestellten Princips nicht immer unbedingt anzuerkennen scheint. Annuaire de l'Institut de droit international Bd. VI S. 228, 239, 253. Salem a. a. O. S. 422 lässt es zweifelhaft, obwohl es in der von ihm citirten Entscheidung doch ganz allgemein heisst: ils (les consuls français) ne peuvent sans excès de pouvoir statuer sur les contestations des Français avec des étrangers. Andere gegentheilige Entscheidungen desselben Obergerichtes citirten Borelli et Ruelens a. a. O. S. XXXIV Anmerkung 1.

Digitized by Google

der Grieche in Gestalt eines besonderen Rechtstreites vor das deutsche Gericht bringen.[1])

3) Ein Deutscher, welcher von einem Griechen vor dem deutschen Konsul resp. Konsulargericht belangt wird, kann keinen Franzosen, welcher sich für den Schuldner verbürgt hat oder welcher dem Beklagten regresspflichtig ist, vor dasselbe Gericht laden: er muss ihn vor das französische Forum ziehen.

4) Ein Deutscher, der durch dasselbe Rechtsgeschäft Gläubiger eines Franzosen, eines Engländers und eines Griechen geworden ist, muss jeden von ihnen vor seinem eigenen Gericht verklagen. Wenn indessen die Schuld aus einer Societät entspringt, deren Mitglieder die Beklagten sind, so kann der deutsche Gläubiger alle seine Schuldner vor dem Gericht der Nationalität der Gesellschaft belangen. Die Nationalität einer Gesellschaft regelt sich entweder nach dem Register, in dem sie eingetragen ist, oder nach dem Indigenat entweder ihres Vorstandes oder der meistbetheiligten Mitglieder. Wenn es nicht möglich ist, eine derartige Nationalität zu bestimmen, so muss jeder der Gesellschafter vor seinen eigenen Konsul bezw. Konsulargericht belangt werden.[2])

Wenn der Konsul aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen an der Rechtsprechung verhindert ist (§§ 41 ff. der deutschen Civilprozessordnung), so tritt sein im Voraus bestellter,

---

[1]) Es besteht rechtlich kein Forum reconventionis, Jacobovits a. a. O. Seite 4. Jedoch herrscht vielfach die Praxis, eine Widerklage gegen einen anderen Staatsangehörigen insoweit zuzulassen, als sie den Werth des Klageobjects nicht überschreitet und die Kompensation zulässig erscheint. Dies ist von dem gemischten Appellhof in Alexandrien durch die Entscheidung vom 6. Mai 1886, Recueil officiel des arrêts de la Cour d'Alexandrie Jahrgang XI S. 146, Borelli et Ruelens S. 7 Ziffer 74 anerkannt.

[2]) In solchem Falle stellen sich der Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen aus den einzelnen Judicaten erhebliche Schwierigkeiten entgegen. — Jacobovits a. a. O. S. 3. Eine Frage des internationalen Privatrechts ist es, welches materielle Recht zur Anwendung gelangt. Das Reichsgericht hat in dem Erkenntniss Retz-Lemascheffsky vom 2. Juli 1884 betont, dass bei Processen der Gesellschafter unter einander in Angelegenheiten der Gesellschaft die Nationalität der einzelnen Socien nicht entscheidend sei, sondern die Rechtsverhältnisse aus der Societät nach dem einheitlichen Recht der Gesellschaft beurtheilt werden müssten. Wegen der Schwierigkeit der Rechtsverfolgung in den Fällen der nothwendigen Streitgenossenschaft siehe auch S. 176.

Digitized by Google

mit Jurisdictionsbefugniss ausgestatteter Vertreter an seine Stelle, selbst wenn dies der Konsul eines anderen Bezirkes ist. Es kann wenigstens für das deutsche Recht nicht zugegeben werden, dass mit der Verhinderung des Konsuls auch schon eine Verhinderung des Gerichtes gegeben ist und daher von dem Reichsgericht nach § 36 der deutschen Civil-Prozessordnung ein anderes Gericht bestimmt werden müsste, wie König (Handbuch des Konsularwesens S. 66) zu meinen scheint, oder dass, wie Brauer (Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln S. 72) ausführt, der Stellvertreter um deswillen nicht judiziren könne, weil seine richterliche Thätigkeit lediglich in seiner Stellung als Amtsgehülfe des behinderten Konsuls seinen Grund habe. Der Fall liegt ebenso, wie wenn ein Amtsrichter seine Richterfunction nicht auszuüben vermag. Bei einem mit mehreren Amtsrichtern besetzten Gericht tritt ohne Weiteres ein Richter für den anderen ein. Ist nur ein Amtsrichter an dem Gericht angestellt, so vertritt ihn bei thatsächlicher Behinderung der im Voraus dazu bestimmte benachbarte Amtsrichter. Nur auf den Fall rechtlicher Behinderung erstreckt sich laut ausdrücklicher Vorschrift des § 24 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz diese Vertretung nicht, weil, wie die Motive sagen, die Anwendung des § 36 der Civilprozessordnung auf die Amtsgerichte ermöglicht werden sollte. Diese exceptionelle Bestimmung, welche nur ein Internum der Justizverwaltung betrifft, kann keine analoge Anwendung auf die Konsularjurisdiction erleiden, es müsste denn von der zuständigen Behörde die Vertretung des Konsuls in ähnlicher Weise beschränkt worden sein. Mit diesen Ausführungen steht auch § 1 des deutschen Konsulargesetzes nicht im Widerspruch, inhaltlich dessen die Gerichtsbarkeit des Konsuls sich nur auf Reichsangehörige und Schutzgenossen erstreckt, welche in seinem Bezirk wohnen oder sich aufhalten. Denn der Vertreter fungirt dann eben kraft Gesetzes als Konsul des fraglichen Districtes.[1]) Eine Verhinderung des Gerichtes im

[1]) § 3 des preuss. Konsulargesetzes vom 29. Juni 1865 bestimmte ausdrücklich: „Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers (des Konsulates) wird dessen Gerichtsbarkeit von seinem ordnungsmässig berufenen Stellvertreter ausgeübt."

Digitized by Google

Sinne des § 36 der deutschen Civilprozessordnung tritt also erst ein, wenn kein im Voraus bestellter Vertreter des verhinderten Konsuls vorhanden ist oder wenn auch dieser Vertreter, sei es durch Verwaltungsmassregeln, oder aus anderen Gründen von der Ausübung der Jurisdiction ausgeschlossen ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, so ist zu unterscheiden erstens, ob der Konsul selbst, oder einer die Exterritorialität mit ihm theilenden Hausgenossen oder ein anderer Exterritorialer oder ein sonstiger Reichsbeamter beklagt ist, zweitens, ob sich der Prozess gegen einen deutschen Privatmann richtet. Für die erste Alternative gilt Folgendes: Nach § 16 der deutschen Civilprozessordnung, welcher den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes entspricht, behalten derartige Reichsangehörige in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten; in Ermangelung eines solchen gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates und nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 eventualissime Berlin als Forum domicilii. Hier kann also der Kläger sein Recht suchen; die inländische Gerichtsbarkeit konkurrirt immer mit der Konsularjustiz. Daher müssen sich die in Frage stehenden Personen auch vor jedem anderen etwa begründeten Gerichtsstand im deutschen Reiche belangen lassen. Für Klagen betreffend Immobilien im Ausland sind aber sowohl nach völkerrechtlichen Prinzipien wie nach türkischem Recht nur die Gerichte der belegenen Sache zuständig. Indessen es liegt kein Zwang für die klagende Partei vor, die heimischen Gerichte anzurufen. Sie kann nach § 36 der Civilprozessordnung fordern, dass das im Instanzenzuge übergeordnete Gericht an Stelle des einen zuständigen Gerichtes, welches verhindert ist, ein anderes bestelle, da ihr die Wahl freisteht, vor welchem von mehreren kompetenten Gerichtsständen sie prozessiren will.

Ist der Beklagte eine Privatperson, so kann er vor ein inländisches Gericht nur gezogen werden, wenn dort im konkreten Falle eines der in der Civilprozessordnung vorgesehenen allgemeinen oder besonderen Fora begründet ist. Es gelten hier dieselben Prinzipien, wie wenn gegen einen Ausländer im deutschen Reich ein Rechtsstreit geführt werden soll; nur die Zwangsvollstreckung gestaltet sich anders.

Das griechische Recht hat für den Fall thatsächlicher oder recht-

Digitized by Google

licher Verhinderung des Konsuls in den Artikeln 22—26 des Konsulargesetzes vom 21. Dezember 1877 folgende Bestimmungen getroffen: Der verhinderte Konsul wird in allen Functionen durch den Kanzler vertreten; befindet sich ein solcher bei dem betreffenden Konsulat nicht, so ernennt der Minister des Aeusseren auf Vorschlag des Konsuls einen Stellvertreter aus den Notabeln der Kolonie; er kann aber auch mit der interimistischen Leitung des Konsulats einen anderen diplomatischen oder Konsularbeamten betrauen, der dann ebenfalls die Jurisdiction ausübt. — Der Konsul soll binnen einem Monat nach seinem Amtsantritt den erwähnten Vorschlag an den Minister gelangen lassen.

Aus den oben entwickelten Prinzipien folgt unseres Erachtens, dass das Konsulargericht auch für solche Prozesse zuständig ist, welche von einem ausserhalb des Konsularbezirks des Beklagten wohnenden In- oder Ausländer gegen den Ersteren angestrengt werden. Es liegt kein Grund vor, die Kompetenz nur auf Klagen von solchen Angehörigen einer fremden Nation zu beschränken, welche in dem gleichen District mit dem Gegner wohnen.[1])

c. Zwischen Griechen (Ausländern) und Einheimischen.

In Bezug auf die Bestimmungen über Rechtsstreitigkeiten, bei denen fremde und türkische Unterthanen betheiligt sind, erscheinen die Verträge ziemlich unklar, die Praxis selbst wechselte in den verschiedenen Theilen des ottomanischen Reiches. Eine lebhafte Controverse, welche die Juristen und die Regierungen besonders beschäftigte, herrschte über diesen Punkt, als die Einführung der Gerichtsreorganisation in Aegypten berathen wurde.

Art. 26 des französischen Vertrages von 1740 lautet: „Wenn jemand eine Streitigkeit mit einem französischen Kaufmann haben sollte und sie sich zu einem Kadi begeben würden, so soll dieser Richter dem Process kein Gehör leihen, falls nicht der französische Dragoman zur Stelle ist. Ist dieser Dolmetscher

[1]) Vergleiche Féraud-Giraud II S. 244 und die dort citirten Entscheidungen des Gerichtshofes von Aix. Doch wird der ausserhalb des Konsularbezirks wohnende ausländische Kläger die Klage durch den Konsul seines Staates an den zuständigen Konsul weiter geben lassen müssen.

Digitized by Google

zur Zeit durch ein anderes dringendes Geschäft in Anspruch genommen, so soll bis zu seiner Ankunft gewartet werden. Aber auch die Franzosen sollen sich beeilen, ihn herbeizuschaffen, ohne mit dem Vorwand der Abwesenheit ihres Dragomans Missbrauch zu treiben. . . . ."

Art. 41 desselben Vertrages:

„ . . . . Die Processe, welche 4000 Aspern übersteigen, sollen bei meinem kaiserlichen Rath (Diwan) und nirgends anderswo gehört werden."

Art. 69 desselben Vertrages:

„ . . . . Die Processe, welche sie (die Franzosen) betreffen und 4000 Aspern übersteigen, sollen meiner hohen Pforte unterbreitet werden dem Herkommen und den kaiserlichen Capitulationen gemäss."

Die obigen Bestimmungen sind eine Wiederholung der früheren Vereinbarungen mit Frankreich und kehren in den Verträgen mit den anderen Mächten wieder.[1])

[1]) Art. 4 der Capitulationen von 1535, Art. 11 der Capitulationen von 1569, Art. 16 der Capitulationen von 1581, Art. 34 der Capitulationen von 1604. Art. 12 des französischen Vertrages von 1673. — Von späteren Verträgen mit anderen Mächten sei erwähnt: Art. V. des preussisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 welcher lautet: Wenn sich ein Process zwischen den Unterthanen der hohen Pforte und denjenigen Preussens erhebt, so soll der Rechtsstreit vor den ottomanischen Gerichten unter Anwesenheit ihrer (d. h. der preussischen) Minister, Konsuln, Vicekonsuln und auch der Dolmetscher geführt werden. Und wenn ein Muhamedaner oder ein anderer Unterthan der hohen Pforte preussische Staatsangehörige zwingen sollte, vor Gericht zu einer Zeit zu erscheinen, in welcher ihre Dolmetscher oder Vertreter nicht anwesend sind, so sollen dieselben nicht verpflichtet sein, zu antworten. Und wenn Rechtsstreitigkeiten der Konsuln oder der Dolmetscher 4000 Aspern an Werth übersteigen, so sollen sie in der Residenz des ottomanischen Kaiserreichs einer Prüfung unterzogen werden. . . Nur wenn im Augenblick der Abreise eines preussischen Schiffes ein Zwist entsteht, soll er unverzüglich mit Hülfe des Konsuls oder Dragomans entschieden werden. Aehnlich Art. 8 des Belgischen Vertrages von 1838, Art. 15, 69 der Capitulationen mit England von 1675, Art. 5 des Passarowitzer Friedensvertrages von 1718, Artikel 6 des schwedischen Vertrages vom 10. Januar 1737, Art. 10 des dänischen Vertrages vom 14. October 1756, Art. 63, 64 des russischen Vertrages vom 10. Juni 1783, Art. 8 des sardinischen Vertrages vom 25. October 1823, Art. 4 des Vertrages mit den Vereinigten

Digitized by Google

Dies ergiebt z. B. folgenden Auszug aus Art. 4 des Vertrages vom 25. Mai 1747 mit Oesterreich:[1])

„ . . . . Wenn Processe oder Zwistigkeiten entstehen mit den kaiserlichen grossherzoglichen Konsuln, Vicekonsuln, Dolmetschern, Kaufleuten und deren Dienern, so können diese Processe, falls ihr Werth die Summe von 3000 Aspern übersteigt, nicht von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt werden, sondern sie sollen der Entscheidung der osmanischen Pforte unterstehen, wie es auch für die übrigen freien Völker üblich ist . . . .“ „Wenn einer der erwähnten kaiserlichen Unterthanen aus irgend einem Grunde verpflichtet wäre, an die ottomanische Gerichtsbarkeit in Constantinopel zu gehen, sein Dolmetscher aber abwesend ist, so braucht er nicht ohne Dolmetscher zu erscheinen. . . . .“

Aus den oben angeführten Texten ergiebt sich nach unserer Meinung unzweifelhaft, dass, wenn ein türkischer Staatsangehöriger als Kläger oder Beklagter mit einem Fremden in einen civil- oder handelsrechtlichen Streit verwickelt wird, die ottomanische Gerichtsbarkeit unter einfacher Mitwirkung des betreffenden Konsuls oder Dolmetschers für die Entscheidung zuständig ist. Dem entspricht auch die Praxis in der ganzen Türkei mit Ausnahme Aegyptens. In jenem Gebiet war bis zur Gerichtsreorganisation die einheimische Justiz nur competent, wenn der Inländer verklagt wurde. Trat derselbe als Kläger auf, so musste der Rechtsstreit vor das Konsulargericht des Beklagten gebracht werden; mit anderen Worten, es galt jedenfalls der Grundsatz: actor sequitur forum rei.

Als die egyptische Regierung diese Praxis durch Einführung der Reformen abschaffen wollte, erklärte sie, jenes Herkommen widerspreche den Verträgen und enthalte eine gewohnheitsmässige missbräuchliche Anmassung von Rechten der einheimischen Regierung. Die europäischen Staaten folgten diesen Ausführungen und nahmen endlich die Reorganisation

---

Staaten vom 7. Mai 1830, Art. 8 des Vertrages mit Portugal vom 20. März 1843, Art. 5 des spanischen Vertrages vom 14. September 1782, Art. 8 des Vertrages mit den Hansastädten vom 18. Mai 1839.

[1]) Aristarchi Bey a. a. O. S. 403 II.

Digitized by Google

an.[1]) Indessen wird mehrfach behauptet, dass diese früher in Egypten befolgte Uebung keineswegs als ein Abusus gegen die Verträge, sondern vielmehr als ein Ausfluss der Letzteren selbst anzusehen sei. Man bezieht sich auf Art. 5 des österreichischen Vertrages vom 27. Juli 1718, indem man ihn folgendermassen wiedergiebt: „Wenn ein kaiserlich-königlicher Kaufmann Schuldner irgend eines anderen ist, so soll der Gläubiger die Schuld durch den Konsul, Vice-Konsul und Dolmetscher des Schuldners und durch niemand sonst einfordern.“ Indessen nach der ursprünglichen lateinischen Fassung und der italienischen Uebersetzung muss man den Nachsatz dahin übertragen: „so soll der Gläubiger die Schuld durch Vermittelung der Konsuln, Vice-Konsuln und Dolmetscher seines Schuldners einfordern und bei keinem Anderen („da nessun altro“).“ Eine Bestimmung über das entscheidende Gericht kann in diesen Worten nicht gefunden werden.[2]) Die Vertheidiger der ehemaligen ägyptischen Praxis gehen von der Ansicht aus, dass die obigen Artikel der Verträge, welche die einheimische Gerichtsbarkeit für zuständig erachten, sich nur auf Fälle beziehen, in welchen der Fremde als Kläger auftritt.[3])

Mit mehr Grund könnte man sich vielleicht auf die Geschichte berufen. Denn schon in einem Diplom von 1199 erklärt der Kaiser Alexius III., dass die Byzantiner einen Venetianer nur bei dem vom Dogen nach Constantinopel entsandten Legatus, d. h. dem Konsul und den unter ihm stehenden Richtern verklagen dürften.[4])

[1]) Siehe den im Vorstehenden erwähnten französischen Bericht, wie auch die Motive, mit welchen die französische Regierung den Gesetzesentwurf betreffend die egyptische Gerichtsreorganisation begleitete. — In diesem Bericht wird der Grund für die Durchführung des Prinzips: actor sequitur forum rei darin gesucht, dass es in Egypten unmöglich war, wegen jedes Rechtsstreites über 4000 Piaster an die hohe Pforte zu gehen, dass die Einführung gemischter Gerichtshöfe sich in Egypten lange Zeit als unthunlich erwies und man endlich einer Behörde zur Vollstrekung des Urtheils bedurfte. Vergl. auch Art. 9, 10, 11, 12, 13 des „Règlement d'organisation judiciaire,“ welche die Competenz der gemischten Gerichtshöfe in Egypten für Civil- und Handelssachen bestimmen, sowie Seite 70.

[2]) Siehe Pagès a. a. O. S. 144, dagegen die dort citirten Gatteschi und Rouvier, Aristarchi Bey IV S. 59.

[3]) Siehe Gavillot, Essai sur les droits etc. p. 52. — Paul Leroy, des Consulats etc. p. 197—198.

[4]) Heyd: Geschichte des Levantehandels I, S. 284.

Digitized by Google

Soviel aber steht fest, dass nach der in der Türkei nunmehr herrschenden Gewohnheit die gemischten Rechtshändel dieser Art immer von den ottomanischen Gerichten abgeurtheilt werden,[1]) allerdings bei Gefahr der Nichtigkeit der Verhandlungen, falls bei diesen der zuständige Konsul oder der ihn vertretende Dragoman nicht mitwirkt. Die letztere Thätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Anwesenheit im Audienztermin, sondern der Konsul oder Dragoman ist auch bei der Berathung der Richter, dem Verhör der Zeugen und der Augenscheineinnahme zugegen; er unterschreibt alle Urkunden, welche über diese richterlichen Handlungen aufgenommen werden und er ist befugt, Fragen an die Parteien oder die Zeugen zu richten.[2]) Indessen noch eine andere Vorschrift enthalten die oben angeführten Texte: Nämlich wenn der Werth des Streit-

---

[1]) Siehe Salem a. a. O. S. 795 ff.

[2]) In dem oben erwähnten Memorandum der hohen Pforte an die Vertreter der fremden Mächte betreffend die Capitulationen erklärt die erstere ausdrücklich, dass dem Dragoman nur die Stellung eines Vertheidigers gebühre und daher ein Urtheil, welches ohne Anwesenheit des Dolmetschers erlassen wäre, keineswegs als nichtig anzusehen sei, auch dem Dolmetscher nicht das Recht zustehe, bei den Berathungen der Richter zugegen zu sein. Aristarchi Bey a. a. O. II S. 426. Diesen Standpunkt vertritt auch Hassan Fehmi in seinem türkisch geschriebenen Völkerrecht S. 171. Nach ihm ist der Dragoman vor Gericht nur ein stummer Zuhörer. Diese Ansicht findet aber in den Verträgen keinen Anhalt und wird von der Praxis nicht gebilligt. In dem Dekret des Wesirs vom 22. Rebi-ul-ewel 1292 heisst es, die Dolmetscher sollten vorläufig, bis ein anderes Mittel gefunden sein würde, um den Ansprüchen der fremden Mächte und der Pforte zu genügen, den Berathungen der Richter in Prozessen vor den Civil- und Strafgerichten beiwohnen dürfen. Nicolaides V S. 98. Vergl. Martens a. a. O. S. 465. Travers Twiss im Annuaire de l'Institut V S. 139. Der Verfasser der „études pratiques sur la question d'Orient", Paris 1869, S. 228, weist mit Recht darauf hin, dass der Artikel 36 der französischen Capitulationen, auf welchen sich das türkische Memorandum stützt, überhaupt den Dragoman nicht erwähnt. — In Bulgarien, wo die Kapitulationen noch in Kraft sind, wird zwar die Ladung des Konsuls zu den Verhandlungen als obligatorisch angesehen, jedoch hindert das Nichterscheinen desselben oder des Dolmetschers keineswegs den Fortgang des Verfahrens. Die Thätigkeit des Konsuls oder Dragomans vor den bulgarischen Gerichten soll sich in der Praxis auf seine blosse Anwesenheit beschränken. Gemischte Handelsgerichte giebt es in Bulgarien nicht,

Digitized by Google

gegenstandes 4000 Aspern[1]) nicht übersteigt, so sind die Ortsgerichte zuständig; übersteigt er diese Summe, so kann der Process nicht bei den Provinzialgerichten, sondern nur von dem kaiserlichen Geheimen Rath (Diwan) in Constantinopel entschieden werden.

Die Ausführung dieser Bestimmung war sicherlich schon zur Zeit ihrer Entstehung mühsam, obwohl damals nur wenige Fremde in der Türkei lebten. Jetzt aber müsste sie zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen. Deshalb erlitt sie in der Praxis viele Aenderungen. Einige Zeit hindurch wurden alle Processe in der Provinz an Ort und Stelle von dem Gerichtsbeamten der Pforte unter Zuziehung von ottomanischen und fremden Kaufleuten als Beisitzern[2]) abgeurtheilt. Oft versuchte die Pforte, diese Rechtsstreitigkeiten allein ottomanischen Richtern zu unterbreiten, indem sie nur die Anwesenheit der Konsuln oder Dolmetscher vor Gericht bewilligte. Indessen der Widerstand der Gesandten in Constantinopel vereitelte diese Versuche der Pforte und die fremden Beisitzer verblieben. Seit der im Jahre 1839 beschlossenen Einführung der Handelsgerichte (Mahkeme Tidjaret), deren Wirksamkeit aber erst

---

ebensowenig in Samos, wo der Code Napoléon gilt. — Nach § 10 der neuen bulgarischen Civilprozessordnung sollen gemischte Prozesse nach bulgarischem Recht verhandelt und entschieden werden, so weit die Capitulationen nicht entgegenstehen. Siehe Schismanov; Bulgarien in „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr" von Leske und Löwenfeld. Bd. II S. 314, 244, 245, Anmerkung 2. Reports on the administration of justice in the civil, criminal and commercial Courts in the various provinces of the ottoman empire. Accounts and papers 1881 S. 40 (englisches Blaubuch) Bd. C. 3008.

[1]) Einige Verträge erwähnen 4000 Aspern, andere 3000, andere 2000 und noch andere endlich 500 Piaster, z. B. Art. 8 des Belgischen Vertrages. 1 Asper (Weisspfennig) gleich $^1/_{120}$ Piaster, 100 Piaster = 1 türkische Lira = $18^1/_2$ M. 1 Piaster hat 40 Para, 1 Para hat 3 Aspern, ein türkischer Piaster wird gegenwärtig mit 18 oder 19 Pfennigen deutscher Währung berechnet, 11 türkische Piaster gleich 10 egyptische.

[2]) Die Mitwirkung der fremden Richter erscheint also als ein Ersatz für die Garantie eingerichtet zu sein, welche die von den Verträgen vorgesehene, aber unmöglich gewordene Rechtssprechung in Constantinopel bot. Nach Féraud-Giraud a. a. O. II S. 259 und Salem a. a. O. S. 796 wurden Kommissionen von Vertretern verschiedener Berufsklassen und Nationen bei den Zollämtern gebildet.

Digitized by Google

im Jahre 1846[1]) begann und die durch den Anhang zum ottomanischen Handelsgesetzbuch vom 30. April 1860 organisirt wurden, werden von diesen die gemischten Processe (zwischen Ottomanen und Fremden) abgeurtheilt, deren Streitgegenstand den Werth von 1000 Piastern übersteigt. In Handelssachen ist allerdings die Zuständigkeit der Handelsgerichte gesetzlich nicht an einen Mindestbetrag gebunden, so dass derartige Rechtsstreitigkeiten, auch wenn sie ein Object von weniger als tausend Piaster betreffen, vor die Handelsgerichte gebracht werden können. Indessen veranlassen die hohen Prozesskosten und die sonstigen Schwierigkeiten die Gläubiger, bei so geringfügigen Prozessgegenständen von der Anrufung dieses Forums abzusehen. Jene Tribunale sind in der Regel durch drei ordentliche Richter, deren Einer den Vorsitz führt und vier andere ausserordentliche Richter mit berathender Stimme besetzt. Sämmtliche ständige Richter werden von der türkischen Regierung, die nichtständigen von den Kaufleuten ernannt. Die ausserordentlichen Richter nehmen jedoch bei den gemischten Processen nicht theil; an ihre Stelle treten dann zwei richterliche Beisitzer, welche der Konsul der fremden Partei unter den angesehenen Mitgliedern seiner Colonie auswählt. In diesem Falle sind also die Handelsgerichte als gemischte Gerichte constituirt[2]) und führen den Namen: „Mahkeme Tidjaret Muhtelit Medschlissi."

Die Letzteren behalten dieselbe Zusammensetzung, auch wenn einer der streitenden Theile der türkische Fiscus oder sogar der Herrscher sein sollte. Die gemischten Handelsgerichte

[1]) Siehe den oben erwähnten Bericht der französischen Commission. Borelli und Ruelens: Législation égyptienne, S. XXXVI. In dem Hatti-Humajun vom 10. Dschemasi-ul-ahir (18. Februar 1856) XVI ist die Einrichtung gemischter Gerichte gewährleistet. Aristarchi Bey. II S. 19.

[2]) Jeder Tag der Woche ist für eine bestimmte Nation reservirt, z. B. zur Zeit für die Franzosen der Montag. Wegen der Organisation siehe Aristarchi Bey S. 353 II. Die Zuziehung der fremden Richter beruht auf mündlichem Abkommen und Gewohnheit. Aristarchi Bey S. 403 II. Salem a. a. O. S. 797. Vor mehreren Jahren hat die Pforte den Versuch gemacht, die Handelsgerichte in den Gouvernements aufzuheben; die Handels- und gemischten Angelegenheiten wurden den Civilgerichten übertragen. Indessen auf die Vorstellungen der fremden Mächte sind die erwähnten Gerichte wiederhergestellt. Siehe auch Düstur IV S. 236. Artikel 6 des Gesetzes über die Bildung der weltlichen Gerichte.

Digitized by Google

urtheilen nicht nur über Handelssachen im eigentlichen Sinne, sondern auch über alle Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht Immobilien betreffen. Denn diese Processe gehören, wie wir oben sahen, zur ausschliesslichen Zuständigkeit der Civilgerichte. In den wichtigsten Städten der Türkei bestehen Handelsgerichte. Wenn das Streitobject nicht mehr als 1000 Piaster beträgt, entscheiden über die erwähnten gemischten Angelegenheiten die Civilgerichte, welche in Mahkeme-i-bidajet (Gericht erster Instanz), Mahkeme-i-istinaf (Gericht zweiter Instanz) und das Mahkeme-i-temjis in Constantinopel (Gericht dritter Instanz) zerfallen.[1]) Diese Tribunale erster Instanz, welche ihren Sitz in den Hauptorten der Kreise und der Regierungsbezirke haben, bestehen aus einem Präsidenten und zwei Richtern, deren Einer kein Muselmann ist, während die Gerichte zweiter Instanz aus einem Präsidenten und vier Richtern — zwei Muselmännern und zwei Nicht-Muselmännern — zusammengesetzt werden. Die

[1]) Cirkular an die fremden Gesandschaften bei Aristarchi Bey II. S. 427, 303. Circulair an die Generalgouverneure vom September 1872 bei Aristarchi Bey II S. 299. Salem a. a. O. Bd. 18 S. 798. Das Verfahren vor den Civilgerichten, bei welchen auch, wie erwähnt, das Zeugniss von Nicht-Muselmännern gegen Muhamedaner zugelassen ist, siehe bei Salem Bd. 20 S. 68. Die türkischen Gerichte sprechen nach dem „Medschelle," dem ottomanischen bürgerlichen Gesetzbuch, Recht, welches auf dem Ritus der Hanefiten beruht; früher war die von Suleiman II. veröffentlichte und von Mahmud im Jahre 1824 veränderte Sammlung von Entscheidungen, „Multaka" genannt, massgebend. Näheres über dieses Rechtsbuch bei: van den Berg in v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung I S. 711. Der Ritus der Hanefiten, welcher zu der Sunitischen Rechtsschule gehört, ebenso wie der besonders in Algier, Tunis, Tripolis, Marocco und einem Theil des Sudan herrschende Ritus der Malekiten, der im ostindischen Archipel geltende Ritus der Schafiiten und der im Innern Arabiens zerstreut vorkommende Ritus der Hanbaliten, gilt ausser in der Türkei noch besonders in Indien, Afghanistan, Turkistan und bei den Steppenvölkern. Die Literatur siehe bei Post: Ueber die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft, Oldenburg und Leipzig 1891 S. 142 Anmerkung 1, und Clavel: Droit musulman, Paris 1895. Vor der Justizreform im Jahre 1879 hiessen die Gerichte in den Kreisen (Kasa): Medschlis-i-deâwi, Prozessconseils, in den Hauptstädten der Sandschaks (Regierungsbezirke) medschlis-i-temjis, die Gerichte zweiter Instanz in den Hauptstädten der Provinz: diwan-i-temjis, wo temjis in seiner allgemeinen Bedeutung als: „Unterscheidung, Entscheidung" gebraucht wurde. Erst mit der Einführung der Civilgerichte (mehakim-i-nisamije) wurde mit Rücksicht auf die technische Bedeutung des Aus-

Digitized by Google

Kammern der Obergerichte entscheiden in einem Kolleg von 3 Richtern mit Einschluss des Präsidenten, beziehungsweise Vicepräsidenten (Reis ewel, Reis sani). Bei beiden Gerichten befinden sich auch Hülfsrichter. Als Vorbedingung für die Anstellung eines Richters erster Instanz gelten: die Vollendung des 25. Lebensjahres, Unbestraftheit und Ableistung einer Prüfung beim Justizministerium oder vierjähriger Dienst als Hülfsrichter, während die Richter zweiter Instanz 30 Jahre alt und vier Jahre Mitglied eines Untergerichts gewesen sein müssen. Die Vorsitzenden der erstinstanzlichen Gerichte in den Kreisen und Bezirken, „Hakim" genannt, werden auf Vorschlag des Scheik-ul-Islam aus der Klasse der zu den Ulemas gehörigen Kadis gewählt. Der Präsident der Gerichte zweiter Instanz heisst: Molla (von dem arabischen: maula, türkisch: mevla, Rechtskundiger).[1]) Dem höchsten Gerichtshof präsidirt der Minister. Die Organisation der neuen türkischen Gerichte hat das Gesetz vom 27. Dschemasi-ul-ahir vom Jahre 1296 über die Einrichtung der weltlichen Gerichte (Düstur IV S. 236) vollendet. Die Entscheidungen der Friedensgerichte (Gemeinderäthe) in Civilsachen sind bei Objecten bis zu 150 Piaster nicht berufungsfähig. In den anderen Fällen geht die Appellation an die Kreisgerichte, welche in Prozessen bis zu 5000 Piaster oder über wiederkehrende Hebungen bis zu 500 Piaster jährlich inappellable Urtheile fällen. Die übrigen Entscheidungen dieser Gerichte unterliegen der Berufung an die Kreisgerichte in den Hauptorten der Regierungsbezirke (merkez-bidajet-mahkemesi) oder nach Wahl des Appellanten bei einem Streitobject von mindestens 10000 Piastern, oder falls es sich um wiederkehrende

druckes (temjis) in der Civil- u. Strafprozessordnung als „Revision" der höchste Gerichtshof in Constantinopel mit mahkeme-i-temjis bezeichnet und zur Vermeidung jeder Verwechslung durch Verordnung vom 22. Rebi-ul-ahir 1296 der Name der Obergerichte in den Provinzen ihrer Aufgabe gemäss in mahkeme-i-istinâf an Stelle des diwan-i-temjis umgewandelt. Ueber die historische Entwickelung der türkischen Gerichtsverfassung siehe Savvas Pascha: „Die Türkei" in: von Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Berlin 1894 S. 693 ff.

[1]) Das Reglement über die Organisation des höchsten Gerichtshofes vom 8. Silhidsche 1284 siehe bei Aristarchi Bey II S. 42. Der Molla führt den Ehrentitel: „Mevlijjet." Ueber die verschiedenen Kategorien der Naibs (Richter) siehe das Reglement vom 17. Rebscheb 1271, Aristarchi Bey II S. 320.

Digitized by Google

Einkünfte von mindestens jährlich 1000 Piaster handelt, oder der Gegenstand unbestimmt ist, an den Appellhof der Provinz. Alle Urtheile der Handelsgerichte in gemischten Processen, bei denen das Streitobject 5000 Piaster überschreitet,[1]) unterliegen der Berufung an das gemischte Handelsgericht in Constantinopel,[2]) gleichviel ob das erstinstanzliche Gericht seinen Sitz in dem Hauptort eines Wilajet oder eines Sandschak[3]) oder Kasa hat. Prozesse über einen Streitgegenstand zwischen 1000 und 5000 Piaster entscheiden demnach die gemischten Handelsgerichte des osmanischen Reiches endgültig. Das Handelsgericht in Constantinopel bildet in gemischten Angelegenheiten für diejenigen Parteien, welche mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Beklagten dort verhandeln müssen, auch bei Prozessen über 5000 Piaster, erste und zugleich letzte Instanz. Nur mit dem Abänderungsgesuch an dasselbe Gericht (requête civile) oder mit dem Einspruch, wenn es Versäumnissurtheile waren, können

---

[1]) Die Höhe dieses Streitobjectes, welches auch in Art. 8 und 12 des Gesetzes über die Einrichtung der Civilgerichte vom 21. November 1871 wiederkehrt, bestimmen im Allgemeinen als Voraussetzung der Appellation gegen Entscheidungen der Handelsgerichte — nicht der gemischten, denn über diese bestehen überhaupt keine gesetzlichen Normen — Art. 36 § 21 des Anhanges zum ottomanischen Handelsgesetzbuch. Aristarchi Bey S. 360 II.

[2]) Zuständig ist die erste Abtheilung des Handelsgerichtes in Constantinopel.

[3]) Die Wilajets, Provinzen (Generalgouvernements), unter einem Wali zerfallen in Sandschaks (Liwas, Mütessarifliks, Arondissements) mit dem Mütessarif (Gouverneur) an der Spitze; diese Regierungsbezirke sind wiederum in Kasas (Kreise), verwaltet durch die Kaïmakams, getheilt. Die Unterabtheilungen der Kasas bilden die von dem Müdir administrirten Gemeinden (Nahijes) und die Dorfschaften (Kariës), in welchen der Gemeinderath (devair sulhiè) beziehungsweise der Rath der Alten (ikhtijar medschlissi) die Functionen eines Friedensrichters übt. Das Amt eines Ortsvorstehers versieht der muchtar. Selbstständige Sandschaks, die zu keiner Provinz gehören, heissen: elvije-i-müstakille, z. B. Lebnan, Libanon. Jedes Wilajet, Sandschjak und Kasa hat auch ein mohamedanisches religiöses Tribunal (Mahkeme-i-scheri'e), wie bereits oben erwähnt ist. Vergl. das Gesetz über die allgemeine Verwaltung der Wilajets vom 29. Sewwal 1287, Artikel 1 ff. Aristarchi Bey a. a. O. S. 8 III. Salem a. a. O. Bd. 20 S. 67. Travers Twiss a. a. O. Bd. V S. 142 und Anm. 3 S. 23 dieser Abhandlung.

Digitized by Google

alle diese Entscheidungen angefochten werden.[1]) Der Grund, welcher die europäischen Regierungen bewog, den Rekurs beim Kassationshof für gemischte Processe ihrer Staatsangehörigen auszuschliessen, lag darin, dass die Hohe Pforte sich weigerte, bei jenem Gerichtshof ausländische Richter und den Dragoman zuzuziehen.

Für die auf Seerecht bezüglichen gemischten Prozesse sind in der Provinz als erste Instanz die auch sonst für gemischte Rechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte competent, dagegen entscheidet in der Berufungs-Instanz das Seegericht in Constantinopel (Tidjaret Bachrie); dasselbe urtheilt auch als erste Instanz in Seesachen, wenn der Process nach den Regeln von der örtlichen Zuständigkeit in Constantinopel angestrengt werden muss.

Die Besetzung ist die gleiche, wie beim Handelsgericht.[2])

Von den obigen Regeln bestehen folgende Ausnahmen:

1) Wie schon erwähnt,[3]) gehören alle Streitigkeiten über Immobilien der Fremden vor die ottomanischen Civilgerichte; die Zuziehung der Konsularbehörden findet nicht statt; die Partei wird wie ein ottomanischer Staatsangehöriger behandelt.

2) Diejenigen Angelegenheiten, welche sich auf Gesellschaften aus Ottomanen und Fremden beziehen, werden durch nicht gemischte, d. h. nicht mit ausländischen Beisitzern besetzte Handelsgerichte abgeurtheilt; jedoch wohnt der Dragoman von der Konsularbehörde der fremden Partei den Verhandlungen bei.

3) Handelt es sich um den Konkurs eines ottomanischen

---

[1]) Wegen der „requête civile“ gegen Entscheidungen des Handelsgerichts geben die Artikel 122 ff. der Processordnung in Handelssachen vom 10. Rebiul-ahir 1278 (Aristarchi Bey S. 396 ff. II.) die näheren Bestimmungen. (cfr. Salem a. a. O. Bd. 18 S. 800).

[2]) Das Seegericht bildet eine eigene Kammer des Handelsgerichts zu Constantinopel. Art. 30 des Anhanges zum Ottomanischen Handelsgesetzbuch. Salem a. a. O., S. 800. Nach Artikel 4 des Anhanges zum Handelsgesetzbuch sollen sämmtliche Handelsgerichte in den Seestädten in zwei Kammern getheilt sein, deren eine für Seesachen, die andere für die sonstigen Handelssachen zuständig ist. Indessen diese Organisation ist bisher nicht durchgeführt.

[3]) Siehe S. 22 und Documente sub Littr. A. und B.

Digitized by Google

Unterthanen, dessen Gläubiger ganz oder zum Theil Ausländer sind, so ist das betreffende türkische Gericht nicht gemischt, auch zieht es den fremden Dragoman nicht zu. Dieser Ausschluss des Dolmetschers wird mit Rücksicht auf die Gegenseitigkeit begründet, denn beim Fallissement eines Ausländers ist das Konsulargericht des Letzteren selbst dann zuständig, wenn sämmtliche Gläubiger Türken sind.[1])

4) Bei Rechtsstreitigkeiten über ein Object von unter 1000 Piaster Werth an einem Orte, welcher mehr als 9 Wegstunden vom Sitz der Konsularbehörde der fremden Partei entfernt liegt, sind der Rath der Alten und die Gerichte des Kasas ohne Zuziehung des beauftragten Konsuls oder Dragomans nach dem Protocoll zum Gesetz vom 7. Sefer 1284 alinea 10 zuständig. Gegen diese Entscheidung aber geht die Berufung mit Suspensiveffect an die Gerichte des Sandschak, wo dann unter Anwesenheit des kompetenten Konsuls oder seines Abgeordneten verhandelt wird. Es fragt sich, ob dies auch noch nach der Einführung der Justizreform gilt, da das Anhangsprotocoll früher abgefasst ist und durch die neuen Gesetze, wie oben ausgeführt ist, bei derartig geringem Streitobject die Entscheidungen der Kasatribunale inappellabel sind. Indessen da das erwähnte Protocoll auf einem Vertrage mit den fremden Mächten beruht, kann es nicht einseitig von der Pforte geändert werden. Eine dieser Ansicht widersprechende Uebung besteht nicht.

---

[1]) Die Vertretung vor den Handelsgerichten ist gestattet; es herrscht kein Anwaltszwang. Die Parteien können selbst oder durch Bevollmächtigte, Advocaten oder Nichtjuristen, versehen mit gewöhnlichen Vollmachten, erscheinen. Die Plaidoyers oder Erörterungen sollen in der diplomatischen Sprache, d. h. französisch oder auch türkisch erfolgen. Das Verfahren vor den gemischten Gerichten ist sehr einfach. Das Amt des Sachwalters (Avoué), im Gegensatz zu Advocaten, ist nicht bekannt; ebenso wenig sind die Letzteren nothwendig und wenn sich einige ausländische Juristen zu einer solchen Rechtsanwaltskammer zusammen geschlossen haben, so ist das insofern nicht zutreffend, als sie nicht das Monopol der Vertretung vor Gericht besitzen. (Le mémorial diplomatique 17. II. 1894 Salzédo.) Bezüglich der Fremden, welche vor den Civilgerichten dort die Advocatur ausüben, ist ein Reglement im Jahre 1874 ergangen (Aristarchi Bey, S. 318, II.. Die Zulassung von Advocaten vor den Civilgerichten ordnet das Reglement vom 16. Silhidsche 1292 Nicolaides V. S. 99.)

Digitized by Google

5) Wenn die Ausländer von der ihnen generell ertheilten Ermächtigung laut Protocoll zum Eigenthumsgesetz vom 7. Sefer 1284 Gebrauch machen und sich freiwillig, wo sie auch wohnen, an den Rath der Alten oder die Gerichte der Kasas in solchen Rechtsstreitigkeiten wenden, für welche jene Behörden zuständig sind, so bedarf es nicht der Zuziehung des Konsuls der fremden Partei. Doch muss, worauf bereits hingewiesen, die letztere vor dem Verfahren schriftlich ihre Einwilligung dazu ertheilen, dass sie sich ohne Beistand des Konsuls aburtheilen lassen will. Vor den in zweiter Instanz entscheidenden Gerichten der Regierungsbezirke und der Provinzen bedarf es unter allen Umständen der Zuziehung des betreffenden Konsuls.

Abgesehen von diesen Ausnahmen muss der Consul oder Dragoman des Konsulats bei jedem Process seiner Landesgenossen zugegen sein. Die Mitwirkung der Konsuln beschränkt sich aber nicht darauf. Jede Klage gegen einen Fremden und jeder andere richterliche Act wird dem Letzteren nicht unmittelbar durch die türkische Behörde mitgetheilt, sondern diese sendet das Schriftstück an den betreffenden Konsul, der es dann seinerseits dem Betheiligten gegen eine Empfangsbescheinigung zustellt.[1])

Von dem Tage der Behändigung des Actes an den Fremden laufen alle Fristen. Es muss aber dem Konsul auch die Befugniss zugestanden werden, die betreffenden Klagen einer Vorprüfung daraufhin zu unterziehen, ob sie nicht, wie es im Art. 23 der französischen Capitulationen von 1740 und anderen Tractaten heisst, gegen die Regeln der Gerechtigkeit unter Berufung auf falsche Zeugen angestrengt ist; denn derartige „Betrügereien" sollen nicht geduldet und „solche ungesetzlichen Klagen nicht gehört werden." — Um seine Staatsangehörigen vor diesen Prozessen zu schützen, muss der Konsul von dem Libell Kenntniss nehmen.[2]) Dies erheischt seine Amtspflicht.

---

[1]) Vergl. Seite 31, Beispiel I.

[2]) Siehe Études pratiques sur la question d'Orient, réformes et capitulations, Paris 1869 S. 226. Dagegen spricht sich mit Unrecht das türkische Memorandum an die Vertreter der fremden Mächte vom Jahre 1869 aus (Aristarchi Bey II S. 425).

Digitized by Google

Wir haben nun die Frage zu berühren, ob türkische Unterthanen bei ihren Processen gegen Fremde sich der Gerichtsbarkeit der ottomanischen Gerichte freiwillig dadurch entziehen können, dass sie ihre Gegner nicht vor die türkischen, sondern vor die Konsulargerichte fordern.

Die ausländischen Konsulargesetze sprechen nicht ausdrücklich von einem solchen Falle.[1]) Rechtlich liegt kein Unterschied vor, ob die Konsuln Processe anderer Ausländer oder der Osmanen gegen ihre Staatsangehörigen annehmen. Auch die Verträge enthalten kein Verbot, wie schon oben ausgeführt ist. — Trotzdem gestattet die türkische Regierung in solchen Fällen nicht einmal die vertragsmässige Prorogation der fremden Forums, obwohl man doch den Parteien nicht versagen kann, ihre Streitigkeit vor einen Schiedsrichter zu bringen und der Konsul gewiss zum Arbiter erwählt werden darf.[2]) Schwerlich wird eine derartige Vereinbarung des Gerichtsstandes als eine Störung der öffentlichen Ordnung aufgefasst werden können, welche den Standpunkt der Pforte zu rechtfertigen vermöchte. Ist doch nach dem Worlaut der Verträge, z. B. Art. V des Vertrages mit Preussen, den fremden Staatsangehörigen in Streitigkeiten unter einander gestattet, die türkischen Gerichte anzurufen, wenn auch von dieser Erlaubniss nie Gebrauch gemacht wird. Und das Protocoll zu dem Gesetz vom 7. Sefer 1284 hat, wie wir sehen, den Europäern schlechthin erlaubt, sich an die dort bezeichneten ottomanischen Gerichte zu wenden. Warum sollte es in gemischten Rechtshändeln den Osmanen verboten sein, sich der Konsularjustiz zu unterwerfen? Fraglich ist nur, ob nicht die Konsuln, deren Gerichtsbarkeit sich ja

[1]) Art. 128 des griechischen Konsulargesetzes lautet: In dem ottomanischen Kaiserreich oder in den nicht christlichen Ländern werden die Streitigkeiten zwischen Griechen und Einheimischen abgeurtheilt nach dem Gesetz dieser Länder, dem bestehenden Brauch und den Verträgen.

[2]) § 21 des deutschen Gesetzes vom 8. November 1867 betreffend die Organisation der Bundeskonsulate und Artikel 121 des griechischen Konsulargesetzes vom 21. Dezember 1877 machen es den Konsuln zur Pflicht als Schiedsrichter zu urtheilen, wenn die Parteien sie zu diesem Zwecke angehen. Siehe auch Féraud-Giraud II S. 265 und die dort citirten Gesetze, Brauer: die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln S. 79, 120.

Digitized by Google

principiell allein auf ihre Staatsangehörigen und Schutzgenossen erstreckt, eine Ermächtigung seitens der Behörde der türkischen Unterthanen fordern müssen, durch welche dem osmanischen Kläger gestattet wird, sich der Jurisdiction des Konsuls zu unterstellen.

Für die Angehörigen der anderen Staaten, auf welche sich die Gerichtsbarkeit der Konsuln gewohnheitsrechtlich bezieht, vertritt die Einreichung der Klage bei dem Konsul des Klägers und die Weitergabe des Libells mit dem Transmissoriale an den Konsul der beklagten Partei jene Autorisation, wie wir oben gesehen haben. — Consequent verlangt unseres Erachtens die „ottomanische" Order in Council vom 12. Dezember 1873 eine derartige Genehmigung seitens der türkischen Behörden, bevor der englische Konsul die Klage eines Osmanen gegen einen Britten instruiren darf.[1]) Darum bedurfte es auch einer generellen Ermächtigung für die Ausländer, ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnsitzes von der Residenz ihres Konsuls in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand die Zuständigkeit des Rathes der Alten oder der Kreisgerichte nicht übersteigt, freiwillig diese Behörden anzurufen. Diese Autorisation wurde ihnen durch das wiederholt erwähnte Protocoll zu dem Gesetz vom 7. Sefer 1284 ertheilt. — Das Reichsoberhandelsgericht in seinem Erkenntniss vom 27. October 1874 (Entsch. Bd. 14 S. 423) legt auf diese Ermächtigung mit Recht ein entscheidendes Gewicht.[2]) Indessen hat sich seit dem Jahre 1867 ein fester

[1]) Order in Council VI 81 — „provided that the ottoman subject or foreigner first obtains and files in the Court the consent in writing of the competent authority on behalf of the Sublime Porte or of his own nation" — Die ottomanischen Orders in Council von 1882 und 1890 haben an der obigen Vorschrift Nichts geändert. (Hertslet: Commercial treaties XIV, S. 557. XV S. 429. XVIII S. 1157.) Aehnliche Bestimmungen finden sich in verschiedenen Orders in Council, welche in Bezug auf die Konsulargerichtsbarkeit in Japan ergangen sind: So Artikel 47 der Order in Council von 1881. Gegen diese Bestimmungen spricht sich Piggott: Exterritoriality S. 92 aus.

[2]) Vergl. S. 31, Martens a. a. O. S. 364, Aristarchi Bey S. 24 I. Das Haupthinderniss, auf welches sich der Widerspruch der Pforte stützt, ist die Unmöglichkeit der Vollstreckung der Konsularentscheidung, wenn der abgewiesene osmanische Kläger in die Gerichtskosten oder wenn er auf die etwa zugelassene Widerklage des Verklagten verurtheilt wird. Wir meinen, eine derartige Gefahr

Digitized by Google

Brauch gegen eine derartige Prorogatio fori gebildet, und dürfen daher die Konsuln, welche gesetzlich an den Usus gebunden sind, nunmehr keiner Klage eines Türken gegen ihre Staatsangehörigen Fortgang geben.

Oft entstehen naturgemäss Prozesse zwischen Ottomanen und Fremden an Orten, wo keine Konsularbehörde der letzteren residirt. Wir sind der Ansicht, dass nach alinea 10 ff. des von der Türkei und den europäischen Mächten unterzeichneten Protocolles[1]) bezüglich des Gesetzes über das Recht der Fremden, Immobilien in der Türkei zu besitzen, derartige Streitigkeiten von einiger Bedeutung,[2]) oder geringfügige Prozesse an einem Orte, der nicht zu weit von dem Amtssitz der Konsularbehörde entfernt ist,[3]) nicht durch die dortigen etwa im Uebrigen zuständigen Gerichte, sondern durch die Tribunale der Stadt abgeurtheilt werden müssen, wo der Konsul ansässig ist, also die dort befindlichen gemischten Handelsgerichte, beziehungsweise bei einem Object unter 1000 Piaster auch die Civilgerichte daselbst.

Giebt man diese Interpretation den betreffenden Be-

---

kann wirkungslos gemacht werden, wenn die Konsulargerichte, wie dies z. B. in Art. 78 der Order in Council vom Jahre 1864 vorgesehen ist, keine Klage eines Türken annehmen, bevor dieser nicht ein Pfand oder Bürgschaft für die Ausführung des Rechtsspruches geleistet hat (cautio judicatum solvi). Auch wird die Pforte nach der von ihr selbst anerkannten Pflicht der Rechtshülfe gegenüber den Entscheidungen der Konsularbehörden wohl zur Vollstreckung solcher Urtheile an ihren eigenen, zur Klage autorisirten Staatsangehörigen verbunden. Soweit wir wissen, bietet die Praxis in Constantinopel und den Provinzen bis zum Jahre 1867 viele Beispiele zu Gunsten der oben vertretenen Meinung (vgl. auch Féraud-Giraud II S. 261; Pagès: De la condition des Français en Orient S. 142 u. 195). Nach diesem Jahr hinderte die Hartnäckigkeit des Grosswesirs Fuad Pascha die Gerichte, das Urtheil über solche Klagen ergehen zu lassen und die Praxis hat sich dem gefügt. Anderer Ansicht Salem a. a. O. Bd. 18 S. 802 ff., welcher die Bestimmungen über Konsularjurisdiction als Ausnahmevorschriften möglichst restrictiv interpretirt wissen und die Justiz der Konsularbehörden über eine osmanische Partei in jedem Falle durch die Verträge selbst für ausgeschlossen erachten will.

[1]) Doc. sub. Litt. B.

[2]) Bei Civilprozessen, deren Streitgegenstand den Werth von 1000 Piastern = 230 Frcs. übersteigt.

[3]) Wenn die Ortschaft 9 Wegstunden oder weniger von der Residenz des Konsuls entfernt liegt.

Digitized by Google

stimmungen nicht, so bleibt nur übrig anzunehmen, dass der Konsul oder der Dolmetscher befugt ist, diesen Prozessen beizuwohnen. Allein da sich oft unüberwindliche Schwierigkeiten den Reisen des Konsuls oder seines Dolmetschers bei einem ausserhalb ihres Wohnsitzes verhandelten Rechtsstreit entgegenstellen, so würde die Justizausübung auf diese Weise nicht nur erheblich erschwert, sondern unter Umständen sogar unmöglich gemacht werden können. Ueberdies haben wir oben gesehen, dass der Grundsatz, die Prozesse der Fremden örtlich zu verlegen, von den Capitulationen selbst ausgesprochen ist.[1]) Die Verträge (man sehe Art. 72 des französischen Vertrages von 1740) stipuliren übrigens für die Fremden eine Verminderung gewisser Gerichtskosten. — Durch Circular vom 28. November 1870 sind auch für die türkischen Unterthanen die Gebühren vor den Handelsgerichten herabgesetzt. (Aristarchi Bey II. S. 440.) Durch das Circular des Justizministers an die Gerichtspräsidenten in Constantinopel und in den Provinzen vom 23. Schewwal 1296 wurden alsdann die Gerichtskosten der Ausländer bestimmt.

Es scheint noch bemerkenswerth, dass, wenn die Parteien türkische Unterthanen, aber ihrem Bekenntniss nach keine Muselmänner sind (Rahjahs), sie sich auf Grund eines Uebereinkommens an ihren Erzbischof behufs Entscheidung des Streites wenden können. Die ottomanische Gesetzgebung steht dem nicht entgegen. In gewissen Fällen ist sogar die Jurisdiction des Erzbischofs gestattet mit Ausschluss der ottomanischen Gerichte: so bei allen Streitigkeiten, die sich auf die Eheschliessung, Eheschenkung, Ausstattung, Ehescheidung, Alimentation, Vormundschaft und Testamente beziehen. Schon unter den byzantinischen Kaisern gehörten diese Materien zu der Rechtsprechung der ökumenischen Patriarchen und der Erzbischöfe. Nach der Eroberung von Byzanz bestätigte Mohammed II. feierlich diesen Rechtszustand,

[1]) Aehnlicher Ansicht scheint auch Salem a. a. O. S. 799 zu sein, allein viele türkische Provinzialgerichte theilen unseres Wissens diese Auffassung nicht. Siehe den Bericht des Mitverfassers Antonopoulos als Konsuls in Brussa vom 12. Juli 1878 in seinem Buche: *Περὶ τῆς ἐν Τουρκίᾳ ἑτεροδικίας. Ἀθήνησι* 1880 S. 71. Auch scheint die Praxis gegenwärtig zu herrschen, dass die Konsuln ihre Dolmetscher vor die Ortsgerichte delegiren.

Digitized by Google

welchen die späteren Sultane anerkannten und näher bestimmten.[1]) Der griechisch-katholische Patriarch und die Erzbischöfe der Provinz entscheiden über die erwähnten Prozesse nach den byzantinischen Gesetzen, den Beschlüssen der Concilien und den Ortsgewohnheiten. Als erste Instanz mit den Befugnissen des Friedensgerichtes besteht das Gross-Vicariat, als zweite Instanz fungirt der kirchliche Gerichtshof. Die höchste Instanz bildet der heilige Synod unter dem Vorsitz der Patriarchen zu Konstantinopel.[2]) Die Bulgaren haben seit 1873 einen besonderen Metropoliten. Auch die Juden besitzen ihre eigenen religiösen Gerichte, deren höchstes ein aus drei Rabbinern bestehendes Collegium in Konstantinopel bildet.

Für die Frage nach der Zuständigkeit der Gerichte ist unseres Erachtens allein die Nationalität der Parteien zur Zeit der Klageerhebung massgebend, mag auch die in Betracht kommende Obligation ursprünglich zwischen anderen Staatsangehörigen abgeschlossen und erst durch Indossament, Cession, Intercession etc. auf die streitenden Theile übergegangen sein oder mag sich in der Person des Contrahenten selbst ein Wechsel des Indigenats vollzogen haben. — Dies muss auch dann gelten, wenn dem Uebertragungsact nach innen hin nur eine Vollmacht zur Einziehung (fiduziarisches Rechtsgeschäft) oder gar ein Scheingeschäft zu Grunde liegt. Materiellrechtlich bleibt dem Schuldner natürlich vorbehalten, die Rechtsverbindlichkeit einer solchen Scheinabtretung nach dem zur Anwendung

---

[1]) Siehe Art. XVII des Hatti-Humajun vom 10. Dschemasi-ul-ahir 1277. Aristarchi Bey. II, S. 19. Dazu das Memorandum vom 15. Mai 1867 No. 13. Aristarchi Bey. II, S. 31, sowie das Rundschreiben des Grosswesirs vom 23. Dschemasi-ul-ahir, welches an die Walis und die Mutessarifs des Kaiserreiches gerichtet und dem ökumenischen Patriarchen mitgetheilt ist. Féraud-Giraud I S. 33. Engelhardt: La Turquie et le Tanzimat, Paris 1882 S. 179. Savvas Pascha a. a. O. S. 707. Lawrence a. a. O. S. 168. Düstur II S. 902, 938, 962. Nach den Entscheidungen des höchsten gemischten Gerichtshofes in Alexandrien ist die Jurisdiction der Patriarchen nur facultativ, nicht obligatorisch. Borelli und Ruelens a. a. O. S. 61, Ziffer 15. Von der Türkei anerkannt sind folgende Kirchen: die griechisch-orthodoxe, die armenische, die griechisch-unirte, die armenisch-unirte, die bulgarische, die protestantische, ferner die israelitische Gemeinde.

[2]) Siehe Savvas Pascha in von Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, I, Berlin 1894 S. 707.

Digitized by Google

gelangenden Civilrecht in Abrede zu stellen. (Vergl. deutsche Reichsgerichtsentscheidungen in Civilsachen Bd. 25 S. 207 ff.) — Die Bestimmungen, vor welchem Gericht die Parteien Recht zu nehmen haben, enthalten keine privatrechtlichen Vorrechte, deren sich z. B. nach § 405 I. 11 des preussischen Allgemeinen Landrechts der Cessionar gegenüber dem Schuldner nicht bedienen dürfte. — Dass die Aenderung der Nationalität im Laufe des Rechtsstreites nicht geeignet ist, das bis dahin zuständige Gericht incompetent zu machen, erkennt die Pforte mit Rücksicht auf bisherige türkische Unterthanen in dem Circular an die Generalgouverneure der Wilajets vom 26. März 1869, betreffend das Gesetz über die ottomanische Staatsangehörigkeit selbst an.[1])

In dem hier entwickelten Sinne hat sich auch die Rechtsprechung geäussert.[2])

Eine eigene Art von confessionell gemischten Gerichten für Streitigkeiten zwischen Muhamedanern und Christen wurde der privilegirten, theilweise unter christlicher Verwaltung stehenden Provinz Kreta (Kirid) und dem selbstständigen Sandschak (Paschalik) Libanon (Lebnan) schon im Jahre 1867 zugestanden.[3])

II. Gerichtsbarkeit in Strafsachen.

a) zwischen Griechen (Ausländern derselben Nation).

Für Strafsachen, bei denen sowohl der Angeschuldigte als der Verletzte Fremde gleicher Nationalität sind, treffen die

---

[1]) Vergl. Aristarchi Bey a. a. O. S. 11. I. Ubi initium, ibi finem habere debet judicium.

[2]) Die von Salem a. a. O. Bd. 18 S. 1142 ff. citirten Entscheidungen des italienischen Konsulats und des Gerichtshofes von Aix; ferner die Entscheidungen des gemischten Appellhofes in Alexandrien vom 7. Dezember 1876, 21. April 1881. Recueil officiel des arrêts de la cour d'Alexandrie Jahrg. II, VI S. 42, 154, 184. Borelli et Ruelens S. 3, 6 Ziffer 10, 51, 55. Bezüglich der Schutzgenossen und der Konsuln hat allerdings der erwähnte höchste Gerichtshof in Alexandrien in den Entscheidungen vom 15. Januar und 3. Juni 1880 (Borelli et Ruelens S. 5 Ziffer 38, 42) angenommen, dass die Zuständigkeit der gemischten Gerichte mit dem Augenblicke erlischt, in dem die Exterritorialität beginnt, bezw. die Schutzgenossenschaft aufhört.

[3]) Siehe die betreffenden Reglements bei Aristarchi Bey II, S. 174, 204.

Digitized by Google

Verträge dieselben Bestimmungen, wie für Civilprozesse unter den nämlichen Personen. Art. 15 der Capitulation mit Frankreich von 1740 lautet:

„Wenn eine Tödtung oder eine andere Unordnung sich unter Franzosen ereignet, so sollen darüber ihre Gesandten und Consuln nach ihren Sitten und Gewohnheiten entscheiden, ohne dass einer unserer Beamten sie in dieser Hinsicht stören darf."

Dieselben Vorschriften finden sich auch in den Capitulationen aus den Jahren 1535, Art. 5; 1569, Art. 12; 1581, Art. 17; 1604, Art. 18; 1673, Art. 16.[1]) Die Praxis stimmt völlig mit den obigen Vorschriften überein. Niemals haben die Behörden des ottomanischen Reiches Anspruch darauf erhoben, sich in diese Strafprocesse zu mischen. Nur die ausländische Justiz ist zuständig, so schwer auch der Charakter der strafbaren Handlung sein mag. Die ottomanischen Behörden müssen sogar, wenn sie vom Konsul ersucht werden, ohne Prüfung und ohne Vorwand die erbetene Hülfe gewähren, um den Angeschuldigten oder irgend einen anderen Landsmann der requirirenden Beamten festzunehmen und in die türkischen oder Konsulargefängnisse einzuliefern. Eine Anerkennung dieser Pflicht der Rechtshülfe seitens der Pforte findet sich in dem mehrfach erwähnten Memorandum der Letzteren an die Vertreter der fremden Mächte vom 7. Juli 1869 (Aristarchi Bey, Bd. II S. 425).

Gehört der ausländische Delinquent zur Besatzung eines fremden Schiffes anderer Nationalität, welches in einem türkischen Hafen vor Anker liegt, so greift nicht die Justizhoheit des Flaggenstaats, sondern entsprechend dem obigen Princip die nationale Behörde des Thäters ein.[2])

Die ottomanischen Beamten sind befugt, fremde Unterthanen bei einem Delict auf frischer That zu verhaften, selbst wenn die

---

[1]) Ganz ähnlich lautet z. B. Artikel 72 des Vertrages mit Russland von 1783. Aristarchi Bey a. a. O. Bd. IV, S. 371. Art. 5 der niederländischen Capitulationen von 1680. Aristarchi Bey IV, S. 296.

[2]) Vergl. König a. a. O. S. 204 ff. In dem Vertrage Griechenlands mit der Türkei vom 27. Mai 1855 Art. 25 haben die vertragschliessenden Theile sich jedoch die Jurisdiction über die Strafthaten der zur Besatzung ihrer Schiffe gehörigen Personen unter einander oder gegen die Schiffsleute eines anderen Fahrzeuges gleicher Nationalität oder gegen Passagiere derselben Staatsangehörigkeit vorbehalten, wenn ihre Kauffahrteischiffe auf

Digitized by Google

Betheiligten nur Ausländer sind; indessen müssen sie dann sofort den Konsul benachrichtigen, damit dieser die weiteren Entschliessungen trifft.[1])

Die Zuständigkeit der Konsuln respective der Konsulargerichte zur Entscheidung der Sache wird im Einzelnen durch die betreffenden Landesgesetze geregelt. — Nach deutschem Recht urtheilt der Konsul unter Zuziehung von 2 Beisitzern über die zur Competenz der Schöffengerichte gehörigen oder ihnen auf Grund der §§ 74. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes überwiesenen Vergehen; sonst zieht er 4 Beisitzer zu.[2]) In Schwurgerichtssachen und bei Verbrechen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehören, entscheiden die bezüglichen heimischen Gerichte (§ 31 d. G. v. 10. Juli 1879). — Für Deutschland gelten wegen des Gerichtsstandes die §§ 7 ff. St.-P.-O. Die griechischen Konsuln sprechen nur Recht bei Uebertretungen, die in ihrem Sprengel begangen sind. In Constantinopel, Smyrna und Alexandrien befinden sich besondere Konsulargerichte zur Entscheidung über Vergehen, welche in dem Bezirk dieser Behörden[3]) und an Bord der Schiffe mit griechischer Flagge verübt

---

der Rhede oder im Hafen des anderen Staates liegen sollten. Somit entscheidet hier der Flaggenstaat und das griechische Konsulargericht kann unter diesen Voraussetzungen auch über türkische, zu der Mannschaft eines griechischen Schiffes gehörige Inculpaten urtheilen. Da diese Abmachung aber auf Reciprocität beruht, findet sie nur auf die Contrahenten Anwendung, eventuell auch auf diejenigen Staaten, welche der Türkei gleiche Befugnisse einräumen.

[1]) Anlage litera C. alinea 6 und 7.

[2]) Siehe Seite 19. In Nothfällen genügen auch 2 Beisitzer. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

[3]) Zu dem griechischen Konsulargericht von Constantinopel gehören die Bezirke von Adrianopel und Brussa, dem Konsulargericht von Smyrna unterstehen ausser Smyrna die Bezirke Aïdin, Mughla und Magnesia, Kydonia, Adalia und das Wilajet des Aegäischen Meeres. Vergl. Streit und Diobouniotis: Griechenland in „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr von Leske und Löwenfeld II, S. 113.“ Der Amts- und Jurisdictionsbezirk des deutschen Konsulats in Constantinopel umfasst die europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien und den Gebietstheilen, welche zu dem Konsulat von Saloniki gehören; von der asiatischen Türkei die Provinzen Chodavendikjâr, Kastamuni, Siwas, Trapezunt, Tenedos, Angora, die zum Verwaltungsbezirk des Präfecten von Constantinopel gehörigen Be-

Digitized by Google

sind; in Alexandrien tagt überdies zweimal jährlich ein Geschworenengericht, welches über alle Verbrechen zuständig ist, die in ganz Aegypten[1]) von Griechen begangen worden sind. Nach einer besonderen Gesetzesbestimmung aber werden Baratterie und Seeraub von den Appellationsgerichten des Königreichs Griechenland abgeurtheilt. Nach dem französischen Gesetz vom 28. Mai 1836 ist der Konsul für Uebertretungen, das Konsulargericht für Vergehen und der Gerichtshof von Aix ohne Zuziehung von Geschworenen für Verbrechen zuständig. Wir haben bereits oben gesehen, dass dieses System auch im Wesentlichen von Belgien, Italien und den Niederlanden angenommen ist.[2]) Das Prinzip der Exterritorialität wird so streng durchgeführt, dass die von den fremden Staatsangehörigen in der Türkei begangenen Strafthaten als in der Heimath der betreffenden Delinquenten verübt gelten. Somit findet § 4 des deutschen Strafgesetzbuches auf derartige Fälle keine Anwendung (vergl. Reichsoberhandelsgerichts-Entsch. Bd. 22 S. 399 und die für China ergangene Entscheidung des deutschen Reichsgerichts vom 25. Juli 1894 im 23. Jahrgang der Juristischen Wochenschrift S. 535 Ziffer 1).[3])

---

zirke Kleinasiens. Von dem Konsulat in Saloniki ressortiren die Wilajets Saloniki, Kossowo, Monastir, das Sandschak Servidsche. Dem Konsulat Jerusalem unterstehen das Mütessariflik Jerusalem, das Sandschak Nabulus des Wilajets Beirut und das Sandschak Maân des Wilajets Syrien; zu dem Amts- und Jurisdictionsbezirk Smyrna gehören die Wilajets: Aidin, Konia, die Inseln des Archipels und Candia. Der Jurisdictionsbezirk Sofia umfasst die Bezirke von Sofia und Köstendil, der Jurisdictionsbezirk Rustschuk enthält die Districte Rustschuk, Silistria, Schumla, Rasgrad, Tirnowo, Sistow, Sevlievo, Plewna, Wrazza, Lom und Widdin. Warna bildet einen eigenen Bezirk.

[1]) Dieses Geschworenengericht wurde 1893 eingesetzt und ist das einzige fremde Schwurgericht in Aegypten.

[2]) Nach dem belgischen Gesetz vom 31. Dezember 1851 urtheilt über Verbrechen der Belgier in der Levante das Schwurgericht in Brabant.

[3]) Nach Brauer: Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln S. 125 sollen die deutschen Konsuln in Strafsachen ihrer Staatsangehörigen nur dann einschreiten, wenn die türkischen Behörden den Thäter nicht zur Verantwortung ziehen. Ein solches Verfahren würde aber nicht den Verträgen entsprechen und unseres Erachtens nicht geeignet sein, das Vertrauen in die Konsularjurisdiction zu heben.

Digitized by Google

b) Zwischen Ausländern verschiedener Nationalität.

Bei Strafthaten, welche von Ausländern gegen Fremde einer anderen Nationalität verübt sind, galt bis vor einigen Jahren dasselbe, was für Streitigkeiten unter Ausländern desselben Indigenats Rechtens ist, d. h. die Behörde des Volkes, dem der angeschuldigte Fremde angehörte, war für seine Aburtheilung und Bestrafung zuständig. Es hing indessen, wie im vorigen Kapitel erwähnt ist, von der Gesetzgebung jedes Landes ab, ob das Konsulargericht oder ein Strafgericht in der Heimath des Betreffenden zu entscheiden hatte.[1]) Aber seit einiger Zeit lässt die Pforte diese Prozesse durch ihre Gerichtshöfe unter dem Vorwande aburtheilen, dass die Verträge den Fall eines Strafverfahrens, bei welchem Fremde verschiedener Nationalität interessirt sind, nicht vorsehen. Die Gesandten in Constantinopel legten gegen diese Neuerung Einspruch ein, aber die Frage selbst blieb noch in der Schwebe. Wir glauben indessen, dass die Verträge über diesen Punkt nicht schweigen, sondern dass die Tractate, welche die Pforte mit den Vereinigten Staaten, Belgien und den Hansastädten[2]) abgeschlossen hat, in den Artikeln, welche im nächsten Abschnitt erwähnt werden, auch den vorstehenden Fall behandeln. Diese Vorschriften besagen, dass Amerikaner, Belgier und Bürger der Hansastädte, wenn sie ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, von ihren Ministern oder Konsuln abgeurtheilt werden sollten. Sie sprechen gar nicht von der Person desjenigen, gegen den die Strafthat sich richtet oder den sie benachtheiligt. Somit kann auch, da das Gesetz nicht unterscheidet, kein Gewicht darauf gelegt werden, ob ein Landsmann des Delinquenten dabei betheiligt ist oder nicht. Wie dem auch sei, die Vereinigten Staaten und Belgien haben auf die Vorstellungen der Pforte hin sich zu einem Compromiss des Inhalts verstanden, dass die fraglichen Prozesse von den türkischen Gerichten entschieden, aber erst nach einer Revision durch den Konsul von diesen vollstreckt werden sollen.

---

[1]) So auch Martens a. a. O. S. 463. Der Gerichtshof zu Aix hat diesen Grundsatz wiederholt anerkannt (siehe Pagès a. a. O. S. 149).

[2]) Féraud-Giraud I, S. 114 führt auch Artikel 8 des schwedischen Vertrages vom 10. Januar 1737 an.

Digitized by Google

c) Zwischen Griechen (Ausländern) und Unterthanen der Pforte.

Wenn der Inculpat ein Ottomane, der Verletzte ein Ausländer ist, so besteht weder nach den Bestimmungen der Verträge, noch in der Praxis der geringste Zweifel über die Zuständigkeit des Gerichts. Ueberall und immer haben die türkischen Gerichte über derartige Angelegenheiten geurtheilt.[1]) Indessen ist die Zuständigkeit dieser Gerichte dann bestritten, wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist.[2]) Für die Entscheidung dieser Frage ist es erforderlich, die massgebenden Texte der Verträge zu erörtern.

Art. 65 des französischen Vertrages von 1740, welcher in nachstehender Fassung citirt wird:

„Wenn ein Franzose oder ein Schutzgenosse Frankreichs einen Mord oder ein anderes Verbrechen begeht, und man will, dass die Justiz davon Kenntniss nimmt, so können die Richter meines Kaiserreiches und die Beamten nur in Gegenwart der Gesandten, der Konsuln oder ihrer Stellvertreter an den Orten einschreiten, wo sie sich befinden.“[3]) Art. 76 desselben Vertrages: „Die Gouverneure, Befehlshaber, Kadis, Zolleinnehmer, Woiwoden, Müsselim, Beamte, angesehene Leute, Geschäftstreibende und Andere sollen in keiner Weise den

---

[1]) Wegen des Gerichts siehe das Organisationsgesetz vom 21. November 1871 und von 1879. Aristarchi Bey S. 307 II.

[2]) Paul Leroy, Des Consulats etc. p. 213—214.

[3]) Als officielle französische Uebersetzung der Capitulationen wird diejenige von Deval angesehen. In dieser Uebersetzung lautet die Stelle: .... „et que l'on voulût que la justice en prît connaissance.“ Ueber diese Phrase sagt Bianchi (Nouveau guide de la conversation etc. Paris 1852. 2. Ausg.): Man hat bisweilen geglaubt, in diesem Artikel, insbesondere in den Worten: „und man will, dass die Justiz davon Kenntniss nimmt,“ den Beweis zu finden, dass die türkischen Behörden keinerlei Zuständigkeit über Franzosen besässen, weil von den Fällen, bei denen Franzosen betheiligt seien, die Justiz erst Kenntniss nehmen sollte und wir Franzosen dies wollen müssten. Wir beschränken uns darauf zu bemerken, dass nach dem türkischen Texte die einzig richtige und den Worten gemässe Auslegung lautet: Wenn die Justiz davon Kenntniss nehmen will. Diese Interpretation stimmt übrigens völlig überein mit dem identischen Artikel 42 der englischen Capitulationen von 1675 und dem Artikel 74 des russischen Vertrages von 1783.“

Digitized by Google

kaiserlichen Capitulationen zuwider handeln. Und wenn dennoch von irgend einer Seite in der Weise dagegen verstossen wird, dass jemand einen anderen wörtlich oder thätlich belästigt, so sollen die Franzosen durch ihren Konsul oder ihre Behörde gemäss den Capitulationen bestraft werden und ebenso sollen nach Bedürfniss des Falles auf Grund der Vorstellungen der Konsuln oder der Gesandten Anweisungen ertheilt werden, um die Unterthanen unserer hohen Pforte wegen der begangenen Beunruhigungen zu strafen, nachdem die That wohl geprüft ist."

In der erst erwähnten Vorschrift scheint uns die Competenz der türkischen Gerichte betont zu werden. Denn da die französische Uebersetzung: „und man will, dass die Justiz davon Kenntniss nimmt", nicht dem türkischen Wortlaut der Vorschrift entspricht, sondern der Urtext nur sagt: und die Justiz davon Kenntniss nehmen will (vergl. Anmerkung 3 auf Seite 58), so kann nicht gefolgert werden, dass die Zuständigkeit der türkischen Behörden von dem Willen der Fremden hat abhängig gemacht werden sollen.[1]) Die Bestimmung des Art. 76 bezieht sich unseres Erachtens nur auf die Vollstreckung von Urtheilen.

Letzteres gilt auch von dem Artikel 6 des spanischen Vertrages vom 14. September 1782, wo es heisst: „Die Gouverneure und andere Beamte des Kaiserreichs sollen keinen Unterthanen Seiner Katholischen Majestät in's Gefängniss werfen, noch ohne Veranlassung belästigen dürfen. Im ersteren Falle soll der Delinquent auf das erste Ersuchen seines Ministers oder des Konsuls ausgeliefert werden, damit er nach der Natur des Delictes bestraft wird."

Auch Artikel 4 des österreichischen Vertrages vom 25. Mai 1747, welcher im Wesentlichen den Artikel 5 der Capitulation von 1718 wiedergiebt, spricht für die Zuständigkeit der osmanischen Gerichte.

. . . „Die Gouverneure und andere Regierungsbeamte des ottomanischen Kaiserreiches sollen nicht wagen, unter dem Vorwand einer Anklage oder aus einem anderen Grunde

[1]) Die hier reprobirte Ansicht ist besonders von Rouvier und Gavillot verfochten. Siehe Gavillot a. a. O. S. 79. Féraud-Giraud II, S. 345, auch den Bericht der französischen Kommission vom 3. Dezember 1867, bei Borelli und Ruelens: La législation égyptienne S. XXXIX.

Digitized by Google

irgend einen der genannten kaiserlichen Unterthanen zu verhaften, noch ihm ohne Schuld die geringste Schädigung oder Belästigung zuzufügen. Wenn einer derselben als Partei vor einem ottomanischen Gericht erscheinen soll, so braucht er nur auf Anordnung des Konsuls und unter Zuziehung des Dolmetschers zu kommen. Aber sobald es sich um seine Verhaftung handelt, so können eine solche die genannten Konsuln oder Dolmetscher verhindern, wenn sie eine ausreichende Sicherheit für den Arrestanten stellen."[1])

Mit mehr Fug dürfte man sich auf die neueren internationalen Acte der Pforte berufen, denn diese erklären, dass ohne Unterschied der Fälle das nationale Gericht der Angeschuldigten zuständig sein soll. So Art. 4 des Vertrages vom 7. Mai 1830 zwischen der Pforte und den Vereinigten Staaten von Amerika:[2])

. . . . „Wenn die amerikanischen Bürger ruhig den Angelegenheiten ihres Gewerbes obliegen und weder eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt noch überführt sind, so sollen sie nicht belästigt werden. Wenn sie selbst ein Delict begangen haben, so sollen sie von den Ortsbehörden weder festgenommen noch ins Gefängniss gesetzt, sondern von ihrem Minister oder Konsul abgeurtheilt und bestraft werden, entsprechend ihrem Delict und dem Gebrauche, welcher bezüglich der Franken festgesetzt ist." . . . .

Art. 8 des Vertrages mit Belgien vom 3. August 1838:[3]) „Die Belgier, welche ehrenhaft und friedlich ihren Beschäftigungen oder ihrem Gewerbe obliegen, sollen niemals von den Ortsbehörden festgenommen oder belästigt werden. Aber im Falle eines Verbrechens oder Vergehens soll die Angelegenheit ihrem Gesandten, ihren Geschäftsträgern, Konsuln oder Vicekonsuln überlassen werden. Die Angeklagten sollen von ihnen abgeurtheilt und bestraft werden nach dem Brauch, wie er für die Franken festgesetzt ist."

---

[1]) Aehnlich lauten Art. 6 des sizilianischen Vertrages von 1740, Art. 10 des dänischen Vertrages von 1756.

[2]) Aristarchi Bey S. 409 II.

[3]) Aristarchi Bey S. 407 II. Siehe auch Artikel 10 der englischen Capitulationen von 1675, Artikel 8 des schwedischen Vertrages von 1737.

Digitized by Google

Ebenso lautet Artikel 8 des Vertrages mit Portugal vom 20. März 1843.

Art. 8 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 18. Mai 1839, welcher in London von der Pforte und den Hansa-Städten unterzeichnet und durch Art. I des Vertrages vom 27. September 1862 bestätigt ist, bestimmt[1]): „Die hanseatischen Bürger, welche ehrlich und ruhig ihren Beschäftigungen und ihrem Handel nachgehen, sollen niemals von den Ortsbehörden festgenommen oder belästigt werden. Aber im Falle eines Verbrechens oder Vergehens soll die Angelegenheit dem Gesandten, Geschäftsträger, Konsul oder Vicekonsul überlassen werden, welcher sich dem Orte, wo die Strafthat begangen wurde, am nächsten befindet, und sollen die Angeklagten abgeurtheilt werden entsprechend dem Brauch, welcher bezüglich der Franken besteht."

Nicht zutreffend erscheint es uns, in den letzten Worten der vorstehenden Artikel, wie dies von Pagès (a. a. O. S. 152) geschieht, eine Beschränkung der ausländischen Gerichtsbarkeit auf diejenigen Fälle zu erblicken, welche in den Verträgen mit den anderen westlichen Mächten vorgesehen sind. Denn der Hinweis auf den Brauch der Franken bezieht sich nur auf die Formen des Verfahrens und die Vollstreckung. Der Ausdruck erinnert an die Fassung des Schlusspassus in Art. 26 der französischen Capitulation vom Jahre 1740, welche den Gesandten und Consuln aufgiebt, zu entscheiden „nach ihren Gebräuchen und Gewohnheiten". Ueber die Frage, welches Gericht in den beregten Fällen zuständig sein soll, trifft diese Schlussformel keine Bestimmung. Eine solche findet sich vielmehr in den vorhergehenden Sätzen jener Artikel und diesen muss eine um so grössere Bedeutung beigemessen werden, als sie zu einer Zeit abgefasst worden sind, als die sich bekämpfenden Meinungen bereits mehrfach ausgesprochen waren und eine feste Uebung sich gebildet hatte. Sie bringen somit zweifellos die wahre Absicht der Contrahenten zum Ausdruck. Nach der allen Abmachungen mit den übrigen Staaten beigefügten „most favorised nation clause" würden die obigen Vor-

[1]) Siehe: Deutsche Konsularverträge, Berlin 1878 S. 165.

Digitized by Google

schriften auch auf die übrigen christlichen Staaten Anwendung finden müssen.[1])

Verschiedene europäische Regierungen haben in den Verträgen, welche sie in den letzten Jahren mit nicht christlichen Staaten abschlossen, kein Bedenken getragen, zu Gunsten ihrer dort residirenden Konsuln das Recht zur Aburtheilung ihrer Staatsangehörigen festzusetzen, von welcher Nationalität auch der Verletzte sein möge.[2])

So hat Deutschland seinen Konsuln die Jurisdiction über Delicte von Deutschen gegen Inländer in Art. 38 des Vertrages mit China vom 2. September 1861, in Art. 10 des Vertrages mit Siam vom 7. Februar 1862, in Art. 6 des Vertrages mit Japan vom 20. Februar 1869, in Art. 3 des Vertrages mit Korea vom 26. November 1883, in Art. 16 des Vertrages mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 gesichert. Auf Grund von Art. 16 des Vertrages mit Persien vom 11. Juni 1873 und Art. 2 der Konvention mit Madagascar vom 15. Mai 1883 übt das deutsche Reich in diesen Ländern gleichfalls die Justiz in demselben Umfange aus nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation.

Uebrigens herrschte diese Praxis in Tunis[3]) und besteht noch in Egypten,[4]) wo sie ausdrücklich durch eine 1857 publizirte Verordnung des Vicekönigs Said Pascha bestätigt wurde.

---

[1]) Vergleiche den Bericht der französischen Kommission vom 3. Dezember 1867 bei Borelli und Ruelens: la législation égyptienne S. XL.

[2]) Siehe die Verträge Frankreichs seit dem Jahre 1844 mit Persien, Siam, Japan, China und dem Imam von Maskat (Bericht der französischen Commission von 1867 S. XL), Englands mit Maskat von 1839, mit Marocco von 1856, mit Siam von 1855 und 1856, mit China, Japan von 1858, mit Persien von 1857, mit Zanzibar von 1886 u. s. w. — Die bezüglichen Bestimmungen dieser Verträge siehe bei Piggott: Exterritoriality S. 195 ff. Bezüglich Italiens vergl. Pasquale Fiore: Trattato di diritto internazionale publico. Torino 1882 S. 501, Baisini a. a. O. S. 80 ff., wo die betreffenden Verträge aufgeführt sind.

[3]) Siehe auch Art. 26 des Vertrages zwischen England und Tunis vom 19. Juni 1875.

[4]) Siehe Art. 6—9 Titel II Capitel I des „Règlement d'organisation judiciaire," welche die Competenz der gemischten Gerichtshöfe in Aegypten für Strafsachen, soweit der Angeschuldigte ein Ausländer ist, regeln. Siehe den Abschnitt: Gerichtsbarkeit über Ausländer in Egypten Seite 71.

Digitized by Google

Aber wie auch immer die Bestimmungen der vorerwähnten Verträge mit der Türkei zu interpretiren sein mögen, sicher ist, dass, wenn der Verletzte oder der Inculpat ein ottomanischer Unterthan ist, sowohl in der Hauptstadt wie in den Provinzen des türkischen Reiches die Angelegenheit von den türkischen Gerichten unter Mitwirkung jedoch des Konsuls oder Dolmetschers abgeurtheilt wird.[1])

Letztere werden bei Vermeidung der Nichtigkeit des Urteils, ebenso wie in Civilprocessen nicht nur zum Audienz-Termin und der Berathung der Richter zugezogen, sondern auch bei der Voruntersuchung der Sache und der Augenscheineinnahme; sie unterschreiben alle offiziellen Acte, und sind berechtigt, Fragen jeder Art an den Verletzten, den Angeklagten und die Zeugen zu stellen.[2]) Nach dem mehrfach erwähnten Protocoll zu dem Gesetz über das Eigenthumsrecht der Fremden bedarf es der Zuziehung des Dolmetschers oder Konsuls nicht, wenn es sich um Uebertretungen von Ausländern handelt, welche im Höchstfalle mit einer Strafe von 500 Piastern bedroht sind und die Aburtheilung an einem Ort zu erfolgen hat, welcher über 9 Stunden von der Residenz des Konsuls entfernt liegt, vorausgesetzt, dass dort das Gesetz über die Wilajets vom Jahre 1867 (Aristarchi Bey a. a. O. I. Seite 24) gilt. In dem Firman an die General-Gouverneure von Dschemasi-ul-ewel (5te Monat) 1270 = Februar 1854 wird ausdrücklich erklärt, dass die türkischen Kriminalgerichte auch die Delicte der Ausländer gegen Unterthanen der Hohen Pforte zu entscheiden haben.[3])

---

[1]) Charles Calvo, Le droit international théorique et pratique (Paris 1888) Theil 3 § 1431 S. 268.

[2]) Ebenso müssen die Konsuln bei dem Uebertritt eines Landesgenossen zum Islam gegenwärtig sein; sie haben bei dieser Prozedur die gleiche Mitwirkung, wie wir sie oben geschildert haben. Der Uebertritt zum Islam vollzieht sich vor den Gerichten. Artikel 16 des österreichischen Vertrages von 1718. In dem Reglement über die Untersuchungsgerichte (Testa a. a. O. V. S. 153) giebt die Pforte zu, dass die Konsuln und Dolmetscher auch in Strafsachen nicht nur die Stellung eines gewöhnlichen Vertheidigers einnehmen. Vergl. Travers Twiss a. a. O. Bd. V S. 145 und Seite 17, Anm.

[3]) Testa a. a. O. Bd. 5. S. 150. Ueber die Bestrafung der Uebertretungen verhalten sich die Artikel 254 ff. des ottomanischen Strafgesetzbuches vom 28. Zilhidsche (12. Monat) 1274. Aristarchi Bey S. 265. II.

Digitized by Google

Für Strafsachen in erster Instanz bestehen in den Kasas und Sandschaks die Dschesa-Bidajets, als Obergerichte in den Provinzialhauptstädten die Dschesa-Istinafs und als dritte Instanz das Mahkeme-i-temjis in Konstantinopel. Die Strafgerichte bilden nicht etwa ein besonderes Gericht, sondern sind mit dem Civilgericht identisch; nur wo es die Geschäftslast heischt, wird die Kriminaljustiz durch eine besondere Kammer (daire-i-dschesa im Gegensatz zu daire-i-hukuk, Civilkammer) wahrgenommen. Die Funktionen des Friedensrichters bei Uebertretungen der in dem obigen Protokoll gedachten Art übt der in den Dorfschaften (Karies) bestehende Rath der Alten,[1]) beziehungsweise der Gemeinderath und das Gericht des Kasa. Das Organisationsgesetz von 1879 trifft über die Kompetenz der Gerichte in Strafsachen folgende Bestimmungen: Der Gemeinderath (devair sulhië) entscheidet endgültig solche Contraventionen, welche höchstens mit 5 Beschliks (à 5 Piaster, also ungefähr 1 Mark) bestraft werden; für andere, seiner Kompetenz unterstehenden Uebertretungen fungirt das Kreisgericht als Berufungsinstanz und erkennt auch als erste Instanz endgültig bei allen Delicten dieser Gattung. Seine Entscheidungen als erste Instanz über Vergehen sind appellabel. Verbrechen gehören zur Zuständigkeit der Appellhöfe, deren Urtheile mit dem Rekurs an den Kassationshof angefochten werden können. Neben diesen ordentlichen Tribunalen erkennen in Strafsachen, welche nach dem „Scheri“ zu beurtheilen sind, also bei Verbrechen gegen Allah, die geistlichen Gerichte. In Konstantinopel selbst bestehen neben dem Kassationshof zwei Gerichte erster Instanz und ein Appellationsgericht. Seit 1879 giebt es auch bei jedem Gericht erster Instanz einen Staatsanwalt, bei jedem Obergericht einen Oberstaatsanwalt und bei dem Kassationshof einen Generalstaatsanwalt, welche mit der Strafvollstreckung betraut sind.

---

[1]) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Funktionen des Rathes der Alten und die Gerichtsorganisation finden sich in Kapitel I. des Gesetzes vom 4. Muharrem (ersten Monat) 1286 bezw. vom 27. Dschemasi-ul-ahir (6. Monat) 1296, sowie die Civil- und Strafprozessordnung über die Organisation und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Aristarchi Bey S. 290 II.) und in dem Organisationsgesetz von 1296 (1879). Düstur IV S. 245. Savvas Pascha a. a. O. S. 705.

Digitized by Google

Der Angeschuldigte, ausgenommen der in flagranti Ertappte[1]) kann nur von seiner Konsularbehörde festgenommen, oder dem Gericht vorgeführt werden. Ihr liegt es ob, im Nothfalle die Hülfe der türkischen öffentlichen Gewalt nachzusuchen.

Einer besonderen Erörterung bedarf der Fall, in welchem zwar der Thäter und der Verletzte Angehörige derselben fremden Nation, die Gehülfen der Strafthat aber Unterthanen der hohen Pforte sind. Es fragt sich, ob hier die ottomanische Behörde mit dem Gehülfen zugleich den Ausländer verfolgen darf, oder ob die Mitwirkung der Ersteren bei dem Delict den Letzteren seinem eigentlich zuständigen Richter nicht zu entziehen vermag.

Diese Frage wurde vor einigen Jahren in Smyrna zwischen der einheimischen Behörde und dem griechischen Konsulat praktisch. Wir werden später unter Litt. D das Gutachten anführen, welches dieserhalb von dem damals bei der griechischen Gesandtschaft zu Constantinopel bestehenden Rath eingeholt wurde.

Endlich müssen wir noch bemerken, dass gemeiniglich die Zuständigkeit der türkischen Justiz auch dort anerkannt wird, wo zwar keine türkischen Unterthanen geschädigt sind, wo aber den Staatseinrichtungen oder der allgemeinen Sicherheit oder dem öffentlichen Credit Gefahr droht, z. B. bei Bildung von Räuberbanden, Falschmünzern u. s. w.[2])

Wegen der Verlegung der Strafprozesse an den Amtssitz des Konsuls muss analog dasselbe gelten, wie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, d. h. Delicte, welche mit mehr als 500

---

[1]) Anlage litt. C.

[2]) Vergl. alinea 6 des Protokolls zu dem Gesetz betreffend das Recht des Fremden, Eigenthum zu haben. Brauer a. a. O. S. 125. Gemischte, d. h. mit Ausländern besetzte, Strafgerichte hat es unseres Wissens niemals in der Türkei gegeben, d. h. mit ausländischen Beisitzern besetzte. Anderer Meinung Travers Twiss im annuaire de l'Institut de droit international V S. 138, wo er die Organisation dieser Gerichte beschreibt und behauptet, dass dieselben nach dem Vorbild der Handelsgerichte in allen grossen Städten des Kaiserreiches eingerichtet wären. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung mit der früheren Untersuchungskammer (medschlis tahkika) vor, welche aus Mohamedanern, Christen und Israeliten zusammengesetzt war und unter dem Vorsitz des Unterstaatssecretairs über Verbrechen entschied. Siehe Savvas Pascha a. a. O. S. 698. Testa V S. 153.

Digitized by Google

Piaster bestraft werden können oder bei denen die Aburtheilung an einem 9 Stunden oder weniger von dem Domicil des Konsuls entfernten Orte erfolgen müsste, sind unseres Erachtens der Cognition der in der Residenz des Konsuls befindlichen Tribunale unterworfen.

III. Vollstreckung der Entscheidungen ottomanischer Gerichte gegen Griechen (Ausländer).

Die Verträge haben Vorkehrungen zur Vermeidung jeder Willkür und jedes Missbrauchs getroffen für den Fall, dass sich die Vollstreckung der Entscheidungen ottomanischer Gerichte gegen die Person oder das Vermögen eines Ausländers richtet. Sie haben infolge dessen, wie von der französischen Kommission in dem erwähnten Bericht vom 3. Dezember 1867 mit Recht betont wird, bestimmt, dass dieser Act unter den Augen und der Mitwirkung der zuständigen Konsularbehörde stattfindet. Art. 70 des französischen Vertrages von 1740 lautet:

„Die Gerichtspersonen und die Beamten meiner Hohen Pforte, ebenso wie die Angehörigen der bewaffneten Macht sollen nicht ohne Nothwendigkeit gewaltsam das von einem Franzosen bewohnte Haus betreten. Und wenn es der Fall erheischt, dort hinein zu gehen, so soll man den Gesandten oder den Konsul in den Orten, wo es einen solchen giebt, davon benachrichtigen, und sich mit denjenigen Personen, welche von ihnen (nämlich dem Gesandten und Konsul) dazu bestimmt sind, an den fraglichen Ort begeben. Wenn Jemand gegen diese Anordnung verstösst, soll er bestraft werden."

Der bereits erwähnte Art. 65 desselben Tractates fordert ebenfalls die Gegenwart der Gesandten, Konsuln oder ihrer Vertreter, wenn Durchsuchungen (perquisitions) oder Nachspürungen (recherges) gegen einen Franzosen geschehen sollen.

Art. 67 des russischen Vertrages von 1783,[1]) welcher in Adrianopel im Jahre 1829 erneuert ist, besagt:

„Die Diener der Justiz, die Beamten etc. der Hohen Pforte können nicht mit Gewalt das von einem russischen Unterthanen bewohnte Haus betreten, und in einem Fall dringender Noth-

[1]) Aristarchi Bey a. a. O. S. 346. IV.

Digitized by Google

wendigkeit sollen zunächst die Minister oder die Konsuln, wo solche sich befinden, benachrichtigt werden. Dann soll man sich mit den von ihnen (d. h. den Ministern und Konsuln) zu diesem Zweck beauftragten Personen an Ort und Stelle begeben. Im Unterlassungsfalle verpflichtet sich die Hohe Pforte, die Zuwiderhandelnden mit der ganzen Strenge der Gesetze zu bestrafen."

Diese Prinzipien, welche gleichzeitig für Civil- und Strafsachen gelten, sind von der Pforte in allen Theilen des Staates zu jeder Zeit anerkannt und in den meisten officiellen Urkunden der türkischen Behörden ausgesprochen, z. B. in dem Protocoll betreffend das Gesetz über die Erlaubniss der Ausländer, Eigenthum zu haben, und in dem Memorandum an die Vertreter der auswärtigen Mächte betreffs der Capitulationen vom 7. Juli 1869,[1]) ferner in dem Circular des Grosswesirs an die Gouverneure der Wilajets vom November 1873, durch welches diesen Beamten ausdrücklich eingeschärft wird, Entscheidungen nur durch die Konsuln der Verurtheilten vollstrecken zu lassen, selbst wenn die letzteren vor den ottomanischen Gerichten ihr Indigenat verheimlicht haben. Nur insofern hat das von den Mächten unterzeichnete, eben erwähnte Protocoll eine Modification an diesem Princip bewirkt, als in Fällen dringender Nothwendigkeit und zur Aufspürung oder Feststellung eines der dort aufgeführten Verbrechen die Beamten der öffentlichen Gewalt ohne Anwesenheit des Konsuls, aber unter Zuziehung von drei Mitgliedern des Raths der Alten die 9 Stunden oder weiter von der Residenz des Konsuls gelegene Wohnung eines Ausländers betreten können. Diese Bestimmung wird indessen schwerlich auf die Vollstreckung von Entscheidungen ausgedehnt werden können, da nicht die dringende Nothwendigkeit allein zu einem solchen Eindringen genügt, sondern es sich zu gleicher Zeit um die Aufdeckung eines Verbrechens handeln muss, sonst hätte statt des „und" ein „oder" an die fragliche Stelle gesetzt werden müssen. Bezüglich der Zwangsvollstreckung in Immobilien eines Ausländers muss sich aber nach Art. 3 alinea 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Sefer 1284 der Gläubiger an die

[1]) Document A. u. B. und Aristarchi Bey a. a. O. S. 299, S. 425 II., Martens a. a. O. S. 486 ff. Brauer S. 125.

Digitized by Google

ottomanische Behörde wenden, um den Verkauf des für die Schulden haftenden unbeweglichen Vermögens zu erlangen.[1]) —

Zu erörtern bleibt nunmehr die Frage, wo die von osmanischen Behörden angeordnete Freiheitsentziehung eines Ausländers zu vollstrecken ist.

Wenn wir die hierauf bezüglichen Vorschriften aus den vorerwähnten Artikeln der Verträge in Betracht ziehen, so scheint nach Art. 76 der Capitulationen von 1740 die Unterbringung der Fremden im Konsulargefängniss erfolgen zu müssen, während nach Art. 4 des österreichischen Vertrages vom 25. Mai 1747[2]) anscheinend die ottomanischen Gefängnisse diesem Zwecke dienen und nur im Falle der Untersuchungshaft den Konsularbehörden die Möglichkeit gewährt wird, gegen Stellung einer ausreichenden Sicherheit zu erwirken, dass der Delinquent auf freiem Fuss verbleibt. Indessen nach der allgemein herrschenden Uebung verbüssen die Ausländer, welche von den

[1]) Während früher das Eigenthum, welches zur Gattung der „Mirie und Mewkufe" gehörte, nicht ohne Genehmigung des Besitzers für vertragliche Schulden verkauft werden konnte, ist nach dem Gesetz vom 27. Schaban 1286 mit der Ergänzungsverordnung vom 15. Schewwal 1288 der Zwangsverkauf dieser Immobilien gestattet. Siehe Rougon: Régime de la propriété immobilière et du droit pour les étrangers d'acquérir en Turquie im Journal du droit international privé, Bd. 13, S. 66, 533. Nur auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils und sobald 31 Tage nach Absendung einer nochmaligen Zahlungsaufforderung an den Schuldner verflossen sind, kann der Gläubiger von dem zuständigen türkischen Gericht eine Entscheidung betreffend die Anordnung der öffentlichen Versteigerung verlangen, welche 21 Tage zuvor bekannt gemacht wird. Während 61 Tagen können Gebote abgegeben werden. Der Zuschlag erfolgt alsdann an den Meistbietenden gegen Zahlung des Gebotes und der Kosten. Siehe Aristarchi Bey. I, S. 270 und das Schreiben des Wesirs vom 29. Silhidsche 1292 betreffend das Gesetz über den Verkauf von Immobilien. Nicolaides: législation ottomane V S. 78. Bezüglich der Zwangsvollstreckung aus einem Ilam (rechtskräftige Entscheidung) der türkischen Gerichte siehe das Reglement über die Rechte und Pflichten des Executionscomités vom 6. Schaban 1287 und den Anhang dazu vom 20. Rebi-ul-ewel 1293, sodann das geltende Gesetz vom 27. Dschemasi-ul-ahir 1296 nebst der Circularverfügung des Justizministers. Danach ruht die Zwangsvollstreckung in Civilsachen in den Händen des Richters, der sie durch die ihm untergebenen Gerichtsvollzieher bewirken lässt. Bei Aristarchi Bey II S. 437, V S. 82. Düstur Bd. IV S. 234, 367. Savvas Pascha a. a. O. S. 704.

[2]) Seite 59, 60.

Digitized by Google

türkischen Gerichten abgeurtheilt sind, ihre Strafe in den ottomanischen Gefängnissen zugleich mit den übrigen türkischen Gefangenen.[1]) Allerdings fanden wiederholt Abweichungen von obiger Regel statt, wenn nämlich nach dieser Richtung hin auf die hohe Pforte ein Druck ausgeübt wurde oder andere erhebliche — meist politische — Gründe ins Gewicht fielen. Die einheimischen Behörden zeigten sich den entsprechenden Forderungen der Konsuln gegenüber nachgiebiger, falls es sich um Inhaftirung eines Ausländers wegen civilrechtlicher Ansprüche handelte.

Immer wenn die Vollstreckung des Urtheils eines ottomanischen Gerichts durch einen Konsul geschieht, verfährt dieser nach der Gesetzgebung seines eigenen Landes.

Bemerkt werden mag, dass, wenn es sich um Vollziehung der Personalhaft handelt, hinsichtlich der Dauer derselben der griechische Konsul nicht sein eigenes Recht, welches eine Detention von 2 Jahren gestattet,[2]) sondern das mildere otto-

[1]) Es versteht sich, dass diejenigen Ausländer, welche auf die Entscheidung des Konsuls resp. Konsulargerichts verhaftet sind, in den Konsulargefängnissen internirt werden. Aber dort, wo sich keine Konsulargefängnisse befinden, werden die Betreffenden von den Konsuln in die türkischen Gefängnisse gesandt, von wo Letztere die Gefangenen in jedem Augenblicke wieder herausnehmen können. Die Aufsicht über die türkischen Gefängnisse führt der Müfettisch adlie (Gerichtsinspector), welcher in der Provinzialhauptstadt domicilirt ist.

[2]) Art. 1020 der griechischen Civilprozessordnung, doch wird nach griechischem Gesetz diese Art der Zwangsvollstreckung nur gestattet, wenn sie auch das Recht des Gegners zulässt. Leske und Löwenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, II, S. 74, 117. Auch Féraud-Giraud, II, S. 309, führt mit Berufung auf eine Entscheidung des Appellhofes von Aix zu Artikel 36 des französischen Edictes vom Juni 1778 aus, dass nach der Regel: „locus regit actum" der Brauch in der Türkei, nicht das französische Gesetz über die Stunden der Inhaftirung und die sonstigen Modalitäten entscheide. An sich ist der Konsul jedenfalls an die Normen des Verfahrens gebunden, welche sein heimathliches Gesetz aufstellt. Siehe auch Art. 176 des griechischen Konsulargesetzes. Diese Anwendung des türkischen Rechtes bezüglich der Haftdauer wird seitens der griechischen Juristen mit dem Artikel 173 des Konsulargesetzes gerechtfertigt. Nach den Regeln der Gegenseitigkeit könne einem türkischen Gläubiger gegenüber die Detention eines Griechen nur so lange dauern, als sie das türkische Gesetz verstattet. Allein es will uns scheinen, als ob die Inter-

Digitized by Google

manische Gesetz anwendet, inhaltlich dessen der Schuldner schon nach Verlauf von 91 Tagen frei gelassen werden muss.

Da die Konsuln bezw. Konsulargerichte innerhalb ihrer Competenz die Functionen eines ordentlichen Gerichtes ihres Landes üben und nach dem Prinzip der Exterritorialität als ein Gericht ihrer Heimath angesehen werden müssen, so kann auch auf Grund ihrer diesbezüglichen Entscheidungen, bezw. Haftbefehle die Auslieferung eines Delinquenten von denjenigen fremden Ländern gefordert werden, welche sich dem Staate des betreffenden Konsuls gegenüber verpflichtet haben, bei gewissen Strafthaten flüchtige verurtheilte oder in den Anklagezustand versetzte oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogene Angehörige des ersuchenden Staates auszuliefern.

Diese Ansicht hat auch das Schweizer Bundesgericht durch Entscheidung vom 28. Februar 1891 in einem Falle zum Ausdruck gebracht, in welchem die Schweizer Behörde die Auslieferung eines von dem italienischen Konsul zu Kairo verurtheilten Italieners geweigert hatte, unter anderem, weil das Konsulargericht nur ein Ausnahmegericht bilde, dessen Urtheile nicht die Garantien eines ordentlichen Gerichtshofes böten.[1])

Gerichtsbarkeit über Ausländer in Egypten.

Es mag uns vergönnt sein, noch im besonderen der Gerichtsbarkeit über Ausländer zu gedenken, wie sich dieselbe in Egypten, dessen Rechtspflege schon Diodor rühmte, seit der Reform vom 1. Januar 1876 gestaltet hat.[2]) Grundsätzlich

---

pretation des Artikel 173 zu weit geht, da nicht die Dauer der Verhaftung, sondern die Anwendung dieses Zwangsmittels als solchen von der Reciprocität abhängig gemacht wird. Ist die Gegenseitigkeit nach dieser Richtung hin verbürgt, so hat der griechische Richter unseres Erachtens über Ort und Dauer der Freiheitsentziehung nach dem eigenen Recht zu entscheiden.

[1]) Charles Soldan a. a. O. S. 178. Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichtes Bd. 17 S. 75 ff.

[2]) Wir verweisen im Einzelnen auf Martens a. a. O. S. 500, Pagès a. a. O. S. 173, Baisini S. 81 und die dort citirten Arbeiten von Brocher, Martin-Sarzeaud, König a. a. O. S. 202, Hagens, Von der egyptischen Justizreform, Cöln 1883, van den Berg in v. Liszt: Die Strafgesetzgebung

Digitized by Google

gelten die von der Pforte für das ganze Gebiet ihrer Herrschaft geschlossenen internationalen Verträge auch in dem genannten Tributärstaat. Dies hebt ausdrücklich der Firman vom 1. Juni 1841 hervor, durch welchen der Sultan seinem Statthalter Mahomed Ali die lebenslängliche Verwaltung des erwähnten Landes übertrug.[1]) So sind denn auch die Immunitäten und Privilegien der Konsuln und ihrer Hausgenossen verblieben, gleichviel ob sie consules missi oder electi sind.[2]) Auf Veranlassung des vom Wali zum Chedive emporgestiegenen Ismail Pascha trat im Jahre 1873 eine Kommission aus Vertretern Belgiens, Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Oesterreichs, Russlands, Schwedens und Norwegens, Spaniens und der Vereinigten Staaten von Amerika in Constantinopel zusammen. Ihren Berathungen entsprang die Neuregelung des egyptischen Gerichtswesens, dessen nunmehrige Gestaltung durch Uebereinkommen

---

der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung I S. 735 ff., die deutschen Gesetze vom 30. März 1874 und 5. Juni 1880, sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 und 23. Dezember 1880.

[1]) So lautet auch schon alinea 5 des Firman vom 13. Februar 1841 (21. Silkade 1256): „Die Bestimmungen meines Hatti-Scherif von Gülhane, ebenso wie die in meinem Reich geltenden oder noch zu erlassenden Verwaltungsgesetze und alle Verträge, welche geschlossen sind, oder noch geschlossen werden sollten, sind ebenmässig in Egypten vollstreckbar.“ Siehe die Urkunden bei Aristarchi Bey II S. 133 ff.

[2]) Siehe den mehrfach citirten Bericht der französischen Kommission vom 3. December 1867 bei Borelli et Ruelens: La législation égyptienne, Caire, 1892, S. XXX, das Schreiben des französischen Ministers des Aeusseren an den französischen Generalkonsul in Egypten vom 25. October 1875, Artikel 2, 3 ebenda, S. CXIII.

Diese Exterritorialität hat zur Folge, dass die Konsuln, selbst als Streitgenossen von Privaten, keinen Gerichtsstand finden können, an welchem sie einen Egypter zu verklagen vermögen, nachdem der gemischte Appellhof zu Alexandrien in seiner Entscheidung vom 16. Mai 1878 erklärt hat, dass die Konsuln auch nicht freiwillig sich ihrer Sonderrechte begeben und vor den Gerichten des Landes Recht nehmen dürfen. Natürlich erstreckt sich diese Exemtion der Konsuln auch hier nicht, wie der gemischte Gerichtshof erster Instanz zu Cairo in seinem Urtheil vom 8. Dezember 1886 ausführt, auf die dem forum rei sitae unterworfenen dinglichen Immobiliaransprüche. Vergl. Borelli et Ruelens a. a. O. S. 4 ff. Ziffer 25, 37, 46, Journal du droit international, Bd. 14, S. 364.

Digitized by Google

der egyptischen Regierung mit den gesammten Mächten gesichert wurde, welchen Dänemark, Griechenland und Portugal sich anschlossen.[1])

Nach wie vor sind die Konsular- bezw. heimathlichen Gerichte der europäischen Mächte zur Entscheidung von Civilprocessen ihrer Staatsangehörigen unter einander befugt, soweit nach den betreffenden Gesetzen ihres Absendungsstaates ihre Jurisdictionsgewalt sich erstrekt, ausgenommen nur bei dinglichen[2]) Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die in Aegypten belegenen Immobilien beziehen und die, wie wir sehen werden, theils den gemischten, theils den einheimischen Gerichten zugewiesen sind.[3]) Bei Prozessen von Angehörigen verschiedener Staaten hat das Nationalgericht des Beklagten nur noch zu entscheiden, wenn es sich um Statusfragen handelt, zu denen nach Art. 4 der Vorbestimmungen des egyptischen bürgerlichen Gesetzbuches für die gemischten Gerichte die Rechtsverhältnisse betreffend den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, Ehe, Erbfolge, Vormundschaft und Pflegschaft gehören. Die fremden Gerichte urtheilen selbst dann über diese Angelegenheiten, wenn sie im Laufe eines Prozessverfahrens streitig werden, welches sonst der Konsularjurisdiction entzogen ist.[4]) Zweifel-

[1]) Vergleiche die Conventionen mit Belgien vom 1. Februar 1876, mit Deutschland vom 5. Mai 1875 nebst Anhang vom 22. Januar 1876, mit Belgien vom 1. Februar 1876, mit Frankreich vom 19. September 1874 nebst Anhängen vom 25. September desselben Jahres und 25. Januar 1876, mit Griechenland vom 8. Februar 1876, mit Grossbritannien vom 31. Juli 1875 nebst Anhängen vom 10. Februar 1876, 5., 18., 20., 21. April 1880, mit Italien vom 23. Januar 1875 nebst Anhängen vom 24. Februar, 1. März 1873, 20. Mai 1875 und 22. Januar 1876, mit Oesterreich-Ungarn vom 28. Mai 1875 mit Anhang vom 22. Januar 1876, mit Russland vom 27. September 1875 nebst Anhang vom 24. Januar 1876, mit Spanien vom 27. Februar 1876, mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 16. März 1876. Siehe Borelli et Ruelens a. a. O. S. CIX ff.

[2]) Siehe Brauer a. a. O. S. 127.

[3]) Die persönlichen Klagen, welche eine unbewegliche Sache betreffen, gehören also hier nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze, anders wie in der Türkei, zur Cognition der Konsularbehörde, wenn Landesgenossen gegen einander prozessiren.

[4]) Deutschland hat sich laut Artikel 7 der Convention vom 5. Mai 1876 (siehe auch die amtliche Verordnung vom 23. Dezember 1875) die Konsulargerichtsbarkeit über folgende Korporationen gewahrt: die protestan-

Digitized by Google

haft kann es erscheinen, ob auch die Konsuln über Fragen bezüglich der Personalstatuten dann urtheilen können, wenn die betreffenden Staatsangehörigen Muselmänner sind. Man hat gemeint, dass diese Religion das Personalstatut, ja die Nationalität einschliesse. Dies spricht z. B. der Appellhof zu Algier in einer Entscheidung vom 14. April 1874 aus. — Indessen mit Recht bemerken Sautayra und Cherbonneau in ihrem Werk: droit musulman II S. 130, dass eine derartige Ansicht dem französischen Gesetz widerspreche. Die fremden Staatsangehörigen, gleichviel welcher Religion, unterstehen nach dem egyptischen Rechte in Angelegenheiten ihrer Personalstatuten der Konsularjurisdiction. Eine Frage des internationalen Privatrechtes ist es, ob der Konsul in dem betreffenden Prozess muhamedanisches oder ein anderes Recht anzuwenden hat. In dieser Hinsicht kommt es also darauf an, ob das heimathliche Gesetz des Konsuls bei derartigen Kollisionen das Indigenat oder den Wohnsitz der Partei entscheiden lässt oder ob es, wie z. B. die französische Gesetzgebung in Hinblick auf die Einheimischen in Algier und Indien, Specialvorschriften enthält. Nach dem für die deutsche Konsularjurisdiction massgebenden preussischen Landrecht (§ 23 Einleitung) würde hier das Recht des Wohnsitzes massgebend sein; also für einen Muselmann in Egypten unseres Erachtens nicht das islamitische Recht, sondern kraft der den Ausländern zugestandenen Exterritorialität das allgemeine preussische Landrecht. —

Die Ansicht von Clavel in seinem droit musulman (Band II S. 16 Ziffer 565, welcher zwar zugiebt, dass auch beim Islam Religion und Nationalität nicht identisch seien, indessen hier

---

tischen Kirchen und Schulen in Alexandrien und Cairo, sowie das protestantische Krankenhaus in ersterer Stadt. Desgleichen hat Oesterreich nach Artikel 7 seiner Convention vom 28. Mai 1875 die unter seinem Schutze stehenden Niederlassungen der Jurisdiction der gemischten Gerichte entzogen. Zu diesen Instituten gehört nach einer Entscheidung des Appellhofes zu Alexandrien vom 20. Juni 1878 die dortige israelitische Gemeinde. Borelli et Ruelens S. 4 Ziffer 26. Frankreich hat sich zu Gunsten der katholischen religiösen und Lehr-Anstalten in Egypten gleiche Rechte in dem Artikel 7 des Anhanges vom 25. September 1879 seiner Convention vom 19. September 1874 vorbehalten. Statusfragen der einheimischen Staatsangehörigen entscheiden die Kadis. S. Seite 74 Anmerk. 2.

Digitized by Google

das muselmännische Recht von den betreffenden Konsuln angewandt wissen will, scheint zu übersehen, dass die Sonderbestimmungen, welche den einheimischen Algeriern und Indern trotz des ihnen gewährten französischen Staatsbürgerrechtes für derlei Fragen ihr eigenes Recht beliessen, Privilegien darstellen und nicht extensiv interpretirt werden dürfen.

In Strafsachen üben die ausländischen Behörden die Gerichtsbarkeit über Angeschuldigte ihrer Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf die Nationalität des Beschädigten mit Ausnahme aller Uebertretungen und solcher einzeln aufgeführter Verbrechen und Vergehen, welche sich unmittelbar gegen Richter, Geschworene oder Beamte der gemischten Gerichte während Ausübung ihres Amtes, gegen die Vollstreckung der Urtheile oder Verfügungen dieser Tribunale wenden oder welche endlich von Richtern, Geschworenen oder Beamten der gemischten Gerichte in Ausübung bezw. infolge Missbrauches ihres Berufes begangen sind. Für diese Strafsachen sind, soweit es sich um ausländische Angeschuldigte handelt, die gemischten Gerichte selbst zuständig.[1]) Von den Letzteren, welche nach den egyptischen, der französischen Gesetzgebung entsprechenden Codificationen[2]) (Code civil, Code de commerce, Code de commerce

[1]) Nach der Verordnung vom 23. Dezember 1875, welche auf Grund des deutschen Reichsgesetzes vom 30. März 1874 ergangen ist, verbleibt die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in dem Falle eines Delictes gegen ein Mitglied der gemischten Gerichte auch dann zuständig, wenn der durch die Strafthat verletzte Beamte die Bestrafuug des Thäters vor dem Konsulargericht beantragt. Der griechischen Schwurgerichte in Alexandrien ist bereits oben Erwähnung geschehen.

[2]) Für die einheimischen Gerichte in Egypten bestehen besondere Gesetzbücher. Die Organisation dieser Gerichte ist durch Decrete vom 14. Juni 1883 und 9. Februar 1887 (annuaire de législation étrangère von 1888 Bd. 17 S. 819) geregelt. Vergl. Ueber die Verfassung der einheimischen Gerichte, welche auch 2 Instanzen zählen und deren Obergericht in Cairo seinen Sitz hat: Privat, im journal du droit international privé Bd. 14 S. 522. Einheimische Gerichte erster Instanz bestehen in Cairo, Alexandrien, Tanta, Mansûra, Beni-Suef Assiut, Kenneh. Durch Decret vom 30. October 1892 sind auch solche Gerichte in Suakim und Tokar eingeführt, auch ein Obergericht in Suakim, jedoch sind Letztere statt mit Richtern mit Verwaltungsbeamten besetzt, welche befugt sind, nach Gewohnheit und Landesbrauch zu erkennen. Die Gerichte erster Instanz, welche nach anderen Orten summarische Richter delegirt haben, entscheiden in der Besetzung von drei Richtern mit Ein-

Digitized by Google

maritime, Code de procédure civile et commerciale, Code pénal, Code d'instruction criminelle), sowie Naturrecht und Billigkeit urtheilen sollen, bestehen drei Gerichte erster Instanz, das eine in Cairo, das andere in Alexandrien, das dritte in Mansûra, dem Hauptort im Delta, ferner ein Appellationsgerichtshof in Alexandrien. Die ersterwähnten drei Gerichte entscheiden in Civil- und Handelssachen mit einer Besetzung von 5 Richtern, deren 3 — unter ihnen der Vorsitzende — Angehörige der Vertragsmächte und 2 Inländer sind; doch ziehen sie in Handelssachen noch einen in- und ausländischen Beisitzer mit berathender Stimme zu, deren Fehlen die Verhandlung aber keineswegs nichtig macht. Im Obergericht werden die Urtheile durch 8 Richter gefällt, von welchen

---

schluss des Präsidenten. Die Voraussetzungen zur Anstellung einer Person als Richter giebt das Dekret vom 4. November 1893; es wird das Diplom der Rechtsschule des Khediven oder das Baccalaureat einer ausländischen Universität und ein besonderes Examen verlangt. Zur Zeit sind die einheimischen Richter noch absetzbar. Bezüglich der Advocatur vor den einheimischen Gerichten verhält sich das Dekret vom 15. September 1893. — Neben diesen Gerichten fungirt, wie wir oben sahen, die Jurisdiction des Kadis für Statusfragen, zu denen auch die Wakfangelegenheiten (s. S. 77 Anm. 3) gehören, und die durch den Hatti Humajun vom 18. Februar 1856 gewährleistete Gerichtsbarkeit der geistlichen Oberen der verschiedenen nicht mohamedanischen Confessionen, welche behaupten, dass sie in Ehesachen ausschliesslich zuständig seien. Für Egypten kommt hier neben der griechisch unirten und nicht unirten, sowie der armenischen Kirche die koptische in Betracht, deren Haupt der Metropolit von Alexandrien ist, unter welchem der zu Gondar wohnende Abuna von Abessynien steht. Die Kadis urtheilen nach den Grundsätzen der Hanefitischen Rechtsschule, wie in der ganzen Türkei. Im Jahre 1875 hat die egyptische Regierung ein Gesetzbuch über das Personalstatut und die Erbfolge nach Hanefitischem Ritus publicirt. Das Nähere siehe bei Clavel: Droit musulman. Paris 1895. Gegen die Entscheidung des Kadis (mahkeme), welcher nur bei den Conseils (Medschlis) in Cairo und Alexandrien mit 2 Beisitzern, sonst allein urtheilt, geht der Rekurs an den Justizminister. Dieser überträgt die Entscheidung dem Rath (Medschlis) des grossen geistlichen Gerichts in Cairo, welcher sich bei Fragen über die Interpretation des Gesetzes an den Scheik der Moschee von El Azhar wendet. Dieser Muffi (d. h. der Entscheidende) kann auch von dem Justizminister unmittelbar um seine Meinung befragt werden, wenn gegen die Urteile der religiösen Gerichte in Cairo und Alexandrien Rekurs eingelegt wird. — Der Scheik giebt dann in Uebereinstimmung mit den Ulemas sein Gutachten ab. Die Entscheidungen in der Rekursinstanz werden durch den Minister vollstreckt. Als ein Mittelding zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde

Digitized by Google

5 Fremde und 3 Einheimische [1]) sind. Den Vorsitz führt auch hier ein Ausländer. Ein beauftragter Richter des Gerichtes erster Instanz fungirt als summarischer Richter mit ähnlichen Befugnissen, wie der französische Friedensrichter. [2]) Seine Zuständigkeit erstreckt sich prinzipiell bis auf ein Werthobject von 10000 Piastern Tarif gleich 2600 Francs. [3]) Zur Anordnung schleuniger Massregeln in Civil- und Handelssachen ist das Gericht der einstweiligen Verfügungen, „tribunal des référés", geschaffen, welchen ein Einzelrichter vorsteht. Das Gericht zu Mansûra hat laut Dekret vom 12. März 1892 einen summarischen Richter dauernd nach Port Said für den Bezirk des ganzen Canals von Suez abgeordnet, während dieser Richter bis dahin von dem Gerichte erster Instanz in Alexandrien ressortirte. Die sachliche Com-

---

behufs Einleitung von Vormundschaften, Beaufsichtigung des Vormundes, Genehmigungsertheilung zu Dispositionen des Letzteren über Immobilien, Erlass von Entmündigungsbeschlüssen fungirt laut Order vom 16. Rebi-ul-ewel 1290 das Medschlis el Hasby, während für die Eröffnung der Erbfolge und die Nachlassliquidation das Bet-et-Mal zuständig ist. Die geistlichen Gerichte in Kairo, Alexandrien, den Mudiriehs (Provinzen) und Gouvernorats unterziehen auch die Urtheile der ordentlichen einheimischen Gerichte, welche auf Todesstrafe lauten, einer Prüfung dahin, ob das Gesetz richtig angewandt und ausgelegt ist.

[1]) Die Richterstellen vertheilen sich unter den fremden Nationen in folgender Weise: Bei den Gerichten erster Instanz enfallen auf Belgien 3, Dänemark 1, Deutschland 2, Frankreich 2, Griechenland 2, Grossbritannien 2, Italien 2, Niederlande 2, Oesterreich-Ungarn 2, Portugal 1, Russland 2, Schweden und Norwegen 2, Spanien 1, Vereinigte Staaten von Amerika 2. Beim Obergericht sind Deutschland, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Russland und die Vereinigten Staaten von Amerika mit je einem Rath, Frankreich mit zwei Räthen vertreten. Die Richter werden von der egyptischen Regierung ernannt, nachdem sie sich zuvor um Auskunft resp. Vorschlag an den Justizminister des betreffenden Staates gewandt hat.

[2]) Art. 28 der egyptischen Civilprozessordnung, sowie die Verordnung vom 31. August 1892 betreffend Abänderung des ersten Titels der egyptischen Civilprozessordnung, durch welche die Kompetenz des summarischen Richters der gemischten Gerichte erweitert wurde, wie sie für den einheimischen summarischen Richter bereits durch Decret vom 9. Februar 1887 festgestellt war.

[3]) Man unterscheidet Piaster-Tarif, das Regierungsgeld, und den Piaster-Kurant. — Der Piaster-Tarif ist gleich 20 Pfennigen, der Piaster-Kurant gleich 10 Pfennigen deutschen Geldes.

Digitized by Google

petenz [1]) der in Frage stehenden Gerichte in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts erstreckt sich auf Streitigkeiten von Angehörigen verschiedener Staaten, gleichviel, ob eine der Parteien Egypter ist oder nicht und gleichviel, welcher Nation der Ausländer angehört [2]) ohne Rücksicht darauf, ob die streitenden Theile in Egypten wohnen, beziehungsweise sich aufhalten oder nicht, sofern nur nach den allgemeinen Regeln ein Forum daselbst begründet ist, sowie auf dingliche Rechtsstreitigkeiten über in Egypten belegene Immobilien, selbst wenn beide Parteien das Indigenat desselben ausländischen Staates besitzen, nicht aber, wenn beide Egypter sind. Nur die Streitigkeiten über Wakfgüter unterstehen der Gerichtsbarkeit des Kadi, in dessen Bezirk die betreffenden Güter gelegen sind. [3])

In dem einzigen Falle, wenn es sich um die von einem

[1]) Die örtliche Zuständigkeit wird in den Artikeln 34 ff. der Civil- und Handelsprozessordnung geregelt. Es mag bemerkt werden, dass ein Beklagter, welcher seinen Wohnsitz im Auslande hat, Mangels eines anderen Gerichtsstandes unter Umständen vor das gemischte Gericht in Alexandrien gezogen werden kann. Siehe Artikel 34 Ziffer 9 a. a. O.

[2]) Darum untersteht auch z. B. ein Brasilianer oder Marokkaner der Kompetenz der gemischten Gerichte, wenngleich Brasilien und Marokko nicht zu den Vertragsmächten gehören, welche bei der Einrichtung der fraglichen Gerichte mitgewirkt haben. Vergleiche die Entscheidungen des Appelhofes zu Alexandrien bei Borelli et Ruelens S. 4 ff. Ziffer 21, 34, 58.

[3]) Die Definition des Begriffes „Wakf" giebt Artikel 22 des egyptischen bürgerlichen Gesetzbuches. Siehe die Entscheidung des gemischten Appellhofes in Alexandrien vom 18. März 1891 bei Borelli et Ruelens S. 761 Anmerkung bb. — Ueber die rechtliche Behandlung des Wakf siehe die eingehende Darstellung bei Clavel II S. 170.

Bezüglich der Aktiengesellschaften bestimmt Art. 46 des egyptischen Handelsgesetzbuches ausdrücklich, dass sie egyptische Nationalität haben. Doch wird angenommen, dass, wenn sie ausländischen Interessen dienen oder wenn der Firman, durch welchen ihre Statuten genehmigt werden, sich auf Artikel 46 des Handelsgesetzbuches für die gemischten Gerichte bezieht, die Zuständigkeit der letzteren begründet ist. — Eine offene Handelsgesellschaft, deren Inhaber ein verschiedenes Indigenat besitzen, gilt als eine „gemischte" und untersteht den Reformgerichten. Entscheidung des Appellhofes von Alexandrien vom 17. Februar 1887 bei Borelli et Ruelens a. a. O. S. 7 Note 76. Eine gemischte Gesellschaft dieser Art kann sich die Nationalität einer der Socien wählen. Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 15. November 1883. a. a. O. S. 208 Note 2 zu Artikel 25 des Handelsgesetzbuches.

Digitized by Google

geistlichen Institut gegen einen Ausländer angestrengte Klage betreffend die Rückforderung von Immobilien handelt, folgt durch argumentum e contrario aus Artikel 12 des „Règlement d'organisation judiciaire" und Artikel 8 des „Code civil" für die gemischten Gerichte deren Zuständigkeit.

Auch für die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Ausländers erachten sich die gemischten Gerichte selbst dann als zuständig, wenn der Antrag auf Einleitung des Verfahrens von einem einzigen Gläubiger gestellt ist, welcher dieselbe Nationalität wie der Gemeinschuldner besitzt. Es wird nur vorausgesetzt, dass sich aus den beigebrachten Urkunden noch das Vorhandensein von Gläubigern einer anderen Staatsangehörigkeit ergiebt.[1]) Diese Ansicht ist allerdings auf den lebhaften Widerspruch der Konsuln gestossen, hat sich indessen allgemeine Anerkennung verschafft.

Statusfragen, wie wir oben sahen, verbleiben auch als Inzidentstreitigkeiten den ausländischen Gerichten unterworfen.

Die Entscheidungen erster Instanz in Civilsachen mit Ausnahme der durch Einspruch anfechtbaren Versäumnissurtheile können innerhalb 60 Tagen von der Insinuation des Urtheils an mit der Berufung angefochten werden, wenn der Streitgegenstand 8000 Piaster übersteigt oder unbestimmten Werth hat oder wenn das Urtheil über die Zuständigkeit ergangen ist. Die Entscheidungen des summarischen Richters sind bei einem Object von nicht über 1000 Piaster regelmässig rechtskräftig. Gegen Sentenzen, welche der Appellation nicht unterliegen, also auch Urtheile zweiter Instanz, ist in den Fällen des Artikels 424 der egyptischen Civilprozessordnung die schon erwähnte Nichtigkeitsbeschwerde (requête civile) ohne Devolutiv- und Suspensiveffect gegeben. Doch wird bei Zurückweisung dieses innerhalb 30 Tagen geltend zu machenden Rechtsmittels der Bittsteller in eine Busse von 400 Piaster und zu Schadenersatz verurtheilt. Die gemischten Tribunale lassen ihre Urtheile durch ihre Gerichtsdiener mit Zuziehung der Lokalbehörden, wo eine solche nothwendig erscheint, vollstrecken, nachdem

[1]) Siehe die Entscheidung des Appellhofes von Alexandrien bei Borelli et Ruelens S. 6 Ziffer 50.

Digitized by Google

der Konsul des Exequenden benachrichtigt ist; indessen ist die Abwesenheit des vorschriftsmässig benachrichtigten fremden Vertreters auf die Gültigkeit der Zwangsvollstreckung ohne Einfluss.

Die den „tribunaux mixtes“ zugewiesenen Uebertretungen von Ausländern werden durch einen ausländischen Richter, die anderen Strafthaten, soweit sie nicht zur Competenz der Schwurgerichte gehören, also Vergehen in erster und Uebertretungen in zweiter Instanz, durch drei Richter, zwei Ausländer und einen Inländer nebst vier ausländischen Beisitzern mit berathender Stimme abgeurtheilt. Das Schwurgericht besteht aus 12 ausländischen Geschworenen und 3 Mitgliedern des Obergerichts, deren eines ein Inländer ist. Doch muss in den Fällen der Art. 4 und 5 des Règlement d'organisation judiciaire die Hälfte der Beisitzer oder Geschworenen auf die Nationalität des Angeschuldigten entfallen. Wenn aber Inculpaten verschiedener Staatsangehörigkeit vorhanden sind, so dürfen sie ohne Vermehrung der Gesammtzahl der Beisitzer oder Geschworenen fordern, dass die letzteren unter den betheiligten Nationen gleichmässig vertheilt sind. Nur die Verurtheilung in Freiheitsstrafen giebt bei Uebertretungen das Recht, binnen 3 Tagen von der Verkündigung des Urtheils an mit aufschiebender Wirkung Berufung beim Strafgericht (tribunal correctionnel) einzulegen. Gegen Urtheile in Uebertretungen und condemnatorische Erkenntnisse über Vergehen ist der Kassationsrekurs an das Obergericht zulässig, wenn sich die festgestellte That nicht als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung charakterisirt, wenn eine Strafe falsch angewandt ist oder wenn eine wesentliche Nichtigkeit vorliegt. Die Zusammensetzung der Gerichte ist hier die gleiche, wie in Civilsachen. Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft werden durch einen General-Procurator mit verschiedenen Substituten wahrgenommen.

Jede beabsichtigte Verfolgung eines Ausländers wegen eines Verbrechens oder Vergehens muss dem betreffenden Konsul angezeigt und darf ohne Anwesenheit des Letzteren beziehungsweise seines Abgeordneten die Wohnung eines

Digitized by Google

Fremden nur beim Delict auf frischer That[1]) oder wenn Hülferufe aus dem Innern der Räumlichkeiten dringen, zur Nachtzeit betreten werden.[2])

Durch Verordnung des Vicekönigs Abbas Hilmi vom 1. Ramasan 1312 — 25. Februar 1895 — ist ein besonderer Gerichtshof mit ausserordentlichen Befugnissen zur Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen der Inländer gegen Soldaten und Offiziere des britischen Heeres geschaffen. Doch soll derselbe am Ort der That und nur dann zusammentreten, wenn der Oberbefehlshaber der Occupationsarmee gemeinschaftlich mit dem Grossbritannischen Generalkonsul ein diesbezügliches Ersuchen an den egyptischen Minister des Aeusseren richtet. Sonst fallen jene Strafthaten der Regel entsprechend unter die Jurisdiction der egyptischen Gerichte. Dieser Sondergerichtshof besteht mit Einschluss des als Präsidenten fungirenden egyptischen Justizministers aus fünf Mitgliedern, theils Egyptern, theils Engländern. Die Entscheidungen unterliegen keinem Rechtsmittel, sie sind sofort vollstreckbar. Das Gericht ist nicht an die Strafen des egyptischen Strafgesetzbuches gebunden, sondern erkennt auf diejenigen Strafen, welche es für noth-

[1]) Die Definition des „Delictes auf frischer That" (flagrant délit) giebt Artikel 13 des egyptischen Code d'instruction criminelle, welcher im Wesentlichen dem Artikel 41 des französischen Code d'instruction criminelle entspricht. Siehe auch Art. 21 des „Règlement d'organisation judiciaire" Titel II.

[2]) Ueber die Mängel des egyptischen Strafgesetzbuches siehe Hagens S. 11. Nach Borelli in La législation égyptienne von Borelli et Ruelens Seite XXIII wird das Strafgesetzbuch von den gemischten Gerichten nicht angewandt. Sie sollen, wie van den Berg bei v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung I S. 743 erwähnt, auf Grund von Strafbestimmungen urtheilen, welche dem egyptischen Strafgesetzbuch entlehnt sind. Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Diomedes, Präsidenten des gemischten Gerichtes erster Instanz in Alexandrien, welcher seit 18 Jahren dem dortigen tribunal correctionnel vorsitzt, treffen aber vorstehende Angaben nicht zu, vielmehr werden sowohl der Code pénal, wie der Code d'instruction criminelle den Entscheidungen der gemischten Gerichte zu Grunde gelegt. Freilich sind die Strafsachen, welche zur Cognition jener Gerichte gelangen, überhaupt nicht zahlreich, so dass der Uebertretungsrichter wöchentlich ein bis zwei Mal, das tribunal correctionnel monatlich nur ein Mal zu tagen pflegt, das Schwurgericht aber bisher überhaupt nur ein Mal zusammengetreten ist.

Digitized by Google

wendig erachtet, einschliesslich der Todesstrafe. Man begreift den Ausdruck „Schreckensgericht", mit welchem angeblich der Volksmund dieses Ausnahmegericht bezeichnet.

Die Vollstreckung der von den englischen Gerichten festgesetzten Freiheitsstrafen findet auf Verlangen des zuständigen Konsuls bis zur Einrichtung genügender inländischer Gefängnissräumlichkeiten in den Konsulargefängnissen statt. Im Fall der Todesstrafe können die Vertreter der fremden Mächte ihren Staatsangehörigen reklamiren. Als Gerichtssprachen dienen die Landessprache, also arabisch, sowie italienisch und französisch. Um Competenz-Conflicte in Strafsachen zwischen den Konsularbehörden und den gemischten Gerichten zu regeln, besteht ein eigener Rath, welcher aus zwei von dem Präsidenten des Appellationsgerichtshofes bestimmten Richtern und zwei von dem Konsul des Inculpaten ausgewählten Konsuln besteht.

Vor dem Appellhof in Alexandrien können als Vertheidiger oder Vertreter nur dort zugelassene Advocaten mit mindestens achtjähriger Praxis auftreten. Um in die Liste derselben eingeschrieben zu werden, bedarf es eines Advocatendiplomes[1]), mehrjähriger Probezeit bei einem der gemischten Gerichte erster Instanz (avocat stagiaire), sowie des Wohnsitzes in Egypten. Die Eintragung in das Verzeichniss der Candidaten (tableau du stage) erfolgt auf Beschluss einer Kommission bei dem Obergericht, welche aus Richtern und Anwälten zusammengesetzt ist.[2]) Bei den erstinstanzlichen gemischten Gerichten herrscht kein Anwaltszwang, doch können sich die Parteien durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Advocaten vertreten lassen.

Schliesslich soll nicht unerwähnt bleiben, dass nach dem Dekret vom 31. Januar 1889 dem Obergericht in Alexandrien das Recht und die Pflicht obliegt, Verordnungen des Chediven betreffend Polizeivergehen, zu deren Erlass er befugt ist,

[1]) Es genügt der Nachweis der Beendigung eines regelrechten Studiums der Rechte, eventuell muss ein Examen am Appellhof abgelegt werden.

[2]) Ueber die Organisation des Vorbereitungsdienstes ist das Dekret vom 10. Juni 1892 ergangen. Siehe annuaire de législation étrangère, Bd. 22, S. 869.

Digitized by Google

daraufhin zu prüfen, ob sie gleichmässig auf alle Einwohner Egyptens anwendbar sind, ob sie nicht den Kapitulationen und Tractaten widersprechen und ob sie die für Polizeivergehen zulässigen Strafen androhen. Nur wenn der Appellhof seine Genehmigung ausgesprochen hat, treten diese Vorschriften in Kraft.

Uebrigens waren die gemischten Gerichte ursprünglich auf die Dauer von 5 Jahren eingerichtet: diese Zeit ist dann immer um 5 Jahre verlängert worden.

Als es sich im Jahre 1884 um die weitere Wirksamkeit dieser Gerichte handelte, trat eine aus den Vertretern der betheiligten Mächte gebildete Kommission zusammen, um über die als nothwendig erkannte Ausdehnung der Kompetenz der fraglichen Tribunale zu berathen,[1]) denn die Mängel, an denen die Rechtsprechung dieser Behörden leidet, waren offenbar: Der Zwiespalt zwischen einer dreifachen Justiz, der sich in den sogenannten religiösen Rechtsangelegenheiten noch die Jurisdiction der geistlichen Oberen der verschiedenen Religionen gesellt, dazu die ausgedehnten Exemtionen der Konsuln und ihrer Angehörigen, auf welche sie nicht verzichten können, die Unzulässigkeit für Egypter in Prozessen unter einander die gemischten Gerichte zu prorogiren, die überaus eingeengte Kriminalgerichtsbarkeit der erwähnten Gerichte, so dass sie sogar verhindert sind, über Strafthaten zu urtheilen, welche sich wie z. B. Meineid und Urkundenfälschung oft vor den Schranken selbst abspielen oder deren Bestrafung die nothwendige Ergänzung eines ihnen unterstellten Verfahrens bildet, wie z. B. die Bankerottstrafen im Anschluss an den Konkurs, endlich die zweifelhafte Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von Gesellschaften. Indessen die Vorschläge der Kommission, so sehr sie auch die Konsularjurisdiction schonten, haben die Zustimmung der Mächte nicht erlangt. —

Ueber Reformen.

Nach den vorstehenden Erörterungen kann es schwerlich einem Zweifel unterliegen, dass die Gerichtsbarkeit über die Fremden in der Levante, welche zum grossen Theil auf so

[1]) Siehe Martin-Sarzeaud, Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée Bd. 11, S. 584 ff.

Digitized by Google

schwankenden und unsicheren Grundlagen ruht, im höchsten Masse verbesserungsbedürftig erscheint. — In der Sitzung des „Institut de droit international“ zu Turin im Jahre 1882 erkannte man allseitig die Nothwendigkeit einer internationalen Regelung dieser Frage an, indem die gegenwärtige Praxis des Verfahrens bei gemischten Prozessen als unwürdig der civilisirten Mächte und als im höchsten Grade schädlich für die gesetzmässigen Interessen ihrer im Orient wohnenden Unterthanen bezeichnet wurde (conclusion 1 [0]). Der hervorragende Lehrer des Völkerrechts und Kenner der einschlägigen Verhältnisse, Martens, legte einen Entwurf vor, welcher sich allerdings wesentlich nur mit den Civilprozessen zwischen Angehörigen der christlichen Staaten befasste, in erster Instanz die Konsularbehörde des Beklagten, für die Berufung ein gemischtes Tribunal mit Vertretern der verschiedenen Vertragsmächte, in dritter Instanz den obersten Gerichtshof (cour de cassation) desjenigen Staates zuständig machen wollte, welchem der Beklagte angehört. In der Sitzung zu München vom 6. September 1883 wurde der Entwurf mit einigen Modificationen angenommen; besonders sollte danach dem Kläger bei mehreren Beklagten verschiedenen Indigenats die Wahl gelassen werden, alle Streitgenossen vor das Konsulargericht eines des Verklagten zu ziehen unter Wahrung des Rechtes für die Konsuln der anderen Beklagten den Verhandlungen[1]) beizuwohnen. Auch entschied man sich für Fortfall der dritten Instanz. — Andere, wie Jacobovits, haben vorgeschlagen, die Fremden ganz unter die ordentlichen Gerichte der Türkei zu stellen. Mit Rücksicht auf die eigenartigen orientalischen Verhältnisse, die derzeitige verwickelte türkische Gerichtsverfassung, will es uns am angemessensten erscheinen, wenn alle Civilprozesse zwischen Angehörigen desselben fremden Staates oder verschiedener Nationen beziehungsweise zwischen Fremden und osmanischen Unterthanen, aber auch alle Strafsachen, bei denen der Angeschuldigte ein Fremder ist, schon in erster Instanz einem gemischten Gerichtshof nach Art der egyptischen Tribunale unterbreitet und ein einheitliches formelles sowie materielles Recht zur

[1]) Annuaire de l'Institut de droit international Bd. VI. S. 223 ff. VII. S. 190.

Digitized by Google

Grundlage der Jurisdiction genommen wird, eine gewisse Codification des internationalen Rechtes, ein Schritt vorwärts auf dem Wege zu dem erträumten Weltrecht.[1]) Denn eine bedingungslose Anwendung desjenigen Gesetzes, welches in der Heimath des Beklagten gilt, widerspricht allen Regeln des internationalen Privatrechts, sowie der Billigkeit. — Es hat aber auch zur Folge, dass in einem Lande, wo gemäss dem Princip der Exterritorialität die Menge der herrschenden Rechtsgebiete der Zahl jener dort selbstständig vertretenen Kulturstaaten entspricht, eine Handel und Verkehr gefährdende Rechtsunsicherheit entstehen muss. Schon die Nationalität seines Gegners und damit das zuständige Forum zu erforschen, wird für den Kläger oft mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft sein.[2]) Die Nachtheile zeigen sich besonders bei der passiven Streitgenossenschaft, wenn die Litisconsorten verschiedenes Indigenat besitzen und der Rechtsstreit demgemäss in mehrere Prozesse zerlegt werden muss. Hier kann möglichenfalls dann, wenn ein Beklagter die exceptio plurium litis consortium erheben darf, besonders auch, wenn die Voraussetzungen der preussisch-rechtlichen Communalobligation gegeben sind, der Gegner überhaupt sein Recht nicht geltend machen. —

Vermögensverluste können auf der anderen Seite dem Beklagten erwachsen, wenn er wegen der Prozesskosten die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des abgewiesenen Klägers anderer Staatsangehörigkeit bewirken will.

Vor allem bedarf es auch im öffentlich rechtlichen Interesse einer Neuregelung des Strafverfahrens. Man muss erwägen, dass für die Ausländer, ausgenommen nach englischem Gesetz (Martens, Konsularwesen, S. 365), ein Zwang nicht besteht, als Zeuge vor dem Gericht einer anderen Konsularbehörde zu erscheinen; alle Ladungen müssen dem Angehörigen eines fremden Staates erst durch seinen Konsul übermittelt werden, ein mit Zeitverlust verknüpfter Umweg, welcher besonders im Strafverfahren sich als verhängnissvoll erweisen kann. Die

[1]) Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Égypte Art. 9 Titel I. Chapitre I. § I. und Art. 6 Titel II. Chapitre I. § II, siehe Hagens S. 5.

[2]) Jacobovits a. a. O. S. 22.

Digitized by Google

Doppelstellung des Konsuls als öffentlichen Anklägers und Richters, die ausgedehnte Hineinziehung des Laienelementes in die Strafrechtspflege, dessen Auswahl im Ausland ohnehin beschränkt ist,[1]) geben zu erheblichen Bedenken Veranlassung. Vor dem Berufungsgericht oder da wo die heimathlichen Gerichte in erster Instanz erkennen, wird jetzt das Verfahren wenigstens bezüglich der Beweisaufnahme wesentlich ein schriftliches sein und die Ermittelung der materiellen Wahrheit überaus erschweren. — Hornung[2]) in seinem Bericht über das vorerwähnte Martens'sche Project betont mit Recht, dass Mangels Beweises in diesen Fällen meist Freisprechungen erfolgen werden und europäische Delinquenten in der Türkei im Allgemeinen straflos ausgehen.

England und die Niederlande haben bereits einen Gerichtshof zweiter Instanz nach Konstantinopel verlegt, um die Verhandlungen dem Schauplatz des Prozesses nahe zu rücken.[3])

Aber abgesehen von der Kostenfrage, welche doch für die meisten westeuropäischen Mächte erheblich ins Gewicht fällt, vermögen derartige Institutionen nur einen sehr geringen Bruchtheil der gerügten Schäden zu beseitigen. Andererseits wird das Verfahren vor den türkischen Gerichten in einem so hohen Grade durch politische Rücksichten, durch den Druck beeinflusst, welchen der Gesandte von der Nationalität des

[1]) Wenn auch nach deutschem Recht nicht erforderlich ist, dass die Beisitzer des Konsulargerichts im Amtsbezirk des Konsuls wohnen, oder von deutscher Nationalität sind, so müssen sie doch die deutsche Sprache beherrschen. In Civilprozesssachen sieht § 9 des Konsulargesetzes die Möglichkeit vor, von der Zuziehung der Beisitzer ganz abzusehen. Allein zwei Beisitzer sind in gewissen Criminalfällen unumgänglich nöthig nach §§ 9, 28 lc.

[2]) Annuaire de l'Institut de droit international Bd. VI. S. 230.

[3]) Order in Council vom 12. Dezember 1873 II. 9, 33. Hertslet, Commercial treaties XIV. S. 547 ff., Tarring, British consularjurisdiction in the East S. 48. Aehnliche Gerichtshöfe haben Frankreich und England für China in Ostasien, Russland in Persien errichtet. Sonst fungiren als Gerichte zweiter Instanz, soweit es sich um Prozesse in der Türkei handelt, beispielsweise für Oesterreich-Ungarn das Oberlandesgericht in Triest, für Belgien der Appellhof in Brüssel, für Frankreich der Appellhof zu Aix, für Griechenland das Apellationsgericht in Athen, für Italien der Appellhof zu Ancona u. s. w. Vergl. Leske und Löwenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, I. S. 79, 163, 220, 244.

Digitized by Google

Angeklagten auf die Pforte auszuüben vermag, dass, wie Martens sagt (Consularwesen S. 471), das Urtheil eines solchen Tribunals nicht die geringste Bedeutung besitzt, wenn es nicht von dem Vertreter der betreffenden Macht sanctionirt ist. Vielfach wird über die mangelhafte juristische Vorbildung der einheimischen Richter geklagt.[1]) Auch der oft vielleicht unbewusste Einfluss der Religion, welcher durch die geistlichen Gerichtspräsidenten an den ordentlichen Gerichten geübt wird, erscheint für das unparteiische Walten der Justiz nicht erspriesslich. Dazu kommt, dass die regelmässig erforderliche Zuziehung des Konsuls oder Dragomans des Beklagten Verschleppungen herbeiführen kann, welche sich bis zur Rechtsverweigerung zu steigern vermögen. Die Einführung gemischter Gerichte in dem gedachten Umfange würde auch keinen so tiefen, von der Pforte schwer empfundenen Eingriff in ihre Justizhoheit bedeuten, wie die Konsulargerichtsbarkeit, welche als ein wenig der Gegenwart entsprechender Ueberrest einer längst vergangenen Kulturperiode nur als historische Merkwürdigkeit, als „staats- und völkerrechtliche Abnormität“[2]) erscheint.

So bedarf es einer Reorganisation von Grund auf. Bereits auf dem Kongress zu Paris im Jahre 1856 wurde die Nothwendigkeit einer solchen Reform betont. — Immer aber hat es an einem einheitlichen Vorgehen der Mächte gefehlt. Hier bietet sich vor allem ein reiches Arbeitsfeld für die gemeinsame Thätigkeit der Nationen. Vor der Forderung der Gerechtigkeit und des Gesammtwohls müssen politische Bedenken und Sonderinteressen zurücktreten. Der vergleichenden Rechtswissenschaft aber erwächst die Aufgabe, das Material zu sammeln, zu sichten und die Grundlage zu schaffen auf welcher der Bau jener so nothwendigen Gesetzgebung errichtet werden kann.

[1]) Siehe Salem a. a. O., Bd. 20, S. 68. Pagès a. a. O. S. 204, welcher auch die sittliche Integrität der osmanischen Richter angreift, ebenso der anonyme Verfasser in: Études pratiques sur la question d'Orient S. 234 und die Berichte von Stavrides und Biliotti S. 2, 45, 49 in den reports on the administration of justice in the ottoman empire accounts and papers 1881 (englisches Blaubuch) Bd. C. 3008.

[2]) Brauer: Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten S. 67.

Digitized by Google

Anlage A.

Gesetz betreffend das Recht der Fremden, Immobilien in der Türkei zu besitzen, verkündet am 7. Sefer[1]) 1284.

Art. 1. Es ist den Fremden gestattet, unter demselben Titel und ohne andere Bedingungen, wie die osmanischen Unterthanen das Eigenthumsrecht an städtischen und ländlichen Immobilien in der ganzen Ausdehnung des Kaiserreichs — ausgenommen die Provinz Hedjaz[2]) — zu haben, wenn sie sich den Gesetzen und Vorschriften unterwerfen, welchen wie später folgt, die ottomanischen Unterthanen selbst unterstehen.

Diese Bestimmung betrifft aber nicht diejenigen, welche von Geburt ottomanische Unterthanen sind, jedoch später ihre Nationalität gewechselt haben. Für die Letzteren wird bezüglich dieses Gegenstandes ein besonderes Gesetz ergehn.[3])

Art. 2. Demnach sind die Fremden, welche Eigenthum an städtischen oder ländlichen Grundstücken haben, in Bezug auf Alles, was ihr Immobiliarvermögen betrifft, den ottomanischen Unterthanen gleichgestellt. Diese Gleichstellung hat zur gesetzlichen Folge:

1) Sie sind verpflichtet, sich in alle Gesetze, alle Verordnungen der Polizei oder Municipalbehörde zu fügen, welche gegenwärtig oder in Zukunft den Genuss, die Uebertragung, die Veräusserung, die hypothekarische Verpfändung des Grundeigenthums regeln.

---

[1]) Sefer ist der zweite Monat des mohamedanischen Mondjahres.

[2]) Arabisch Hidschas; die Landschaft, in der die heiligen Städte Mekka und Medina liegen. Die Türken nennen dieses Gebiet „unabhängig von den Verträgen."

[3]) D. h. das Gesetz über die ottomanische Nationalität v. 6. Schewwal (9. Monat) 1285, 19. Januar 1869, Art. 5, Aristarchi Bey S. 7 I, danach werden Ottomanen, welche mit Erlaubniss der kaiserlichen Regierung in eine fremde Staatsangehörigkeit eingetreten sind, wie Ausländer behandelt. Das Betreten ottomanischen Gebiets kann denjenigen verboten werden, die ohne Erlaubniss des Sultans eine fremde Nationalität angenommen haben. Zur Prüfung der Staatsangehörigkeit bei Personen, welche der Vermuthung nach ottomanische Unterthanen sind, aber eine fremde Staatsangehörigkeit oder Schutzgenossenschaft beanspruchen, besteht eine dauernde Kommission bei dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten nach dem Reglement v. 17/7. 1869. Aristarchi Bey I S. 12.

Digitized by Google

2) Sie müssen alle Lasten und Abgaben von jeder Form und Benennung tragen, welche jetzt oder in der Folge städtisches oder ländliches Grundeigenthum betreffen können.

3) Sie müssen bei den ottomanischen Civil-Gerichten[1]) in allen Fragen, welche sich auf das Grundeigenthum beziehen und bei allen dinglichen Klagen,[2]) unmittelbar Recht nehmen, sei es dass sie klagen oder verklagt werden, selbst dann, wenn beide Parteien Ausländer sind: das Alles unter demselben Titel, denselben Bedingungen und denselben Formen, wie die ottomanischen Eigenthümer, ohne dass sie in dieser Hinsicht ihre persönliche Staatsangehörigkeit geltend machen können, aber unter dem Vorbehalt der Freiheiten, welche ihrer Person und ihrem beweglichen Vermögen nach den Bestimmungen der Verträge gewährt sind.

Art. 3. Im Fall des Konkurses eines mit Grundeigenthum angesessenen Fremden sollen die Konkursverwalter sich an die Behörden und die türkischen Civilgerichte wenden, um den Verkauf der Immobilien des Gemeinschuldners zu erlangen, welche ihrer Beschaffenheit und dem Gesetze nach für die Schulden des Eigenthümers haften.

Es gilt dasselbe, wenn ein Ausländer gegen einen anderen Ausländer, welcher Immobiliareigenthum hat, eine Verurtheilung vor fremden Gerichten erstreitet.

Behufs Vollstreckung dieses Urtheils in die Immobilien seines Schuldners soll er sich an die zuständige ottomanische Behörde wenden, um den Verkauf derjenigen Immobilien zu erwirken, welche für die Schulden des Eigenthümers haften und dieses Urtheil wird von den türkischen Behörden und Gerichten erst vollstreckt, nachdem festgestellt ist, dass die Immobilien, deren Verkauf nachgesucht wird, wirklich in die Gattung derjenigen Immobilien gehören, welche zur Bezahlung der Schulden verkauft werden dürfen.[3])

---

[1]) Die französische Uebersetzung lautet: „tribunaux civils ottomans," während das türkische Original nur spricht von: ottomanischen Gerichten, mahkemat. Vergl. Seite 25.

[2]) Der türkische Text lautet in wörtlicher Wiedergabe: „ . . . für alle auf Immobilien bezüglichen Fragen und wenn es einen Prozess giebt, welcher sich auf Immobilien bezieht," s. S. 25.

[3]) Wie bereits erwähnt ist im Fall des Konkurses eines Fremden die Konsularbehörde selbst dann zuständig, wenn die Gläubiger Ottomanen sind. Folglich bestimmt und bewirkt der Konsul die Versilberung des beweglichen Vermögens. Das ottomanische Gericht wird nur für den

Digitized by Google

Art. 4. Der fremde Unterthan kann durch Schenkung oder Testament über diejenigen seiner Immobilien verfügen, bezüglich derer das Gesetz eine Verordnung in dieser Form zulässt.

Die Rechtsnachfolge betreffend die Immobilien, über die er keine Verfügung getroffen hatte, oder über welche das Gesetz keine Verfügung durch Schenkung oder Testament gestattet, wird nach ottomanischem Gesetz geregelt.[1])

Art. 5. Jeder fremde Unterthan soll die Wohlthat des gegenwärtigen Gesetzes geniessen, sobald die Macht, welcher er angehört, sich den Massregeln angeschlossen hat, welche von der hohen Pforte behufs Ausübung des Eigenthumsrechts vorgeschlagen sind.[2])

Anlage B.

Protocoll, auf Grund dessen die Ausländer zum Genuss des Eigenthumsrechtes zugelassen werden können.[3])

Das Gesetz, welches den Fremden das Recht auf Immobiliareigenthum zugesteht, thut den durch die Verträge bestätigten Vorrechten keinen Eintrag und sollen diese weiterhin die Person und das bewegliche Vermögen derjenigen Fremden decken, welche Eigenthümer von Immobilien geworden sind.

Da die Ausübung dieses Eigenthumsrechtes die Fremden bewegen muss, sich in grösserer Anzahl auf ottomanischem Boden niederzulassen, so betrachtet es die Kaiserliche Regierung als ihre

---

Verkauf von Immobilien angerufen. Das Nähere siehe Seite 69 Anmerkung 2.

[1]) Das Nähere hierüber bei Rougon: Du régime de la propriété immobilière et du droit pour les étrangers d'acquérir en Turquie im Journal du droit international privé Bd. 13 S. 62 ff.

[2]) d. h. nach dem Protocoll, Anlage B.

[3]) Dies Protocoll ist von den europäischen Mächten unterzeichnet, z. B. von England am 28. Juli 1868, siehe Hertslet: A complete Collection of the treaties and conventions etc. Bd. XII. S. 1211, von Frankreich am 9. Juni 1868, siehe Nouveau recueil général de Traités, Conventions etc., continuation du grand recueil de Martens Bd. XVIII. S. 236, vom Norddeutschen Bund am 7. Juni 1869, siehe Nouveau Recueil etc. Bd. XX. S. 83, von Griechenland am $\frac{12.}{24.}$ Februar 1873. Dem Protocoll sind ferner beigetreten: Belgien, Dänemark, Italien, Norwegen, Portugal, Russland, Schweden, Spanien. Nouveau Recueil Bd. XXVI S. 234.

Digitized by Google

Pflicht, Vorsorge zu treffen und den Schwierigkeiten vorzubeugen, zu welchen die Anwendung dieses Gesetzes an gewissen Orten Veranlassung geben könnte. Dies ist der Gegenstand der nachfolgenden Vereinbarungen:

Da die Wohnung eines Jeden, welcher ottomanischen Boden bewohnt, unverletzlich ist und niemand ohne Genehmigung des Hausherrn eindringen darf, es sei denn auf Grund von Befehlen der zuständigen Behörde und unter Anwesenheit der Richter oder der mit den nothwendigen Machtbefugnissen ausgestatteten Beamten,[1]) so soll auch mit dem gleichen Recht die Wohnung eines Ausländers den Verträgen gemäss unverletzlich sein und können die Beamten der öffentlichen Gewalt den Eintritt nicht erzwingen ohne die Anwesenheit des Konsuls oder des Beauftragten des Konsuls, dem der Fremde untersteht.

Man begreift unter Wohnung das Wohnhaus und was daran stösst, d. h. Gesindewohnungen, Höfe, Gärten und die angrenzenden Umfriedigungen mit Ausnahme aller anderen Theile des Eigenthums.

In den Orten, welche weniger als neun Stunden von dem Wohnsitz des Konsuls entfernt sind, sollen die Beamten der öffentlichen Gewalt nicht ohne die oben erwähnte Anwesenheit des Konsuls in die Wohnung eines Ausländers eindringen können. Seinerseits ist der Konsul gehalten, seine unverzügliche Gegenwart der Ortsbehörde zu verschaffen der Art, dass nicht mehr als sechs Stunden verfliessen dürfen zwischen dem Augenblick seiner Benachrichtigung und dem Augenblick seines oder seines Beauftragten Aufbruchs, damit die Thätigkeit der Behörde nie auf mehr als 24 Stunden hinausgeschoben werden kann.

In den Orten, welche neun oder mehr als neun Wegstunden von dem Wohnsitz des Konsularagenten entfernt sind, sollen die Beamten der öffentlichen Gewalt auf Ersuchen der Ortsbehörde und unter Anwesenheit von drei Mitgliedern des Rathes der Alten der Gemeinde in die Wohnung eines Ausländers eindringen können, ohne von dem Konsularagenten begleitet zu sein, aber nur im Falle der Dringlichkeit und zur Erforschung oder Feststellung des Ver-

[1]) Siehe die spätere, aber suspendirte Ottomanische Verfassung vom 7. Silhidsche 1293 $\frac{(11.}{(23.}$ December 1876), Art. 22: Die Wohnung ist unverletzlich. Die Behörde kann mit Gewalt in die Wohnung irgend Jemandes, wer es auch sei, nur in den gesetzlich bestimmten Fällen eindringen. Demetrius Nicolaides: Appendice à la législation Ottomane V. S. 9.

Digitized by Google

brechens des Mordes, des Mordversuches, der Brandstiftung, des Diebstahls mit bewaffneter Hand, mit Einbruch oder zur Nachtzeit[1]) oder in einem bewohnten Hause, des bewaffneten Aufruhrs und der Falschmünzerei, gleichviel ob das Verbrechen von einem Ausländer oder ottomanischen Staatsangehörigen begangen ist, und ob es in der Wohnung des Ausländers oder ausserhalb derselben und an einem anderen beliebigen Ort Statt gehabt hat.

Diese Vorschriften sind nur auf die Theile des Eigenthums anwendbar, welche die Wohnung bilden, so wie sie oben bestimmt ist. Ausserhalb der Wohnung soll die Thätigkeit der Polizei frei und ohne Vorbehalt ausgeübt werden; aber in dem Fall, in welchem ein Individuum, welches eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt ist, festgenommen werden und der Beschuldigte ein ausländischer Staatsangehöriger sein sollte, so müssten die seiner Person anhaftenden Vorrechte beobachtet werden.

Der mit der Haussuchung betraute Beamte oder Offizier in den oben bestimmten Ausnahmefällen und die ihn begleitenden Mitglieder des Rathes der Alten sollen gehalten sein, ein Protokoll über die Haussuchung aufzunehmen und es unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde mitzutheilen, welche es selbst und ohne Verzögerung dem nächsten Konsularagenten übersenden soll.

Eine besondere Verordnung soll von der hohen Pforte erlassen werden, um die Art der Thätigkeit der Ortspolizei in den verschiedenen oben vorgesehenen Fällen zu regeln.

In den Orten, welche mehr als 9 Stunden von dem Wohnsitz des Konsularagenten entfernt liegen und in denen das Gesetz über die Gerichtsorganisation der Wilajets in Kraft ist, sollen die fremden Staatsangehörigen ohne Anwesenheit der Abgeordneten des Konsuls durch den Rath der Alten, welcher die Befugnisse des Friedensrichters ausübt, und durch das Gericht des Kasa abgeurtheilt werden, sowohl bei Streitigkeiten, welche nicht 1000 Piaster übersteigen, als auch bei Uebertretungen, welche keine höhere Geldstrafe, als 500 Piaster im Höchstbetrage nach sich ziehen.

Die ausländischen Staatsangehörigen sollen in allen Fällen das

---

[1]) Die Nachtzeit beginnt um 1 Uhr Nachts. Düstur IV S. 355: Declaration zu Artikel 222 des türkischen Strafgesetzbuches vom 28. Silhidsche 1274 (1858) (Aristarchi Bey II S. 212 ff. findet sich das Strafgesetzbuch).

Digitized by Google

Recht haben, gegen die erlassenen Entscheidungen Berufung vor dem Gericht des Sandschak einzulegen, wie oben gesagt ist und die Berufung soll betrieben und abgeurtheilt werden unter Anwesenheit des Konsuls gemäss den Verträgen.

Die Berufung hat immer aufschiebende Wirkung.

In allen Fällen soll die Zwangsvollstreckung der unter den oben bestimmten Bedingungen erlassenen Entscheidungen nicht ohne Mitwirkung des Konsuls oder seines Beauftragten Statt haben können.

Die kaiserliche Regierung wird ein Gesetz erlassen, um die Regeln des Verfahrens zu bestimmen, welches von den Parteien bei Anwendung der vorstehenden Anordnungen zu beachten ist.

Die fremden Staatsangehörigen, an welchem Ort es auch immer sein möge, sind ermächtigt, freiwillig vor dem Rath der Alten oder den Gerichten der Kasas ohne die Anwesenheit des Konsuls in den Streitigkeiten Recht zu nehmen, deren Gegenstand die Zuständigkeit dieser Kollegien oder Gerichte nicht überschreitet, unbeschadet des Rechts auf Berufung an das Gericht des Sandschak, wo die Sache in der Berufungsinstanz unter der Anwesenheit des Konsuls oder seines Beauftragten verhandelt und abgeurtheilt wird.

Jedoch soll die Einwilligung der ausländischen Staatsangehörigen, sich, wie oben gesagt, ohne die Anwesenheit des Konsuls richten zu lassen, schriftlich und vor jedem Verfahren abgegeben werden müssen.

Es versteht sich, dass alle diese Beschränkungen keinesfalls die Prozesse betreffen, welche eine Frage des Immobiliareigenthums zum Gegenstand haben; diese sollen unter den gesetzlich festgestellten Bedingungen verfolgt und abgeurtheilt werden.

Das Recht der Vertheidigung und die Oeffentlichkeit der Sitzungen werden in jeder Hinsicht den Ausländern, welche vor den ottomanischen Gerichten erscheinen sollen, ebenso wie den ottomanischen Staatsangehörigen zugesichert.

Die vorstehenden Anordnungen sollen bis zur Durchsicht der alten Verträge in Kraft bleiben, eine Durchsicht, über welche die Pforte sich vorbehält, später ein Uebereinkommen zwischen ihr und den befreundeten Mächten zu erwirken.

Digitized by Google

Anlage C.

Der Dragoman bei der Königlichen Griech. Gesandtschaft in Constantinopel, H. A. Lukisis, an dieselbe Gesandtschaft.

Pera, den 31. December 1871.

In Ausführung Ihres dem Bericht des Konsuls Seiner Majestät in Damascus beigefügten Befehls beehre ich mich, folgendes über die Frage betreffend die Abführung der fremden Unterthanen an die einheimische Polizeibehörde darzulegen.

Die einheimische Polizei schreitet nicht zur unmittelbaren Ergreifung fremder Unterthanen, ausgenommen bei Delinquenten auf frischer That und unter Umständen, bei denen ein starkes Einschreiten der Behörde zur Unterdrückung eines Aufstandes oder zur Ergreifung eines entwichenen Uebelthäters erforderlich wird. In letzterem Falle ist es nothwendig, dass die entsprechende Konsularbehörde noch an demselben Tage eine Mittheilung der Polizei erhält, in welcher die Verhaftung jener Fremden, die sie veranlassende Ursache auseinandergesetzt und der zuständige Dragoman aufgefordert wird, dem Verhör und den anderen Vorbereitungshandlungen, sowie dem Processe beizuwohnen. In allen übrigen Fällen werden die fremden Unterthanen durch ihre Konsularbehörde auf Grund einer Mittheilung der Polizei vorgeladen, welche den Grund der Vorforderung und die Denunciation, sowie die Nothwendigkeit der Vorführung des Ausländers in Begleitung des zuständigen Dragomans vor der Behörde zur Aburtheilung offen legt. Aber in allen solchen Fällen, in denen eine Denunciation seitens eines ottomanischen Unterthanen gegen einen Fremden stattfindet, geschieht die Vorführung des letzteren, da keine zwingenden Gründe zu sofortiger Verhaftung vorliegen, immer durch die Konsularbehörde, welche in der oben erwähnten Weise durch eine Mittheilung der Polizei benachrichtigt wird. Der Fremde wird in Begleitung des Dragoman bei der Behörde gestellt.

Das Recht der Polizei, die Angeschuldigten auf frischer That zu verhaften, wird auch auf Streitigkeiten und Verbrechen, die sich nur unter Fremden ereignen, und selbst auf die Beamten des fremden Konsulats ausgedehnt, wenn die allgemeine Sicherheit be-

Digitized by Google

droht und die öffentliche Ordnung in Gefahr gebracht wird. Bei einem Streit unter zwei Fremden schickt die Polizei die Betreffenden nach einem Verhör derselben an ihren entsprechenden Konsul mit einer Mittheilung, welche genau die vorgenommenen Untersuchungshandlungen zur Aufklärung jener Behörde enthält, damit die letztere zur Aburtheilung und Bestrafung des Schuldigen im Stande ist. Ueber die Konsularbeamten, z. B. Kawassen u. dgl. urtheilt in gemischten Criminalfällen zwar die einheimische Behörde und bestimmt auch die Strafe des Thäters, aber sie übersendet den Verurtheilten dann dem Konsul mit einer Mittheilung behufs Vollstreckung des Erkenntnisses, während wenn fremde Privatleute von Seiten der Ottomanen angeschuldigt werden, die Polizei selbst ihre Entscheidungen vollstreckt. Selbstverständlich wohnt der Dragoman dem Prozesse bei.

Flüchtet bei Delicten auf frischer That der schuldige Fremde in sein Haus oder das Haus oder den Laden eines fremden Unterthanen, so soll die einheimische Polizei bei der Verfolgung draussen verharren und die Konsularbehörde benachrichtigen, damit diese ihren Kawassen abschickt. Der Letztere darf allein hineingehen, den Thäter hinausführen und ihn der ottomanischen Behörde gestellen. Aber im Falle eines Streites in einem öffentlichen Etablissement, d. h. einer Schenke oder einem Bordell, kann die Polizei zur Unterdrückung des Streites und Ergreifung des Schuldigen ohne Hinzuziehung des Konsulatskawassen eindringen.

Solches ist die Regel bei der Polizei der Hauptstadt. Aber wenn in Damascus die Polizei bisher die Fremden auch nicht einmal bei Delicten auf frischer That verhaften konnte, sondern dieselben immer durch die Konsularbehörde vorführen lassen musste, so würde es sich empfehlen, dass die dortigen Konsuln auf Aufrechterhaltung dieser Gewohnheit bestehen, weil mir scheint, dass so die Konsularbehörde und die Fremden ein Privileg geniessen, welches ihnen gegenüber dem ottomanischen Pöbel eine geachtetere Stellung verleiht.

Gehorsamst

A. Lukisis.

Digitized by Google

Anlage D.

Der Beirath bei der griechischen Gesandtschaft in Constantinopel.

Constantinopel, den 21. Februar 1879.

Der Rath ist zusammenberufen, um seine Ansicht auszusprechen über die von dem Herrn Konsul Seiner Majestät in Smyrna aufgeworfene Frage, ob die ottomanische Behörde in dem Falle der in Burnowa seitens eines griechischen Unterthanen M. G. geschehenen Entführung der Tochter eines ebenfalls griechischen Unterthanen J. D. zur Verfolgung aller Theilnehmer an der Strafthat zuständig sei, wobei die türkische Behörde sich darauf stützt, dass sich unter den Theilnehmern auch ottomanische Unterthanen befinden.

Es wurde in Erwägung genommen: der Bericht des Herrn Konsuls in Smyrna an die Königliche Gesandtschaft unter No. 323 und vom 9. Februar dieses Jahres, eine Abschrift der Darlegung desselben Konsuls an das Königliche Ministerium, die Aeusserungen der in Smyrna residirenden Konsuln der fremden Mächte über die vorliegende Frage und die bezügliche Randverfügung des Königlichen Ministeriums.

In Erwägung, dass nach der allgemeinen Regel die Konsularbehörden für Aburtheilung der in der Türkei verübten Strafthaten zuständig sind, wenn der Angeschuldigte und der Verletzte fremde Bürger sind; in Erwägung, dass die hohe Pforte immer, wenn sich unter den Mitschuldigen bei einer Strafthat ottomanische Staatsangehörige befinden, behauptet, es seien nur die einheimischen Behörden für die Aburtheilung der ganzen Strafthat zuständig, während diesen Anspruch der hohen Pforte die fremden Gesandtschaften niemals vorbehaltlos angenommen haben; in Erwägung, dass die ottomanischen Behörden nur dann berechtigt sind, sich selbst zur Aburtheilung der Strafthat für zuständig zu erachten, wenn ottomanische Unterthanen auch Mitthäter oder solche Gehülfen sind, welche sich in einem gleichen Masse wie die Thäter strafbar machen, obwohl sie keinen eigenen Vortheil im Auge hatten, d. h. wenn sie dem Hauptthäter, sei es vor, sei es nach Verübung der That solche Hülfe gewährten, ohne welche dieser die Strafthat nicht hätte vollenden können (denn diese Gehülfen stellt selbst das griechische Gesetz den Mitthätern gleich und bestraft sie mit der nämlichen Strafe wie den Hauptthäter, siehe Strafgesetzbuch N. 56);

Digitized by Google

in Erwägung, dass, wenn ein Fall vorliegt, in dem die Gehülfen eine völlig unerhebliche Beihülfe geleistet haben, die hohe Pforte sicher nicht das Recht hat, zu behaupten, sie sei allein zur Verhandlung des ganzen Strafprocesses zuständig, weil unter den nebensächlichen Personen bei Ausübung der Strafthat sich ottomanische Unterthanen befinden, während die Hauptpersonen Ausländer sind: denn das würde den Erfolg haben, das Privileg der Exterritorialität zu vernichten, welches die fremden Mächte vertragsmässig geniessen; es würde eine geringere Unzuträglichkeit mit sich bringen, wenn die hohe Pforte im Interesse des Rechts die Bestrafung ihrer eigenen, in die Strafthat verwickelten Unterthanen abgesondert übernehmen würde.

In Erwägung, dass der Beirath in der vorliegenden Angelegenheit nicht den Grad der Mitschuld der ottomanischen Unterthanen ermessen kann, weil er weder die vorgebrachten Anschuldigungen vor Augen hat, noch aus einer anderen Urkunde die Umstände des Delicts zu ersehen vermag; in Erwägung, dass jedenfalls ein wichtiger Grund zur Bekämpfung der ottomanischen Anforderung in der Bestimmung des griechischen Rechts zu erblicken ist (Strafgesetzbuch No. 333) inhaltlich dessen keine Strafverfolgung stattfinden kann, ehe die Ehe von dem zuständigen Gericht für nichtig erklärt ist; in Erwägung, dass die ottomanischen Behörden vernünftiger Weise nicht bestreiten können, dass der Entführer und die Entführte in Bezug auf ihre Personen dem griechischen Gesetz unterstehen und dass das griechische Konsulargericht in Smyrna zuständig ist, um über Giltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe zu entscheiden, so wird sie nothwendigerweise das Princip annehmen, dass sie die Entscheidung des griechischen Gerichtes über Giltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe abzuwarten hat, bevor sie irgend eine Verfolgung eintreten lässt.

Deshalb wird die Ansicht dahin abgegeben: dass die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit der ottomanischen Behörde im vorliegenden Falle von dem Grade der Mitschuld der bei dem in Rede stehenden Delicte betheiligten ottomanischen Unterthanen abhängt; dass aber in jedem Falle die ottomanischen Behörden ihre Thätigkeit hinausschieben müssen, bis das griechische Konsulargericht in Smyrna über die Giltigkeit der Ehe entschieden hat.

Der Berichterstatter: P. Antoniadis.

Die Mitglieder: A. Mathiudakis. P. Rotas. E. Milissis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Hermann Bahr's Buchhandlung

(K. Hoffmann),

Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften,

Berlin W. 8, Mohrenstrasse 6.

Sortiment — Antiquariat.

Ausgewähltes Lager neuer Erscheinungen und antiquarischer Werke.

Kataloge gratis und franko.

Abonnement auf in- u. ausländische Journale.

Gewissenhafte und schnelle Erledigung der Aufträge nach auswärts.

Ankauf von ganzen Bibliotheken,

sowie von einzelnen, guten Werken.

Verlag

von

Hermann Bahr's Buchhandlung (K. Hoffmann),

Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Berlin W. 8, Mohrenstrasse 6.

Anleitung zur 2. Prüfung der höheren Verwaltungsbeamten, von Reg.-Assessor L. v. **Koeller.** I. Theil. Preis M. 6.—.

Der Begriff des Werthpapiers nach neueren Reichs- und Landesgesetzen, von Dr. R. **Robinow.** Preis M. 1.20.

Ueber den Erfüllungsort bei Obligationsverhältnissen, insbes. bei Distanceverkäufen, von Dr. G. **Melchior.** Preis M. 1.20.

Die Geschichte des Socialismus und Communismus im 19. Jahrhundert, von Professor Dr. **O. Warschauer.**

1. Abth. **Saint-Simon und der Saint-Simonismus.** Preis M. 2.—.
2. Abth. **Fourier. Seine Theorie und Schule.** Preis M. 2.—.
3. Abth. **Louis Blanc.** In Vorbereitung. Preis M. 3.—.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre, herausgegeben von Professor Dr. **Bernhöft** und Amtsgerichtsrath Dr. **Meyer.** I. Jahrg. 1. Abth. Preis M. 8.40.

Der Kauf einer mangelhaften Sache durch eine Mittelsperson, von Dr. A. **Meineke.** Preis M. 1.—.

Die Nothwendigkeit der Reform der preuss. Disciplinargesetzgebung, insbes. der Aufhebung des Gesetzes vom 7. Mai 1851 betr. die Dienstvergehen der Richter, von Rechtsanwalt **Seidler.** Preis M. 3.—.

Aus dem Patent- und Industrierecht, von Professor Dr. J. **Kohler.** Heft 1. Preis M. 3.—; Heft 2 Preis M. 2.—; Heft 3 Preis M. 1.60.

Die Rechtsverhältnisse der Fremden in Argentinien, von Konsul B. **Lehmann.** Preis geb. M. 3.—.

Vom armen und reichen Staat. Finanz- und socialpolitische Rückblicke und Ausblicke, von Kais. Justizrath Dr. W. **Reuling.** Preis M. —.80.

Das sogenannte internationale Strafrecht in der Schweiz. Ein Beitrag zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts, von Prof. Dr. A. **Fervers.** Preis M. 1.60.

Albert Koenig, Guben.

Digitized by Google